



GEMEINSAM FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

NATURA 2000 UND SPORT

Handreichung zur erfolgreichen
Kompromissfindung und Management-
planung in empfindlichen Lebensräumen
















GEMEINSAM FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

NATURA 2000 UND SPORT

Handreichung zur erfolgreichen
Kompromissfindung und Management-
planung in empfindlichen Lebensräumen

Zeichenerklärung:

-  Motor- und Ultraleichtflug
-  Segelflug
-  Drachen- und Gleitschirmflug
-  Ballonfahren
-  Modellflug
-  Klettern
-  Tourenskilauf
-  Winterwandern, Schneeschuhgehen
-  Reiten, Gespannfahren
-  Kanusport
-  Tauchen

Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigungen, Übersetzungen, Microverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Ein Nachdruck, auch in Auszügen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Gender-Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Optik die maskuline bzw. feminine Form eines Begriffs benutzt (z. B. Pilot, Teilnehmer, ...).

Selbstverständlich bezieht sich dieser Begriff sowohl auf weibliche, wie auch auf männliche Personen.

Text und Redaktion

Prof. Dr. Franz Brümmer und PD Dr. Ralph O. Schill (VDST e.V.), Dr. Wolfgang Scholze (DAeC e.V.), Björn Klaassen (DHV e.V.), Jörg Ruckriegel (DAV e.V.), Gerlinde Hoffmann (FN e.V.), Thomas Kleinjohann (DIMB e.V.), Ulrich Clausing (DKV e.V.), Dr. Stefan Ott (BUND e.V.), Ines Flier (BUND e.V.), Nicholas Mailänder (Kuratorium Sport und Natur e.V.), Inge Egli (DOSB e.V.), Prof. Dr. Helmut Scharpf, Mathias Behrens-Egge und Maximiliane Richtzenhain (BTE Hannover & Berlin)

Projektbegleitende Arbeitsgruppe

Dr. Roland Bauer (Landratsamt Esslingen), Dr. Heidrun Heidecke (BUND e.V.), Inge Egli (DOSB e.V.), Prof. Dr. Helmut Scharpf (BTE Hannover & Berlin), Rainer Seelig (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen), Michael Pütsch (Bundesamt für Naturschutz)

Gestaltung und Satz

Sonja Licht (BTE Hannover & Berlin)

Druck

Druckhaus PinkVoss, Hannover



Gedruckt auf FSC®-
zertifiziertem Papier

Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) im Rahmen der Kooperation „Sport und Umwelt“ mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)



Offenbach, März 2012

Herausgeber & Projektleitung

Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST)

Berliner Str. 312, 63067 Offenbach
Tel: 069/98 19 02 5, Fax: 069/98 19 02 98
E-Mail: info@vdst.de, Internet: www.vdst.de

in Zusammenarbeit mit

Deutscher Aero Club e. V. (DAeC)

Hermann-Blenk-Straße 28, 38108 Braunschweig
Tel: 0531/2 35 40 0, Fax: 0531/2 35 40 11
E-Mail: info@daec.de, Internet: www.daec.de

Deutscher Hänggleiterverband e. V. (DHV)

Miesbacher Str. 2, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee
Tel: 08022/96 75 0, Fax: 08022/96 75 99
E-Mail: dhv@dhv.de, Internet: www.dhv.de

Deutscher Alpenverein e. V.

Von-Kahr-Str. 2-4, 80997 München
Tel: 089/14003-0, Fax: 089/14003-23
E-Mail: info@alpenverein.de, Internet: www.alpenverein.de

Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.

Fédération Equestre Nationale (FN)
Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf
Tel: 02581/63 62 0, Fax: 02581/62 14 4
E-Mail: fn@fn-dokr.de, Internet: www.pferd-aktuell.de

Deutsche Initiative Mountain Bike e. V. (DIMB)

Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Tel: 089/21 29 41 90
E-Mail: office@dimb.de, Internet: www.dimb.de

Deutscher Kanu-Verband e. V. (DKV)

Bertaallee 8, 47055 Duisburg
Tel: 0203/99 75 90, Fax 0203/99 75 9 60
E-Mail: service@kanu.de, Internet: www.kanu.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Bundesarbeitskreis Freizeit, Sport, Tourismus

Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin
Tel: 030/2 75 86 40, Fax: 030/2 75 86 44 0
E-Mail: bund@bund.net, Internet: www.freizeit-sport-tourismus.bund.net

Kuratorium Sport und Natur e. V.

Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München
Tel: 089/140 03 27, Fax: 089/140 03 11
E-Mail: kuratorium@kuratorium-sport-natur.de
Internet: www.kuratorium-sport-natur.de



Vorwort	7
1 Einleitung	8
2 Freizeit und Sport in Schutzgebieten	11
2.1 Definition & Bedeutung der Natura 2000-Gebiete	11
2.2 Bedeutung naturnaher Landschaften für Sportler	13
2.3 Auswirkungen des Sports auf Schutzgebiete	14
2.4 Rechtsgrundlagen	20
2.5 Instrumente	21
3. Grundvoraussetzungen erfolgreicher Lösungsansätze	25
3.1 Ergebnisorientierter Dialog und Zusammenarbeit	26
3.2 Datenerhebung und Analyse	26
3.3 Gemeinsame Lösungen mithilfe von Managementplänen	27
3.4 Monitoring	29
4 Lösungsmöglichkeiten	30
4.1 Selbstverpflichtungen und freiwillige Vereinbarungen	30
4.2 Vertragliche Vereinbarungen	31
4.3 Ordnungsrechtliche Regelungen	32
5. Information und Öffentlichkeitsarbeit	33
6. Maßnahmen und Instrumente	34
6.1 Zonierung	34
6.2 Wege- und routenbezogene Besucherlenkung	34
6.3 Zeitliche Einschränkungen	35
6.4 Kontingentierung	36
6.5 Bedingte Nutzungseinschränkungen	36
6.6 Bauliche Maßnahmen	37
6.7 Befähigungsnachweise	37
6.8 Pflegemaßnahmen	38
7. Musterlösungen Natura 2000 und NaturSport	39
Anhang	85
Verwendete und weiterführende Literatur im Haupttext	85
Akteure und Quellen aus den Musterlösungen	87
Bildnachweis	94

Liebe Natur(a)sportlerinnen und -sportler, liebe Naturschützerinnen und Naturschützer,

als mehrere Natursportverbände zusammen mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) im September 2006 bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) den ersten Antrag auf Förderung eines Projektes zur Erstellung von Musterlösungen für die Sportausübung in Natura 2000-Gebieten stellten, ahnte wohl keiner der Beteiligten, welch langer und hindernisreicher Weg vor ihnen lag. So bedurfte es bereits bis zur erfolgreichen Antragsstellung mehrere Anläufe. Erst im November 2008 erfolgte die Genehmigung: Das Projekt „Natura 2000 und Sport – Konfliktvermeidung und Akzeptanzsteigerung im Rahmen der Kooperation ‚Sport und Umwelt‘ zwischen der DBU und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)“ konnte endlich losgehen.

Die Projektverwirklichung gestaltete sich als hochinteressanter Prozess. Bei der ersten Sitzung saßen elf Menschen am sprichwörtlichen „runden Tisch“, die Kraft ihres Amtes recht unterschiedliche Sichtweisen zum Thema Sport in Natura 2000-Gebieten vertraten. Einige waren sich die Repräsentanten des Bundesamts für Naturschutz (BfN), einer Unteren Naturschutzbehörde, des BUND, des DOSB und mehrerer Natursportverbände zwar dahingehend, dass auch in Natura 2000-Gebieten die Ausübung von Sport möglich sein sollte. Wie diese Sportausübung vor allem im Zusammenhang mit den Schutzziele konkret zu gestalten sei, war allerdings Gegenstand manch intensiver Diskussion.

Dass nun am Schluss des spannenden und zugleich einmaligen Projektes diese umfangreiche und informative Broschüre vorliegt, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Beteiligten offen und bereit waren, sich gegenseitig zu vertrauen. Die Vertreter des staatlichen und nichtstaatlichen Naturschutzes konnten die Erkenntnis entwickeln, dass den Natursportverbänden der Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz ein wichtiges Anliegen ist. Die Sportler erkannten, dass niemand ihnen das Zugeständnis abverlangen wollte, sich „aus der freien Landschaft“ zurückzuziehen. Fast wie eine Zauberformel wirkte dabei ein Grundprinzip, auf welches die Beteiligten sich früh geeinigt hatten: Bei jeder Regelung ist die mildeste Form der Einschränkung anzuwenden, die ein Erreichen der Schutzziele in einem Gebiet ermöglicht.

In dieser Broschüre sind vielfältige Aspekte der Entwicklung von Regelungen in Natura 2000-Gebieten, die sowohl den Schutz von Natur und Landschaft als auch die befriedigende Sportausübung ermöglichen, detailliert



und übersichtlich dargestellt. Zusätzlich wurden aber auch Beispiele aus anderen Schutzgebieten mit aufgenommen. Die im Zentrum stehenden „Good Practice“ Beispiele dienen als Anregung zur Lösung oder – besser! – zur Vorbeugung von Konflikten in den vielen Natura 2000 und weiteren Schutzgebieten zwischen Waterkant und Wetterstein. Ich bin zuversichtlich, dass es auch in diesen Gebieten ähnlich konstruktive Lösungen geben wird wie in den vorgestellten Beispielen der hier vorgelegten Broschüre.

Bedanken möchte ich mich dafür vor allem bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt sowie bei allen unmittelbar am Projekt Beteiligten, die dies ermöglicht haben.

A handwritten signature in black ink, reading 'Franz Brümmer'.

Prof. Dr. Franz Brümmer

Präsident VDST,
Erster Vorsitzender Kuratorium
Sport & Natur

1 EINLEITUNG

Natur und Landschaft sind sowohl Lebensraum für Flora und Fauna als auch für den Menschen. So nutzen viele Menschen Natur und Landschaft als Erholungs- und Bewegungsraum. Natur- und landschaftverträglicher Sport in der freien Landschaft ist in Deutschland als wichtiger Bestandteil der Erholung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Die Natur- und Kulturlandschaften sind stetigen Veränderungen ausgesetzt: Die Zunahme der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen sowie die Intensivierung der Flächennutzung, u. a. in der industriellen Landwirtschaft prägen diese Entwicklung. Für Tiere und Pflanzen, die auf naturnahe Landschaften angewiesen sind, wird der Lebensraum immer knapper. Sportler, die es in attraktive Erholungslandschaften zieht, sind von dieser Entwicklung ebenfalls betroffen.

Ziel von Naturschutzregelungen ist der Erhalt und die Entwicklung empfindlicher Lebensräume sowie die dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Sport ist ein wichtiger Teil der Erholung. Diese Zielsetzungen konnten in den vergangenen zwanzig Jahren vielerorts verwirklicht werden.

Hierbei spielten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch solche Regelungen eine entscheidende Rolle, welche durch die konstruktive Zusammenarbeit von Naturschutzverwaltungen, Naturschutz- und Natursportverbänden und -vereinen erarbeitet und umgesetzt wurden. Dies trug wesentlich dazu bei, seitens der Natursportler die Neugier und das Interesse an der Natur zu wecken und das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Naturschutzes zu stärken. Gleichzeitig liegt es im Interesse des Naturschutzes, Menschen über den Sport an naturnahe Landschaften heran zu führen.

Ziel und Inhalt der Broschüre

Naturschutzverwaltungen und -verbände sowie Natursportverbände haben viele gemeinsame Interessen, nämlich den Erhalt attraktiver naturnaher Landschaften mit deren Pflanzen- und Tierbestand. Gleichwohl bestehen unterschiedlich gelagerte Zielsetzungen: Während Naturschutz primär auf den Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume und ihrer Artengemeinschaften ausgerichtet ist, geht es vielen Natursportlern vor allem um die Ausübung ihrer Sportaktivitäten und die sinnliche Erfahrung dieser Lebensräume und der dort heimischen Tier- und Pflanzenwelt, zum Beispiel beim Erklettern, Eintauchen, Überfliegen und Durchreiten.

Bei genauer Betrachtung sind die Wirkungen von Natursportaktivitäten auf Natur und Landschaft sehr unterschiedlich und abhängig von der Empfindlichkeit der Lebensräume und der Arten. So kann z. B. das tiefe Überfliegen einer Fläche für einzelne Vogelarten eine starke Beeinträchtigung darstellen, andere Lebewesen reagieren nach derzeitigem Kenntnisstand eher unempfindlich.



Die Erhaltung attraktiver, naturnaher Landschaften liegt nicht nur im Interesse des Naturschutzes, sondern auch der Natursportarten, wie z. B. Kajak fahren (Foto: DKV)

Die extensiv gepflegten Wiesen eines Flugplatzes oder -geländes können eine große Artenvielfalt aufweisen und Lebensraum seltener und gefährdeter Insekten, Pflanzen und sogar störepfindlicher Vogelarten sein.

Auch bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten muss die Erhaltung der empfindlichen Arten in solchen Gebieten nachhaltig gewährleistet werden. Steuerungsinstrumente sind beispielsweise freiwillige oder vertragliche Vereinbarungen, die die gesetzlichen Vorgaben konkret ausgestalten können. Schnell wird deutlich: Eine gute Ko-Existenz von Naturschutz und Natursport kann nur flächenspezifisch unter Beachtung der besonderen Ansprüche und Empfindlichkeiten der dort lebenden Tiere und Pflanzen sowie der Ansprüche der Sportler entwickelt werden. Entsprechende Lösungen sind im Dialog möglich, wenn beide Seiten eine offene Kommunikation suchen und einen Weg finden wollen.

Beispiele hierfür zeigt diese Broschüre. Ko-Existenz-Lösungen sind in den meisten Fällen möglich. Wichtige Voraussetzung ist, dass sich die Beteiligten frühzeitig gemeinsam um solche Lösungen bemühen, die von allen Seiten mitgetragen werden können.

Mögliche Interessenkonflikte sowie Kooperationsformen zwischen Naturschützern, Erholungssuchenden und Natursportlern werden bereits in verschiedenen Veröffentlichungen angesprochen und beschrieben (vgl. z.B. PRÖBSTL 2001; MANN 2006; PRÖBSTL, PRUTSCH 2009).

Im Mittelpunkt der hier vorgelegten Broschüre stehen 20 Fallbeispiele, in denen einvernehmliche Lösungen für Naturschutz und die Ausübung von Natursport gefunden wurden. Die Zusammenstellung der Fallbeispiele erfolgte in einem mehrstufigen Prozess. Aus ca. 100 Projekten wurden auf Basis detaillierter Erhebungen und nach eingehender Beratung im Projektteam vorbildhafte und übertragbare Beispiele ausgewählt.

Die Beispiele zeigen sportartenspezifische „Musterlösungen“ auf. „Muster“ sind die dargestellten Beispiele, da viele Vorgehensweisen, mit denen die Beteiligten die Lösungen erreicht haben, für künftige Prozesse zu empfehlen sind. „Muster“, auch deshalb weil die Ausgestaltungen der Lösungen viele Vorschläge enthalten, die in vergleichbaren und ähnlichen Situationen geprüft und Teil von Vereinbarungen werden können. Sie werden im Konsens von Naturschutz und Natursport beschlossen und umgesetzt.

Die „Musterlösungen“ stehen beispielhaft für eine gelungene Allianz zwischen Naturschutz und Sport und sollen „Nachahmern“ Anregung und Motivation sein. Leitgedanke ist stets ein partnerschaftlicher, lösungsorientierter Dialog von Naturschutzverwaltungen, ehrenamtlichem Naturschutz und Natursport.

Die Fallbeispiele sind vorrangig auf Natura 2000-Gebiete bezogen. Die dabei entwickelten Lösungsansätze sind jedoch keinesfalls nur für diese Gebietskulissen geeignet. Sie können auf andere Schutzgebietstypen bzw. schutzwürdige Arten (innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG) übertragen werden.

Die Broschüre illustriert praktische Beispiele für ein funktionierendes Miteinander von Naturschutz und Sport aus den folgenden Sportarten:

- **Luftsport**
(Gleitschirm-, Drachen- und Segelfliegen, Motor- und Ultraleichtfliegen, Ballonfahren, Modellflug)
- **Klettersport**
- **Pferdesport**
(Reiten und Gespannfahren)
- **Skibergsteigen und Schneeschuhgehen**
- **Kanusport**
- **Tauchsport**

Die gefundenen Lösungen können auch auf andere Sportarten übertragen werden, z. B. auf Mountainbikefahren oder Wandern.

Akteure der Musterlösungen sind die Partner aus den Verbänden, Vereinen und Behörden, die die Lösungen entwickelt und, wo erforderlich, ausgehandelt haben und seitdem ihre Erfahrungen mit den Ergebnissen sammeln.

Die Beispiele zeigen, dass auch in festgefahrenen Situationen und angesichts vermuteter unüberwindlicher Gegensätze Lösungen möglich wurden, die für alle Partner sachgerecht und akzeptabel sind. Diese Musterlösungen sind im Grundsatz übertragbar, jedoch sicher nicht „eins zu eins“, denn die Lebensraumsprüche geschützter Arten sind spezifisch – ebenso wie die möglichen Wirkungen der sportlichen Betätigung.

Gemeinsam ist den Beispielen, dass Lösungen möglich sind, wenn Konflikte nüchtern herausgearbeitet, das Grundanliegen des Naturschutzes respektiert und die Nutzungswünsche der Sportler ernst genommen werden. Dabei müssen die Dialogpartner Einigkeit über die Faktenlage erzielen (Daten, Beeinträchtigungen), Lösungen diskutieren, Vereinbarungen treffen, diese umsetzen, Wirkungen gemeinsam beobachten, das Erreichen der Ziele gemeinsam beurteilen und im Bedarfsfall nachsteuern. Unabdingbare Voraussetzung ist der offene und faire Dialog in gegenseitigem Respekt.

*Plakat zur Sensibilisierung und Akzeptanzsteigerung von Naturschutzbelangen bei Natursportlern
(Quelle: VDST, Jose Martin Vilchez)*



2 FREIZEIT UND SPORT IN SCHUTZGEBIETEN

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden in Deutschland (wie in Europa und weltweit) zurückgedrängt. Sie sind häufig Lebensraum störungsempfindlicher und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Daher werden diese Flächen häufig unter Naturschutz gestellt. In Schutzgebietsverordnungen, in Pflege- und Entwicklungs- oder Managementplänen wird jeweils dargelegt, welche Nutzungen unter welchen Bedingungen möglich, welche eingeschränkt oder untersagt sind. Diese Regelwerke sind schutzgebiets- und artspezifisch. Häufig sind die Gebiete zoniert. In den verschiedenen Zonen sind unterschiedliche Nutzungen oder Betätigungen möglich.

Stellvertretend für alle Schutzgebietskategorien wird in dieser Broschüre der Fokus auf Lösungen in und im Umfeld von Natura 2000-Gebieten gelegt.

2.1 Definition & Bedeutung der Natura 2000-Gebiete

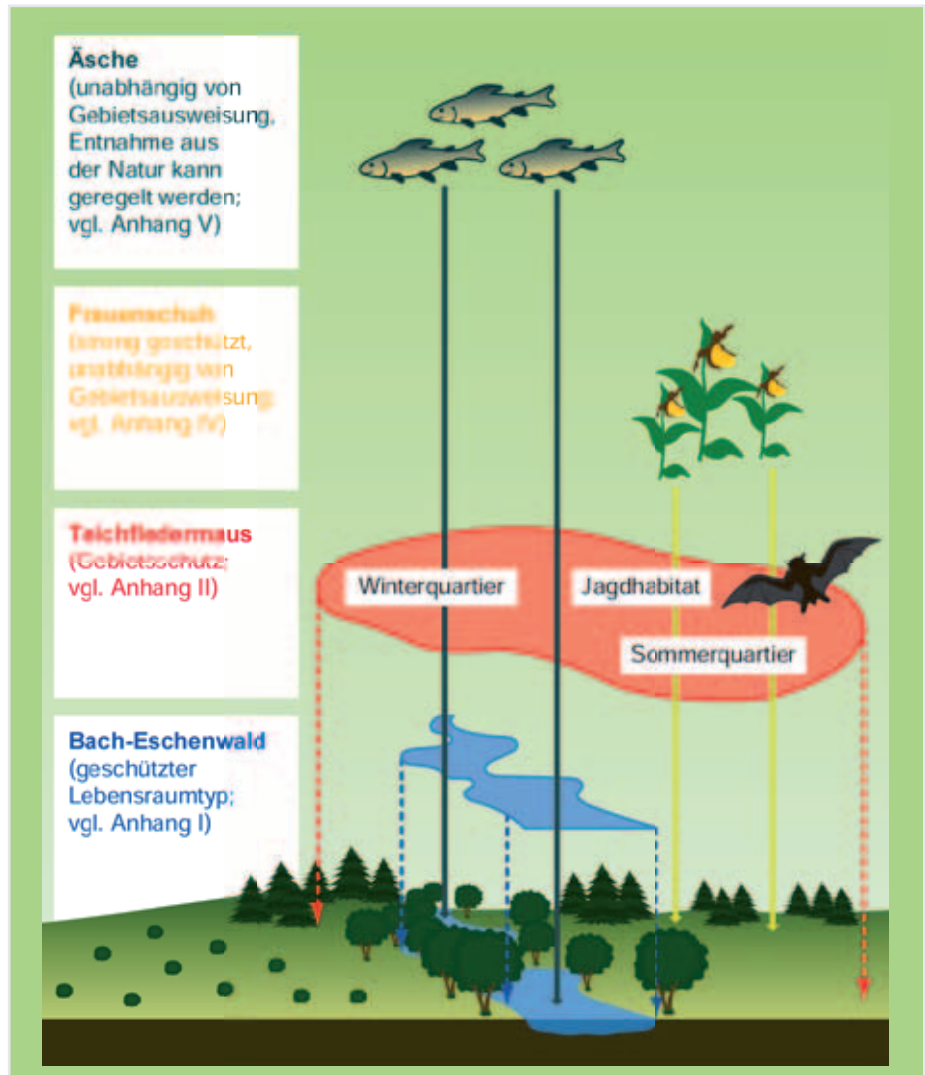
Das Netzwerk Natura 2000 der Europäischen Union (EU) beherbergt einen großen Teil der Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten, die zur Sicherung der biologischen Vielfalt eines besonderen Schutzes bedürfen. Das Netzwerk, dessen Etablierung 1992 von der EU beschlossen wurde, zielt auf die Schaffung eines möglichst verbundenen Systems von Schutzgebieten. Dies ist wichtig, weil einzelne Tierarten auf großräumige und vernetzte Lebensräume angewiesen sind (z.B. Wildkatze oder Biber). Viele Arten sind zum langfristigen Überleben auf einen Lebensraumverbund und den genetischen Austausch angewiesen. Durch die EU-Vorschriften wird sichergestellt, dass in allen europäischen Ländern ein vergleichbarer Schutz gewährleistet und in der Fläche aktiv umgesetzt wird (ausführliche Informationen zu Natura 2000 und Sport vgl. PRÖBSTL 2001; PRÖBSTL, PRUTSCH 2009).

Das Fundament des Natura 2000-Netzwerks bilden die **Vogelschutz- und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**. Diese zielen auf den langfristigen Sicherung der Artenvielfalt in Europa durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume. Aus diesem Grund wurden große und möglichst verbundene Gebiete unter Schutz gestellt, die den verschiedenen Arten eine ihren Ansprüchen gerechte Lebensgrundlage bieten und einen Austausch der Populationen ermöglichen.

Die **Vogelschutzrichtlinie** schützt in Europa heimische, wildlebende Vogelarten, sowohl Vögel, die dauerhaft in einem Gebiet siedeln (Standvögel), als auch Zugvögel.

Gegenstand der **FFH-RL** ist der Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie von natürlichen Lebensraumtypen. Das sind Bereiche oder Flächen in der Natur, die durch besondere biotische und abiotische Merkmale gekennzeichnet sind. Beispiele sind Moorwälder, Berg-Mähwiesen und alpine Flüsse. Die mit Hilfe der FFH-RL als „Natürlicher Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse“ geschützten Lebensräume sind entweder vom Verschwinden bedroht, in einem schlechten ökologischen Zustand, in ihrer Ausdehnung begrenzt oder gelten als typisches Beispiel einer biogeographischen Region.

„Verschiedene Formen der FFH-Richtlinie und ihre Anhänge“
(Quelle: PRÖBSTL 2009)



Flächen, auf denen die gemäß Anhang I zur FFH-Richtlinie präzise definierten Lebensraumtypen in natürlicher oder naturnaher Ausprägung vorkommen oder in denen Tier- oder Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL beheimatet sind, wurden als FFH-Gebiete gemeldet. Die Gebiete bilden zusammen mit den Vogelschutzgebieten die so genannte „**Gebietskulisse Natura 2000**“.

Gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete werden nicht automatisch durch die Meldung zu Schutzgebieten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder dem jeweiligem Landesrecht, z. B. zu einem Naturschutzgebiet. Mit der Meldung der Natura 2000-Gebiete ist unabhängig von der Unterschutzstellung die Erhaltung der Lebensräume und Arten zu gewährleisten, die für die Meldung ausschlaggebend waren. Um dies sicher zu stellen, haben die Mitgliedstaaten geeignete Mittel einzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen.

Die Länder sind durch ihre Gesetzgebung verpflichtet, diese gemeldeten Flächen und Populationen durch geeignete Maßnahmen zu schützen und eine positive Entwicklung zu ermöglichen.

2.2 Bedeutung naturnaher Landschaften für Sportler

Naturnahe Landschaften (innerhalb und außerhalb des Natura 2000 Netzes) gehören wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit vielfach zu den attraktiven Zielen von Natursportlern. Viele von ihnen wollen hier die Ruhe genießen, Natur erleben und einen Ausgleich zum Alltag finden. Andere suchen vor allem nach der sportlichen Herausforderung, verbunden mit dem Genuss der Natur als attraktive Kulisse.

Natursportler wollen

- Entspannung vom wachsenden Alltagsstress
- „authentische“ Naturerlebnisse in „schönen“ Landschaften
- individuelle, je nach Geschmack spontan planbare – aber auch änderbare Unternehmungen
- sportliche Herausforderungen, Abenteuer, Grenzerlebnisse
- insgesamt: persönliches Wohlbefinden durch aktive Kombination von ökologisch verträglichen Natur- und Bewegungserlebnissen (vgl. BRÄMER 2009).

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht den hohen Stellenwert, der den Aspekten (schöne) Landschaft, gute Luft und Ruhe eingeräumt wird. Dabei zeigen die Natursportler deutlich höhere Präferenzen für naturbezogene Motive.

Rang	Wandern & Trekking	Bergsteigen	Wassersport	Running	Nordic Walking	Mountainbiking	Sportklettern
1	Abschalten	Die Schönheit der Natur	Abschalten	Fitness verbessern	Gesundheitszustand Rehabilitation	Fitness verbessern	Durchhalten & Selbstüberwindung
2	Die Schönheit der Natur	Abschalten	Psychische Regeneration	Gesundheitszustand Rehabilitation	Fitness verbessern	Gesundheitszustand Rehabilitation	Freundschaft
3	Natürliche Geräusche	Psychische Regeneration	Natürliche Geräusche	Abschalten	Abschalten	Psychische Regeneration	Kontakte pflegen
4	Psychische Regeneration	Natürliche Geräusche	Die Schönheit der Natur	Psychische Regeneration	Psychische Regeneration	Abschalten	Abschalten
5	Optische Reize	Neues erleben	Optische Reize	Körpererfahrung	Natürliche Geräusche	Die Schönheit der Natur	Physische Fähigkeiten verbessern
6	Kontakte pflegen	Optische Reize	Kontakte pflegen	Prävention	Gewicht und Figur verbessern	Natürliche Geräusche	Fitness verbessern
7	Neues erleben	Fitness verbessern	Neues erleben	Gewicht und Figur verbessern	Prävention	Körpererfahrungen	Geselligkeit
8	Gesundheitszustand Rehabilitation	Kontakte pflegen	Stimmungsregulation	Durchhalten & Selbstüberwindung	Die Schönheit der Natur	Durchhalten & Selbstüberwindung	Gefühl der Kontrolle
9	Fitness verbessern	Durchhalten & Selbstüberwindung	Temperaturreize	Natürliche Geräusche	Optische Reize	Optische Reize	Psychische Fähigkeiten
10	Temperaturreize	Freundschaft	Fitness verbessern	Die Schönheit der Natur	Stimmungsregulation	Physische Fähigkeiten verbessern	Konzentration & Selbstvergegenheit

Top 10-Motivationen bei Outdoor-sportaktivitäten (Quelle: BREHM, TITTLBACH, HÄUSSLER 2010)



Sportler erschließen sich immer neue Räume, hier der Unterwasserbereich des Stechlinsees (Foto: Feierabend)

Natursport ist vielfältig. Unterschiedliche Sportgeräte erlauben unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten und führen zu ausdifferenzierten Ansprüchen an die Natur (z. B. Surfen, Kite-Surfen, Tauchen). Zusammen mit dem vereinsgebundenen Sport gewinnen individuelle Aktivitäten und gewerbliche Anbieter an Bedeutung (gilt z. B. für Wandern, Radfahren, Skifahren, Reiten, Kanusport). Technisch aufwändige Sportarten sind dagegen häufig ausschließlich in Vereinsstrukturen verankert (z. B. Tauchen, Luftsport).

Das Erleben von Natur und Landschaft liegt im Trend. Dies ist begründet durch den Bedeutungszuwachs von Freizeit im Verhältnis zur Arbeit, den Zuwachs an freier Zeit und verfügbarem Einkommen sowie den hohen Mobilitätsgrad, den Drang nach Abwechslung und ein verstärktes Gesundheitsbewusstsein. Hinzu kommen eine Erweiterung der sportlichen Möglichkeiten durch moderne Freizeitgeräte und funktionale Sportbekleidung. Dadurch kommt es mancherorts zu einer verstärkten sportlichen Betätigung in früher kaum betretenen Naturräumen: Kletterer erschließen neue Felsen, in Schluchten werden Abseilstellen für das Canyoning eingerichtet.

Selbstverständlich erkennen Natursportler an, dass für sie vor allem in Schutzgebieten besondere Anforderungen und Regeln gelten, denn hier hat die Verwirklichung der Schutzziele Vorrang gegenüber Nutzungen und Erholungsaktivitäten. Die Natursportler bieten ihre Mithilfe beim Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume an. Motivierend wirken nachvollziehbare Schutzbestimmungen und möglichst wenige pauschale Sperrungen: „so viel Naturschutz wie nötig, so viel Natursport wie möglich“.

2.3 Auswirkungen des Sports auf Schutzgebiete

Die Ausübung von Natursportaktivitäten kann mit Beeinträchtigungen für Lebensräume, Tiere und Pflanzen verbunden sein. Dies ist aber nicht zwangsläufig der Fall, sondern tatsächlich sind die Wirkungen vielfältig und spezifisch. Manche Belastungen treten nur zu bestimmten Jahreszeiten (z. B. in der Brutzeit) oder unter bestimmten Bedingungen auf. So kann eine Kanubefahrung eines Fließgewässers im Frühjahr oder bei Niedrigwasser Beeinträchtigungen von Brutvögeln oder Flussmuscheln auslösen; zu einer anderen Jahreszeit oder bei Normalwasser kann das Befahren desselben Flussabschnitts dagegen vollkommen unproblematisch sein.

Manche (zurückhaltende oder extensive) Nutzungen sind aus Naturschutzsicht ausdrücklich erwünscht. So kann das Betreten offener Sandflächen bspw. dazu beitragen, den Lebensraumtyp zu erhalten.

Ausführliche Informationen zu sportartenspezifischen Wirkungen auf Lebensräume und Arten bietet das Bundesamt für Naturschutz (BfN) auf der Seite www.natursportinfo.de. Es wird deutlich, dass Aussagen nicht pauschal getroffen werden können. Jede Situation erfordert ihren eigenen passenden Lösungsansatz. Entscheidend ist, die konkreten Gefährdungen zu ermitteln, nachvollziehbar darzulegen und den Schutz besonders gefährdeter Arten und deren Lebensräume sicherzustellen.

Um das Überleben gefährdeter Arten in von Sportlern aufgesuchten Naturräumen sicherzustellen, haben die Natursportverbände eine Reihe sportartspezifischer Steuerungsinstrumente entwickelt.

Diese zielen darauf ab, die möglichen negativen Auswirkungen einer Sportart auf den jeweiligen Naturraum zu vermeiden.

Bestandteile solcher Steuerungsinstrumente sind:

- Integration von Natur- und Umweltschutz in die theoretische und sportpraktische Ausbildung
- Information und Öffentlichkeitsarbeit, sowohl über Natur- und Umweltschutz allgemein als auch gebietsspezifisch
- Räumliche Lenkungsmaßnahmen (Startpunkte, Informationstafeln, Wegführung, sportartspezifische Infrastruktur)
- Zeitlich befristete Sperrungen
- Kooperationen mit anderen Interessengruppen vor Ort

Die Sportverbände unternehmen erhebliche Anstrengungen für die Sicherstellung umweltgerechter Sportausübung.

Die Instrumente der an dieser Veröffentlichung beteiligten Verbände werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

- Information und Ausbildung von Luftsportlern über Naturschutzinhalte helfen, unbeabsichtigtes Fehlverhalten zu vermeiden, das zu Störungen und Beeinträchtigungen führen kann.
- Fluggelände und Flugplätze sind (mit Ausnahme des genehmigungsfreien Modellflugs) genehmigungspflichtig und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf ihre Natur- und Umweltverträglichkeit geprüft. Falls erforderlich, werden gebietsspezifische natur- und umweltschutzbezogene Nutzungsvorgaben in die luftrechtlichen Genehmigungen aufgenommen.
- Mit Lenkungs- und Informationsmaßnahmen werden mögliche Störungen, Beeinträchtigungen und Schäden durch Luftsportler und Zuschauer auf Fluggeländen und -plätzen vermieden bzw. minimiert.
- Durch mit dem Naturschutz abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird der Lebensraum Flugplatz/Fluggelände für Flora und Fauna aufgewertet, wodurch mögliche Störungen besser kompensiert werden können.
- Gebiete mit Vorkommen von gegenüber Luftfahrzeugen störungssensiblen Arten werden bekannt gegeben (z. B. in Luftfahrtskarten, auf Informationstafeln an Start- und Landeplätzen oder auf der Website www.aba.bfn.de). Zum Schutz solcher Gebiete werden Mindestflug- und Fahrthöhen sowie zeitliche Vorgaben in Genehmigungen vorgegeben oder freiwillig umgesetzt. So können mögliche Störungen von Tieren verhindert werden.



Das Portal www.natursportinfo.de bietet Informationen zu sportartenspezifischen Wirkungen auf Naturräume



Strategien zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen von Luftsport (unter dem Oberbegriff „Luftsport“ sind zusammengefasst: Motor-, Ultraleicht- und Segelflug, Drachen- und Gleitschirmflug, Ballonfahren sowie Modellflug)



Strategien zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen von Klettersport

- Das Bundeslehrteam Natur- und Umweltschutz sichert in der Ausbildung der Multiplikatoren einen guten Informationsstand der Fachübungsleiter zu den Grundsätzen des naturverträglichen Klettersports.
- Das DAV-Felsinformationssystem vermittelt im Internet die aktuellen Kletterregelungen an den Felsen in Deutschland (www.dav-felsinfo.de).
- Broschüren zu einzelnen Klettergebieten und Informationstafeln vor Ort vermitteln Grundsätze und spezielle Regelungen in einzelnen Felsarealen.
- Die Zusammenarbeit mit Führerautoren und die Vergabe eines Gütesiegels für Kletterführer ermöglicht die Einflussnahme auf die bevorzugten Informationswege der Kletterer.
- Die Umsetzung klettersportlicher Raumpläne (Kletterkonzeptionen) vermeidet die Beeinträchtigungen von Felslebensräumen.
- Die Ausweisung von Kletterparkplätzen vermeidet die Belästigungen der Anwohner, Forst- und Landwirte durch falsches Parkverhalten.
- Das Anlegen von Zugangssteigen vermeidet Trittschäden an Pflanzen und Bodenerosion im Zugangsbereich.
- Zeitlich befristete Sperrungen vermeiden die Störung von felsbrütenden Vogelarten.
- Die kleinräumige Sperrung von Felsbereichen vermeidet die Beeinträchtigung oder Zerstörung sensibler Nährstoffauflagen (Humusbildung).
- Umlenkhaben unterhalb sensibler Felskopfbereiche schützen sensible Vegetation.
- Die Betreuung eines Felsareals („Fels-Patenschaften“) vermeidet u. a die Schädigung des Felsen durch unqualifiziert angebrachte Kletterinfrastruktur.



Strategien zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen von Pferdesport

- Vermittlung der Voraussetzungen und Regeln für das Ausreiten und -fahren im Reitunterricht.
- Fortbildungskurse zum Erwerb des Deutschen Reitpasses bzw. Deutschen Fahrpasses, die Basisqualifikationen zu den Zielen Tierschutz, Umweltschutz, Unfallsicherheit und gegenseitige Rücksichtnahme vermitteln.
- Vermittlung und Weiterentwicklung des Themas Sport und Umwelt in weiterführenden Abzeichen- und Trainerlehrgängen sowie für Vereinsmanager.
- Regelmäßige Bereitstellung aktueller Informationen über allgemeingültige Aspekte für Ausritte und -fahrten.
- Spezielle Informationen zum konkreten Ausreitgelände inklusive der naturräumlichen Besonderheiten sowie der geschützten Lebensräume, Pflanzen und Tiere inklusive der Konsequenzen für pferdesportliche Betätigung.
- Orientierungshinweise für Pferdesportler, eventuell weitere Infrastrukturangebote wie PKW-Parkplätze, Anbindebalken oder Tränkmöglichkeiten für die Pferde

- Das DAV-Bundeslehrteam Natur- und Umweltschutz stellt in der Aus- und Fortbildung der Fachübungsleiter einen weitreichenden Informationsstand zu den Grundsätzen des naturverträglichen Skitouren- und Schneeschuhgehens sicher.
- Kurse aus dem DAV-Akademieprogramm vermitteln Naturschutzreferenten und weiteren DAV-Funktionären Fachinformationen zum Thema Wintersport und Naturschutz.
- Der DAV informiert über Internet und vereinsinterne Medien zum Thema „Skibergsteigen umweltfreundlich“ (www.alpenverein.de), gibt Mitgliedern und Interessierten Tipps für naturverträgliche Wintertouren sowie gebietsbezogene Hinweise.
- Die Zusammenarbeit mit Autoren von Bergführern und Verlagen sowie die Vergabe eines Gütesiegels für Ski- und Schneeschuhtourenführer ermöglicht die direkte Vermittlung gebietsbezogener und übergreifender Fachinformationen an die Tourengänger.
- Gebietsbezogene sowie thematische Informations-Broschüren, wie z. B. „Tierspuren erkennen“, informieren und sensibilisieren naturverbundene Wintersportler.
- Gebietsbetreuer bzw. Meinungsbildner geben die Routenempfehlungen des DAV-Projektes „Skibergsteigen umweltfreundlich“ einheimischen Tourengeher*innen weiter, die die ersten Spuren naturverträglich anlegen. Ortskundige orientieren sich an diesen Skispuren.
- Auf Freiwilligkeit basierende, im Rahmen „Skibergsteigen umweltfreundlich“ definierte, sogenannte Wald-Wild-Schongebiete weisen auf besonders sensible Bereiche im Umfeld häufig begangener Ski- und Schneeschuhrouten hin.
- Zeitlich befristete behördliche Sperrungen gelten für Wildschutzgebiete und empfindliche Bereiche im Naturschutzgebiet Geigelstein.
- Die neuen Alpenvereinskarten der Reihe BY Bayerische Alpen bilden alle üblichen naturverträglichen Skirouten sowie alle Schutz- und Wald-Wild-Schongebiete ab.
- Gebietsbetreuer passen die örtlichen Konzeptionen neuen Trends und veränderten Raumstrukturen, z. B. durch Sturmschäden, neue Schutzgebiete oder Forstwege, fortwährend an.
- Hüttenwirte informieren Wintersportler, insbesondere Bergführer und Übungsleiter, über die örtlichen Regelungen für naturverträgliche Wintertouren.
- Informationstafeln mit Geländeübersichten an stark frequentierten Ausgangspunkten stellen die naturverträglichen Routen dar und weisen auf Schutz- und Schongebiete hin.
- Offen gehaltene Routenabschnitte im Wald entlasten angrenzende Waldteile und tragen zur Erhaltung attraktiver Ski- und Schneeschuhrouten bei.
- Grüne DAV-Schilder mit Skitouren- und Schneeschuhgeher-Symbol kennzeichnen Routenabschnitte, die durch empfindliche Gebiete führen.
- Stopp-Schilder an markanten Geländepunkten grenzen Wald-Wild-Schongebiete ab.



Strategien zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen von Tourenskilauf, Winterwandern und Schneeschuhgehen

Spuren der Winterwanderer am Fellhorn
(Foto: Schlechter)





Strategien zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen von Kanu- und Kajakfahren

- Die qualifizierte Ausbildung für jeden Kanuten in den Kanu-Vereinen des DKV, z. B. im Rahmen des Europäischen Paddel-Passes, trägt dazu bei, Störungen durch mangelnde Bootsbeherrschung zu verhindern.
- Die Teilnahme an verbindlichen Ökologie-Kursen vermittelt die notwendigen Kenntnisse für natur- und landschaftsverträglichen Kanusport. Die Bereitstellung umfangreicher Informationen über bestehende Befahrungsregelungen aus Naturschutzgründen oder über Pegelstände ermöglicht eine frühzeitige Fahrtenplanung ohne Beeinträchtigung der Natur.
- Die gemeinsam von allen Beteiligten vereinbarten Ein- und Ausstiegsstellen sowie Pausenplätze helfen Beschädigungen der Ufervegetation zu verhindern; die Entwicklung von Mindestpegeln vermindert die Schädigung von Fischlaich oder die Festlegung von Gruppengrößen bzw. Bootsgrößen leistet einen Beitrag gegen die Übernutzung sensibler Gewässer.
- Die ausführliche Beschreibung von kanusportlich nutzbaren Gewässern mit Hinweisen zu Ein- und Ausstiegsstellen in den Gewässerführern des DKV unterstützt die Lenkung der Kanuten in weniger sensible Bereiche.
- Die Mitwirkung an der Entwicklung geeigneter Überwindungsmöglichkeiten von Querbauwerken, wie z. B. dem kombinierten Fisch-Kanu-Pass, sorgt für die Verknüpfung naturschutzfachlicher und kanuspezifischer Anforderungen.
- Die bundesweite Mitwirkung an der Entwicklung einvernehmlicher Lenkungsmaßnahmen fördert die Akzeptanz notwendiger Verhaltensänderungen.



Strategien zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen von Tauchsport

- Umfangreiche Ausbildung der Taucher und Weiterbildung in Seminaren, die die Umweltverträglichkeit des Tauchens fördern.
- Aus- und Weiterbildung der Taucher in Biologieseminaren und Spezialkursen, damit sie in der Lage sind, negative Veränderungen in einem Lebensraum, in dem sie tauchen, zu erkennen und aufzuzeigen.
- Bereitstellung von Informationen (z.B. auf der Website www.tauchseenportal.de) zur Sicherstellung, dass in dem gewählten Tauchgewässer nicht aufgrund regionaler, lokaler und/oder saisonaler Besonderheiten eine Umweltbeeinträchtigung durch das Tauchen auftreten kann. Diese Informationen sind abrufbar unter
- Bereitschaft zum Verzicht des Tauchsports bei der Gefahr einer nachhaltigen Schädigung der Natur, geologischer Formationen oder kulturhistorischer Objekte.
- Zeitliche Regelungen und räumliche Beschränkungen des Tauchens, sowie Beschränkung der Anzahl an Tauchern in Gewässern.
- Lenkung der Tauchsportler durch Bereitstellung von Infrastruktur, wie z. B. Parkplätze, Tauchbasen und markierte Tauch-Ein- und Ausstiegsstellen.

- Die Ausbildung von professionellen MTB-Führern und Vereins-Übungsleitern (sogenannte Bikeguides) nimmt eine zentrale Rolle in der Arbeit der Deutschen Initiative Mountain Bike (DIMB) in Kooperation mit dem Bund Deutscher Radfahrer (BDR) ein. Diese Bikeguides wirken als Multiplikatoren und Vorbilder im Sinne einer natur- und sozialverträglichen Sportausübung.
- Streckenlegalisierer“ werden in der Planung und praktischen Umsetzung bei der Routenführung und dem Bau von legalen MTB-Strecken geschult. Die naturverträgliche Streckenführung und -anlage ist eines der Kernthemen dieser Ausbildung. Wichtige Hinweise sind auch im Leitfaden „Legalize Freeride, Downhill & Dirt“ zu finden (Download auf www.dimb.de)
- Mitglieder und nicht organisierte Biker werden mit Hilfe der Fachmedien und anderweitigen Publikationen durch Verhaltensregeln wie die DIMB Trail Rules darüber informiert, wie das natur- und sozialverträgliche Mountainbiken mit einfachen Mitteln gelebt werden kann.
- In sensiblen Schutzgebieten können Besucherlenkungsmaßnahmen zur Entlastung der geschützten Natur beitragen. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich die Sportausübung negativ auf den geschützten Tier- und Pflanzenbestand eines Bereiches auswirken kann. Sollte das Mountainbiken dort nachgewiesen unverträglich sein, ist die Umlenkung der biken- den Besucher um diesen lokalen Bereich notwendig. Sofern Besucherlenkungsmaßnahmen ergriffen werden, sollten bikende Besucher an den Einstiegspunkten mit Hinweistafeln sowie mit leicht auffindbaren Publikationen im Internet auf die Situation und die freigegebene Streckenführung aufmerksam gemacht werden. Die Streckenführung sollte im Wald lückenlos beschildert sein.

Strategien zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen von Mountainbiking



Viele Strategien der Musterlösungen lassen sich auf das Mountainbiking und Radfahren übertragen (Foto: BTE)



Blick auf das FFH-Gebiet Nuthe-Nieplitz in Brandenburg (Foto: Plücken)

2.4 Rechtsgrundlagen

Bei der Regelung sportlicher Aktivitäten in Natura 2000-Gebieten greifen unterschiedliche europäische Vorschriften sowie nationales Recht auf Bundes- und Länderebene ineinander.

Europäische Vorschriften

Rechtliche Basis für Natura-2000-Gebiete sind:

- die „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ („FFH-Richtlinie“) sowie
- die „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ („Vogelschutzrichtlinie“).

Die inhaltlich umfassendere FFH-Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen durch Aufbau eines zusammenhängenden Netzes besonderer Schutzgebiete beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Die Vogelschutzrichtlinie dient der Erhaltung und Wiederherstellung aller im europäischen Raum vorkommenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (Art. 2, 3 Vogelschutzrichtlinie)

Die Mitgliedsstaaten waren verpflichtet, diese beiden europäischen Richtlinien als europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 in nationales Recht umzusetzen, entsprechende Gebiete auszuwählen und diese mit geeigneten Maßnahmen zu sichern.

Bundesrecht

In Deutschland wurden die Vorschriften zu Natura 2000 durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 1998 in nationales Recht umgesetzt. Mittlerweile ist der Prozess der Gebietsmeldungen abgeschlossen. Der Schutz der Gebiete erfolgt nunmehr auf Grundlage des BNatSchG. So sieht § 32 Abs. 2 BNatSchG vor, dass die Gebiete als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. Damit steht ein Katalog zur Verfügung, der vom Naturschutzgebiet, über das Landschaftsschutzgebiet bis zum geschützten Landschaftsbestandteil reicht.

Landesrecht

Für die Ausweisung der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind die Länder zuständig. Die verschiedenen Landesnaturschutzgesetze regeln das Verfahren der Unterschutzstellung in zwar vergleichbaren Vorschriften, unterscheiden sich aber dennoch. Auf eine detaillierte Darstellung wird daher hier verzichtet.

2.5 Instrumente

Auf Basis der genannten rechtlichen Grundlagen stehen verschiedene Handlungsinstrumente für die Regelung sportlicher Aktivitäten in Natura 2000-Gebieten zur Verfügung.

Rechtsverordnungen

Soweit die betreffenden Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind (§ 32 Abs. 2 BNatSchG), erfolgt dies auf Grundlage der Landesnaturschutzgesetze. Üblicherweise werden hierfür Rechtsverordnungen erlassen; soweit die Zuständigkeit bei Kommunen liegt, findet in der Regel das Instrument der Satzung Anwendung.

Managementpläne

Managementpläne beruhen auf § 32 Abs. 5 BNatSchG (dieser setzt Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie um). Danach legen die Mitgliedsstaaten die Erhaltungsmaßnahmen fest, die für den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen oder Arten erforderlich sind, wobei sie eigens für die Gebiete aufgestellte Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) aufstellen können. Auch für die Europäischen Vogelschutzgebiete können solche Pläne erstellt werden.

Während Rechtsverordnungen oder Satzungen rechtsverbindlichen Charakter haben, bilden Managementpläne die Leitlinie staatlichen Handelns.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) sieht im Management der Natura 2000-Gebiete ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Schutzziele der FFH-Richtlinie und zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland (BFN 2012, vgl. www.bfn.de/0316_management_natura2000.html). Für ein erfolgreiches Management der FFH-Gebiete ist nach Einschätzung des BfN die Kooperation mit Nutzern der Fläche unerlässlich. Sie sind in die Erstellung von Bewirtschaftungs-/Managementplänen einzubeziehen (ebd.).

Vertragliche und freiwillige Vereinbarungen

Neben die gesetzlichen Regelungen können auch vertragliche Vereinbarungen treten, die dann einzelne Ver- oder Gebote ersetzen können. § 3 Abs. 3 BNatSchG sieht sogar vor, dass vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck der Naturschutzmaßnahmen auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Ordnungsrecht und vertragliche Naturschutzregelungen ergänzen sich somit sinnvoll.

In der Praxis haben sich auch so genannte freiwillige Vereinbarungen bewährt (vgl. WOLF, APPEL-KUMMER 2004), die allerdings im Gegensatz zu Verträgen rechtlich nicht bindend sind. Bei ihrer Umsetzung wird an die Aktiven appelliert, sich an die vorgesehenen Regelungen zu halten. Ausschlaggebend für den Erfolg sind eine gute Information der Sportler über die Hintergründe der Maßnahmen sowie ihre Bereitschaft, bestimmte Vorgaben einzuhalten.

Verhaltenskodizes

Für den Erfolg von Schutzmaßnahmen sind auch Verhaltensregeln zu beachten, die die meisten Natursportverbände zusammengestellt haben. Auf ihrer Grundlage wurden zahlreiche Vereinbarungen entwickelt, die nunmehr Bestandteil rechtlicher oder vertraglicher Regelungen sind. Diese Verhaltensregeln zielen darauf ab, sportliche Betätigungen natur-, umwelt- und sozialverträglich zu gestalten. Sportarten mit einem hohen Organisationsgrad der Aktiven verzeichnen eine hohe Akzeptanz solcher „Ehrenkodizes“. Bei Disziplinen, die durch eine starke Vereinzelung der Sporttreibenden charakterisiert sind, bedarf es eines erheblichen Einsatzes der zuständigen Verbände und Behörden sowie der Fachpresse und der Sportindustrie, um die Aktiven zu einem vereinbarungskonformen Verhalten zu bewegen. Verhaltenskodizes haben jedoch keine rechtliche Wirkung.

*Rechtliche Regelungen und freiwillige Vereinbarungen bzgl. sportlicher Betätigung sollen störungssensible Landschaften, wie z. B. das FFH Gebiet Havelinseln bei Ketzin, schützen
(Foto: Plücken)*



Abwägungsprozesse

Gesetzliche Vorschriften, Managementpläne und vertragliche Vereinbarungen erfordern die Abwägung unterschiedlicher Interessen.

Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie sieht z. B. vor, dass die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Bezogen auf Sportausübung sind Bestimmungen des BNatSchG zu beachten: so regelt § 7 Absatz 1 Nr. 3, dass zur Erholung auch die natur- und landschaftsverträgliche Erholung zählt, soweit dadurch sonstige Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Erlaubt ist auch das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung (§ 59 Abs. 1 BNatSchG).

Zu beachten sind weiter historisch gewachsene Aktivitäten.

Viele der gemeldeten Natura 2000-Gebiete sind wichtige Zielgebiete für Erholung und Tourismus und damit auch für den (Natur-)Sport. Das ist mit den Zielen der EU-Richtlinien nicht nur vereinbar, sondern im Hinblick auf die Akzeptanz des Naturschutzes, der Umweltinformation und Umweltbildung der Bevölkerung und einer breiten Begeisterung für die Naturlandschaften erwünscht. Wo Sport in Natura 2000-Gebieten Tradition hat, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die bisherigen natursportlichen Aktivitäten mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar waren bzw. zumindest nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten geführt haben. So wird auf der Fläche des als FFH-Gebiet gemeldeten Nationalparks „Sächsische Schweiz“ seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert der Klettersport intensiv ausgeübt, ohne dass dies zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Biodiversität des Gebiets geführt hat (vgl. Friedrich 2002).

Erholungsaktivitäten und Natursport müssen jedoch dann neu geregelt und ggf. auch eingeschränkt werden, wenn durch sie die **Erhaltung und/oder Entwicklungsziele gefährdet** werden. In diesen Fällen entsteht die Notwendigkeit, gemeinsam Lösungen zu entwickeln und zu vereinbaren, um die betroffenen Lebensräume, Tier- und/oder Pflanzenarten und – soweit möglich – auch die natursportlichen Betätigungen weiterhin erhalten zu können.

Die Zulässigkeit einer historisch gewachsenen Nutzung muss auch hinterfragt werden, wenn sich Nutzungsintensität oder -verhalten der Besucher und Sportler ändern, z. B. durch technisch neue Sportgeräte (vgl. PRÖBSTL, PRUTSCH 2009).

Differenzierte Lösungen, ausreichende Information

Anstatt pauschaler Verbote (z. B. „das Befahren der Gewässer mit Kanus ist verboten“) sollen zeitliche, räumliche oder auf Intensitäten bezogene Regelungen getroffen werden. Gerade bei der Entwicklung differenzierter Lösungen spielt der Abwägungsprozess eine wichtige Rolle.

Auf jeden Fall ist darauf zu achten, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer das mildeste Mittel gewählt wird, mit dem das Schutz- bzw. Entwicklungsziel erreicht werden kann. Es soll also nur das verboten oder eingeschränkt werden, das zur Gewährleistung der Schutz- bzw. Entwicklungsziele notwendig ist. Wenn z. B. eine saisonale Beschränkung genügt, muss nicht ganzjährig gesperrt werden. Erholung und Naturerfahrung werden also in einem bestimmten Umfang, zu festgelegten Zeiten bzw. auf solchen Teilflächen zugelassen, wo sie den Schutzziele nicht entgegenstehen (z. B. die Gewässer können im betonten Bereich von Kanus befahren werden oder wenn der Wasserstand am Pegel X eine Mindesthöhe überschreitet).

Ursache für Meinungsverschiedenheiten von Vertretern des Naturschutzes und der Sportler, die einer Vereinbarung im Wege stehen, sind häufig mangelnde oder fehlende Daten bzw. Kenntnisse über die Lebensraumsprüche und Störungsempfindlichkeit der gefährdeten Arten und die Aktivitäten der Sportler.

Für Naturschutz zuständige Ministerien, Behörden und Sportverbände haben auf diese Situation reagiert. So wurden durch das Bundesumweltministerium (BMU) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) die **Informationsvermittlung** gestärkt (BfN 2011, vgl. www.bfn.de/natursport/info) und der Dialog zwischen den Vertretern auf Naturschutz- und Natursportseite gefördert.

Die Dachorganisationen des Sports und des Naturschutzes verstärken ebenfalls ihre **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** zum Thema Sport und Naturschutz. Sie führen zunehmend gemeinsame Veranstaltungen durch, die den Kenntnisstand verbessern, gegenseitiges Verständnis fördern und Kooperationsmöglichkeiten aufzeigen.

3. GRUNDVORAUSETZUNGEN ERFOLGREICHER LÖSUNGSANSÄTZE

Interessenkonflikte zwischen Naturschützern und Sportlern müssen nicht durch unvereinbare Nutzungsinteressen begründet sein. Wenn Konflikte auf langjährigen Missverständnissen, Vorurteilen, fehlenden Datenerhebungen oder zu wenig fachlichem Austausch basieren, können sie verhältnismäßig leicht bereinigt werden.

Grundvoraussetzungen für eine friedliche und allseits anerkannte Lösungsfindung und Umsetzung oder noch besser frühzeitige Prävention von Interessenkonflikten sind folgende Vorgehensweisen und Maßnahmen:

- Dialog und Zusammenarbeit
- Fachlich fundierte Datenerhebung und Analyse
- Erstellung von Managementplänen
- kontinuierliche Kontrolle und Monitoring

Naturschützer und Natursportler sind potenzielle Bündnispartner. Sie eint das gemeinsame Interesse, naturnahe Landschaften zu erhalten. Denn attraktive, naturnahe Landschaften mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt können den Naturgenuss stärken und Natursport zu einer besonderen Erfahrung machen.

Vertreter des Natursports setzen sich dafür ein, dass empfindliche Landschaften durch die Sportausübung nicht beeinträchtigt werden. Vertreter des Naturschutzes begrüßen es grundsätzlich, wenn vielfältige, artenreiche und damit attraktive Naturlandschaften Menschen begeistern. Die Einrichtung von Nationalparks soll vor allen anderen Nutzungsansprüchen eine ungestörte Entwicklung des Naturhaushalts sicherstellen. Bei der Ausweisung von Biosphärenreservaten oder Naturparks stehen die Argumente, dass dort landschaftliche Schönheit, Artenvielfalt und Naturnähe mit geeigneten Maßnahmen erhalten und unter bestimmten Bedingungen erlebbar bleiben oder werden, im Mittelpunkt.

Das Zustandekommen einvernehmlicher, funktionierender Regelungen und Vereinbarungen beruht vor allem auf der Dialogbereitschaft der Beteiligten und sachlich fundierten Informationen.

Der Erfolg von Allianzen zwischen Natursport und Naturschutz zur Bewahrung naturnaher Landschaften ist u. a. abhängig von

- der Vereinbarkeit von Zielen des Naturschutzes, der Empfindlichkeit des Lebensraumes und der dort lebenden Tiere und Pflanzen, der Wirkung von Erholung und natursportlicher Betätigung und
- adäquater Handlungsmöglichkeiten der Sportler (alternative Flächen, mögliche Änderungen im Verhalten).



Naturschützer und Natursportler eint das Ziel, naturnahe Landschaften, z. B. hier Kanufahrer auf dem Main, zu erhalten (Foto: Ochs)



*Kletterer an der Borghauser Wand
(Foto: DAV)*

3.1 Ergebnisorientierter Dialog und Zusammenarbeit

Die frühzeitige Einbeziehung aller Akteure ist für das Verständnis und die Akzeptanz der Schutzziele und Naturschutzmaßnahmen in einem Gebiet unverzichtbar. Sie ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Durch die Einbeziehung werden Erholungssuchende, Sportler, Flächeneigentümer und Anwohner zu Beteiligten, die auf gleicher Ebene mit Naturschutzverbänden und Behörden diskutieren. Dabei soll Einigkeit über unvermeidbare Einschränkungen erzielt und gemeinsam ermittelt werden, wie diese Einschränkungen wirkungsvoll für die Natur und gleichzeitig am wenigsten schmerzhaft für die Natursportler gestaltet werden können. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen in einem ergebnisorientiert geführten Dialog frühzeitig identifiziert und gelöst werden. Durch die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsansätzen soll letztlich die Transparenz für alle verbessert werden.

Zu den gängigen Formen eines direkten Austausches gehören:

- Informationsveranstaltungen und Fachtagungen
- „Runde Tische“ (z. B. im Rahmen der Managementplanung)
- Arbeitskreise
- Stammtische
- gemeinsame Projekte

Gute Beispiele für einen gelungenen gemeinsamen Ansatz und eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sind z. B. die Kletterkonzepte des Deutschen Alpenvereins (DAV). Auf Basis von gemeinsamen Entscheidungen und Vereinbarungen seitens der Kletterer und Naturschützer wurden in hohem Maße flexible Regelungen für die Nutzung von Felsen erarbeitet. Gelungene Beispiele finden sich in Kapitel 7. Einen Überblick über die Erfolgsfaktoren funktionierender gemeinsamer Lösungen geben u. a. BRENDLE 1999 und WOLF & APPEL-KUMMER 2004.

3.2 Datenerhebung und Analyse

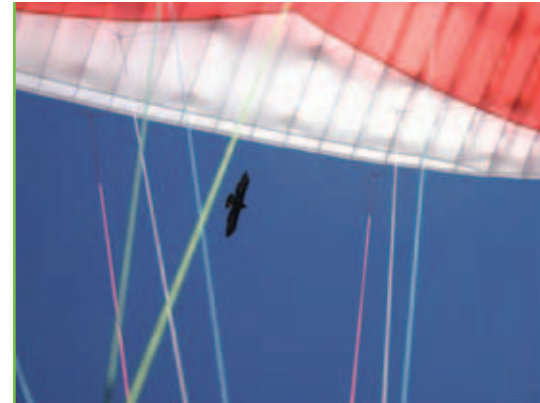
Zur Akzeptanz der Regelung sportlicher Aktivitäten in Schutzgebieten bedarf es fachlich begründeter Ansätze. Pauschale, großflächige Verbote sind selten gerechtfertigt. Das gilt auch für die unreflektierte Übernahme von Musterverordnungen.

Zielführend ist vielmehr eine angemessene Datenerhebung und fundierte Analyse der relevanten Vorkommen an Tieren und Pflanzen und deren Ansprüche an die Lebensräume sowie der aktuellen bzw. geplanten Sportaktivitäten und deren Wirkungen auf Natur und Landschaft.

Schon bei der Erfassung und Bewertung des bestehenden Zustandes eines Gebietes ist die Mithilfe und Unterstützung durch Sportverbände hilfreich. Diese haben häufig einen guten Überblick über die sportlichen Aktivitäten in der Fläche, inklusive über die nicht organisierten Sportler. Zudem können sie wichtige Informationen zu Ansprüchen und Bedürfnissen der jeweiligen Sport-

arten liefern. Durch die Beteiligung der Natursportler können so Missverständnisse und Fehleinschätzungen vermieden werden, die später eventuell (neue) Konflikte entfachen können.

Erfahrungen belegen häufig, dass Beeinträchtigungen durch Natursport geringer als erwartet ausfallen können. So wurde am Modellfluggelände Condor-Heidenau (vgl. Kap. 7 Musterlösung) nachgewiesen, dass die hier vorkommenden, geschützten Vögel nicht unter dem Flugbetrieb leiden. Selbst als stöempfindlich geltende Arten wie Rohr- und Wiesenweihe, Mäusebussard, Turmfalke oder Rotmilan jagen auf dem Modellfluggelände und brüten zum Teil im nahen Umfeld. Andere empfindliche Arten wie z. B. der Große Brachvogel und der Kiebitz nutzen das Modellfluggelände sogar als Brutplatz und ziehen ihre Jungen erfolgreich auf – anders als auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Derartige Nachweise gibt es mittlerweile auch von anderen Fluggeländen und Flugplätzen (vgl. Kap. 7 Musterlösung Ebenberg/Pfalz und Jenner/Berchtesgaden).



Der „Leitfaden zum Schutz des Steinadlers in den Alpen“ (BRENDDEL ET. AL. 2000) war die Basis für den Lösungsprozess am Fluggelände Jenner/Berchtesgaden (Foto: Martens)

3.3 Gemeinsame Lösungen mithilfe von Managementplänen

Auf Basis der unter 3.1 und 3.2 genannten Schritte sind gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Am Beispiel der Managementpläne wird im Folgenden beschrieben, wie solche Lösungen entwickelt werden können. Sie sollten in den meisten Schutzgebieten die Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen und der Erfolgskontrolle bilden.

Damit das möglich wird, gilt es zunächst, folgende Informationen zusammen zu stellen bzw. zu ermitteln:

- Gebietsbeschreibung ggf. einschließlich früherer Landnutzung
- Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes, Analyse (vgl. Kap. 3.2)
- Darstellung der Erhaltungsziele und ggf. weiterer Schutz- oder Entwicklungsziele (z. B. in NSG)
- Darstellung der zurückliegenden Entwicklung von Natur und Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Ziele
- ggf. Ermittlung und Darstellung von Ursachen unzureichender Zielerreichung
- Ermittlung und Prognose voraussichtlicher Änderungen der natürlichen Rahmenbedingungen (z. B. Klimawandel) und absehbarer Änderungen durch Nutzungen und Erholungsansprüche
- Überprüfung der Ziele für das Gebiet vor dem Hintergrund der prognostizierten Änderungen
- Ermittlung möglicher Maßnahmen und Alternativen für neue Vereinbarungen, damit Erholung und Natursport mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen in Einklang gebracht werden können
- Festlegung abgestimmter Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Entwicklung
- Festlegung des (gemeinsamen) Monitoringprogramms, der Erfolgskontrolle und Vereinbarung über Art und Zeitpunkt der Revision der Regelungen
- Kostenplanung



Natursport, z. B. auf Segelflugplätzen, kann durch seine extensive Bewirtschaftung und Pflege auch den Naturschutz fördern (Foto: Klaassen)

Die Nutzungen eines Gebietes durch Land- und Forstwirte sollen koordiniert und natursportliche Betätigungen berücksichtigt werden. So werden zum Beispiel Nutzungsformen und -intensitäten bestimmt, die zum Erhalt der Flächen notwendig sind. Das kann sehr unterschiedlich sein: Während z. B. intakte Hochmoore durch Nutzungsverbote erhalten werden, gibt es andere Kulturlandschaftsbiotope, die wie bisher bewirtschaftet werden müssen. Ein Beispiel sind Wacholderheiden, die durch jahrhundertelange Beweidung durch Schafe entstanden sind und ohne Beweidung verloren gehen. Solche Gebiete sind im Anhang I der FFH-Richtlinie zu finden.

Natursport kann mit einer extensiven Bewirtschaftung oder Pflege von Natur und Landschaft verbunden sein, die auch den Naturschutz fördert. Als Beispiel seien Flugplätze angeführt, die aus Sicherheitsgründen auf ihrer überwiegenden Fläche große, offene und meist extensiv gepflegte Mähwiesen sicherstellen. So werden bspw. auf dem Segelflugplatz Ebenberg seit Jahren die Start- und Landebahn sowie die umliegenden Sicherheitsflächen durch regelmäßiges Mähen, Schafbeweidung und Entbuschen freigehalten. Dadurch konnten einige vom Aussterben bedrohte Pflanzen (wie z. B. Salz-Hasenohr, Schlitzblättriges Sielsamenkraut) hier überleben. Zudem wurde eine Schmetterlingsart wiederentdeckt, die lange in der Region als ausgestorben galt. Sie ist auf bestimmte Kräuter angewiesen, die v. a. im Bereich der kurz gehaltenen Start- und Landebahn wachsen (vgl. Kap. 7, Musterlösung Ebenberg). Ein Verbot des Luftsports oder ein Verlegen des Platzes wäre aus Sicht des Naturschutzes nicht sinnvoll, weil das Erhaltungsziel durch den weiteren Betrieb des Flugplatzes sichergestellt ist.

Ein weiteres Beispiel ist der Pferdesport, der über die fachgerechte Haltung der Pferde zum Erhalt und zur Pflege von Grünland beiträgt. Durch die vielfältigen Wirkungen von Freizeit- und Sportaktivitäten können neben positiven Effekten natürlich auch Belastungen ausgelöst werden, z. B. durch benötigte Infrastruktur (z. B. Zu- und Abwege, Bauwerke etc.), Störungen durch Lärm oder Nährstoffeinträge.

In Managementplänen müssen Regelungen enthalten sein, die nachhaltige Lösungen erlauben und die Schutz- und Entwicklungsziele sicherstellen. Sie sind kontinuierlich weiter zu entwickeln und bedürfen einer dauerhaften Beobachtung des Gebietes (Monitoring).

3.4 Monitoring

Die Beobachtung von Natur und Landschaft (Monitoring) ist eine Aufgabe von Bund und Ländern und auch im Interesse von Natursport und Naturschutz. In § 6 Abs. 2 BNatSchG heißt es: „Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen“. Die Länder sind verpflichtet, den Erhaltungszustand der Natura 2000-Gebiete gegenüber der EU im 6-Jahresrhythmus zu dokumentieren.

Ein kontinuierliches Monitoring ist zum Beispiel erforderlich, um Veränderungen zu erfassen. Werden Veränderungen festgestellt, welche die Gewährleistung der Erhaltungsziele gefährden, sind die Ursachen zu klären, ebenso wie die Auswirkungen des Natursports und die Wirksamkeit getroffener Regelungen. Die Umsetzung erfolgt zurzeit nur vereinzelt und stichprobenhaft.

Es gibt Beispiele in den Bereichen Tauchen, Klettern und Luftsport, in denen Sportler in die Kartierung von Tier- und Pflanzenarten einbezogen wurden. Dies kann hilfreich sein, um Kosten der Kartierungen zu sparen. Darüber hinaus kann die Einbindung von Sportlern in die Erfassung von Flora und Fauna deren Verantwortungsgefühl für den Lebensraum, in dem sie ihren Sport ausüben, verstärken. Es macht sie zu beteiligten Partnern, besonders wenn es darum geht, naturverträgliche Sportausübungen zu propagieren und einzuführen.

Die Ergebnisse des Monitorings sind in geeigneten Zeitabständen einzusehen, um gemeinsam zu bewerten, ob die vereinbarten Lösungen zielführend oder zu korrigieren sind.

Am Stechlinsee werden die Taucher in die Kartierung der Flora und Fauna einbezogen (Foto: Feierabend)



4 LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Die gefundenen Lösungen können auf unterschiedliche Art und Weise fixiert werden. Folgende Möglichkeiten können in Betracht kommen:

- Selbstverpflichtungen und freiwillige Vereinbarungen
- Vertragliche Vereinbarungen
- Ordnungsrechtliche Regelungen

Konkrete Instrumente für die Ausgestaltung der Regelungen (z. B. Besucherlenkung) werden in Kapitel 6 beschrieben.

4.1 Selbstverpflichtungen und freiwillige Vereinbarungen

Selbstverpflichtungen und freiwillige Vereinbarungen können unterschiedliche Dimensionen annehmen. Im weitesten Sinne gehören die „Goldenen Regeln“ oder „Verhaltenskodizes“ der Sportverbände dazu, die den Wunsch der Sportler verdeutlichen, sich naturverträglich in der Landschaft zu bewegen. Freiwillige Regeln werden formuliert, ohne diese ordnungsrechtlich zu unterfüttern. Die Sportverbände senden Interessierten die jeweiligen Goldenen Regeln gerne zu. Downloads stehen auf den Internetseiten der Verbände zur Verfügung. Die Wirksamkeit der Verhaltenskodizes ergibt sich aus der Selbstkontrolle der Sportler untereinander.

Weitgefasste allgemeine Regeln sind jedoch oft wenig geeignet, um spezifische Probleme zu lösen. Sie dienen vielmehr der Aufklärung der Sportler über Naturschutzbelange und sollen deren Akzeptanz steigern, damit in der Fläche weniger Konflikte entstehen. Selbstverpflichtungen können aber auch sehr konkret spezifische Konflikte lösen, wie das Beispiel der Aircraft relevant Bird Areas (ABAs = luftfahrtrelevante Vogelvorkommen) zeigt. Tiefe Überflüge von Luftfahrzeugen können bei am Boden rastenden oder Nahrung suchenden, gegenüber Luftfahrzeugen sensiblen Vogelarten erhebliche Störungen verursachen. Die Aufnahme von bedeutsamen Vogelvorkommen in die Luftfahrtskarten und Hinweise für die Piloten, wann und wie Störungen durch Mindestüberflughöhen zu vermeiden sind, hat zu einer deutlichen Reduzierung der Störereignisse geführt. Die Umsetzung durch die Piloten erfolgt freiwillig (vgl. Musterlösung Aircraft relevant Bird Areas, Kap. 7).

Die Größe des betroffenen Naturraums kann erheblichen Einfluss auf die Anwendbarkeit einer freiwilligen Vereinbarung haben. In größeren Gebieten sind Möglichkeiten vielfältiger, Einschränkungen an einer Stelle durch andere Stellen auszugleichen (Zonierungskonzepte, Kompensationen). Ein gutes Beispiel hierfür ist die Regelung für Tourenskifahrer, Schneeschuhwanderer und Naturschützer im Mahdtal in Bayern bzw. Vorarlberg (vgl. Musterlösung Mahdtal und Toreck, Kap. 7). Bei der Ausweisung eines Wildschutzgebietes und eines Wald-Wild-Schongebietes im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung wurde eine bestehende Wanderroute komplett durch eine andere Route ersetzt. Diesem Prinzip folgen auch die Kletterkonzeptionen der zuständigen Verbände und Vereine. Für den Artenschutz wichtige Felsbereiche werden mit dem Schutzzweck entsprechenden Kletterbeschränkungen belegt. Gegebenenfalls können andere weniger schutzwürdige Felsareale zum Ausgleich unbeschränkt beklettert werden (vgl. Musterlösung, Kap. 7).

Beispiele für Regeln und Selbstverpflichtungen sind:

- „Verhaltenskodex der Luftsportler für umwelt- und naturbewussten Luftsport“ im Deutschen Aero Club“ (DAeC)
- „12 Gebote für das Reiten im Gelände“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)
- „DIMB Trail Rules“ der Deutschen Initiative Mountain Bike e.V. (DIMB).
- „Grundlinien für natur- und landschaftsverträglichen Kanusport“ des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV)
- „Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport“ des Verbands Deutscher Sporttaucher (VDST)

4.2 Vertragliche Vereinbarungen

Gegenüber den oben genannten allgemeinen oder auch konkreten Selbstverpflichtungen stellen vertragliche Vereinbarungen die nächste Stufe dar und können sehr wirksam sein. Die Beteiligten sind dabei beispielsweise: Für Naturschutz zuständige Ministerien und Behörden, Naturschutzverbände, Naturschutzvereine, Natursportvereine, Spitzensportverbände, Landessportbünde. Die Vertragspartner regeln z. B. folgende Faktoren:

- das Ausmaß der dem Schutzziel bzw. der Schutzverordnung entsprechenden Sportaktivität (was, wo, wann und in welcher Intensität)
- ggf. weitergehende Maßnahmen der Partner (z. B. Kartierungsarbeiten, Einsammeln von Abfall, Freischneiden von Flächen durch die Sportler; Monitoring der Wirkung der Regelungen)

Die Partner vereinbaren sportliche Betätigung im Rahmen festgelegter Bedingungen, dazu gehören eventuell vorgesehene Befristungen (z. B. ein Zeitraum von fünf Jahren zur Erprobung der Regelungen oder eine Neuvereinbarung entsprechend der Ergebnisse eines Monitorings).

Die Vereinbarungen sollen schriftlich festgelegt werden, damit z. B. bei Ausfall handelnder Personen nicht erneut von vorn begonnen werden muss.

Vereinbarungen haben v. a. dann eine große Wirkung, wenn möglichst alle lokal aktiven Sportler über einen Verein oder andere Anbieter vertreten und damit verbindlich eingebunden werden können. Bei Sportarten, die auf besondere Genehmigungen (z. B. Flugschein, Tauchschein) und/oder besondere vereinseigene Infrastruktur (Flugplatz, Tauchbasis) angewiesen sind, kann es ausreichen, die Vereine einzubeziehen, die diese Infrastruktur betreiben. So kann ein großer Teil der Natursportler erreicht werden. In anderen Fällen reicht das nicht: so ist es z. B. im Pferdesport empfehlenswert, zusätzlich weitere Anbieter wie Reiterhöfe, landwirtschaftliche Pensionspferdebetriebe oder gewerbliche Reitschulen einzubeziehen. Dies ist meist problemlos möglich, da örtlich bekannt ist, wo die Pferde gehalten werden. Im Beispiel Lüneburger Heide war die flächendeckende Erfassung und anschließende Einbeziehung der Anbieter eine wichtige Grundlage für den Erfolg (vgl. Musterlösung Lüneburger Heide, Kap. 7).

Um auch jene Sportler zu erreichen, die nicht Mitglied in einer an der Vereinbarung beteiligten Gruppierungen sind, sind begleitende Maßnahmen, wie Veröffentlichung in der Fachpresse, Hinweis- und Informationstafeln, Wegeführung etc. besonders wichtig. Anders verhält es sich, wenn die Nutzung einer Fläche ausschließlich einem bestimmten Personenkreis gestattet ist (mit dem eine Vereinbarung getroffen wurde), z. B. bei Vereinsgewässern mit dem Hinweisschild „Vereinsgewässer, Angeln nur für Mitglieder“. Mögliches Instrument der Regelung ist die Pacht einer Fläche durch einen Verein, der dort die Regelungshoheit hat.

Ordnungsrechtlicher Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Dort, wo keine ausreichende Bindungswirkung durch die vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann, ist es sinnvoll, diese in entsprechende rechts-

gültige Regelungen (z. B. Rechtsverordnung oder Satzung) zu übernehmen. Auch hier ist es sinnvoll, Sportverbände zu beteiligen und Maßnahmen zu erläutern und somit die Akzeptanz von vorneherein zu verbessern. Freiwillige Vereinbarungen können zu einem flexibel handhabbaren Bestandteil einer ordnungsrechtlichen Regelung werden, zum Beispiel: „Sportliche Betätigung ist nur im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung möglich, sonst bleibt sie verboten“. In manchen Fällen ist es auch möglich, auf die ordnungsrechtliche Regelung zu verzichten und ein Problem ausschließlich durch eine freiwillige Vereinbarung zu lösen.

4.3 Ordnungsrechtliche Regelungen

Werden in Schutzgebieten sportliche Aktivitäten ausgeübt, so können diese in der Gebietsverordnung geregelt werden. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, die in den ordnungsrechtlichen Maßnahmen enthaltenen Ge- und Verbote mit den betroffenen Vereinen und Vereinigungen abzustimmen.

Oftmals greifen beide Möglichkeiten ineinander. Idealerweise werden auch ordnungsrechtliche Lösungen gemeinsam mit Naturschutz und Sport erarbeitet und durch weitere gemeinsame Vereinbarungen ergänzt. So können weitgehende generelle Verbote durch gebiets- und sportartspezifische Detailvereinbarungen vermieden werden. Im Rahmen von Kletterkonzeptionen hat sich das Vorgehen bewährt, in der Verordnung auf die detailliertere Regelung der Konzeption zu verweisen, die außerhalb der Verordnung steht und damit flexibel angepasst werden kann, aber gleichzeitig durch die Verordnung legitimiert ist.

5. INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

„Tue Gutes und rede darüber“ - in diesem Satz aus dem Volksmund liegt viel Wahrheit. Regelungen können vor Ort nur dann die gewünschte Wirkung erzielen, wenn sie bei den Betroffenen bekannt sind. Dafür bedarf es der Öffentlichkeitsarbeit und einer aktiven Informationspolitik (vgl. BRENDLE 1999).

Wichtige Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit sind

- Pressemitteilungen für die Allgemeinheit, ggf. gezielt für Sportler über deren Fachzeitschriften oder Mitgliederschriften
- Informationen im Internet und in Broschüren
- Info-Tafeln, Nutzungshinweise, Erklärungen
- Schulungen, persönliche Gespräche
- Informationsveranstaltungen, Feste, Tag der offenen Tür
- Veröffentlichungen der Sportverbände in Fachpublikationen (z. B. Gewässerführer, Kletterführer)

In den meisten Kletter- und Wandergebieten (vgl. Musterlösungen Schaufelsmassiv, Zellerwand, Fellhorn und Mahdtal/Toreck, Kap. 7) werden die Natursportler mit Hilfe von Infotafeln und Schildern über Regelungen und naturschutzfachliche Besonderheiten informiert. Meistens werden diese Informationen auch in Broschüren und Tourenführern sowie auf den Websites der Regionen veröffentlicht.

Der Deutsche Kanu-Verband aktualisiert jährlich sein Verzeichnis der „Befahrungsregelungen aus Naturschutzgründen“. Dort können sich Kanufahrer schon bei der Fahrtenplanung über Befahrungen auf Gewässern, für die Befahrungsregelungen bzw. -verbote gelten, informieren und diese ggf. umgehen.

Für organisierte und nicht-organisierte Sporttaucher stehen auf dem internetgestützten Tauchseen-Portal des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST) aktuelle Informationen zu den Regelungen der Gewässernutzung zur Verfügung.

Im Luftsport stehen den Piloten seit 2009 Aus- und Fortbildungsunterlagen zum Thema „Naturschutz und Luftfahrt“ zur Verfügung. Mittelfristig sollen diese Inhalte auch Bestandteil der offiziellen Luftfahrerausbildung bzw. -prüfung werden (vgl. Musterlösung ABAs, Kap. 7).

Die Bedeutung von persönlichen Aussprachen und öffentlichen Gesprächsrunden beweist sich auch in der Lüneburger Heide (vgl. Kap. 7). Durch die Zusammenkunft der unterschiedlichen Interessensgruppen sowie deren sachliche Darstellung wurde offen über die Situation informiert und diskutiert. Durch diese Veranstaltungen konnte bereits ein Großteil der Konflikte im Dialog gelöst werden.



Beispiel für gute Öffentlichkeitsarbeit: Website des Projektes Schaufels unter www.projekt-schaufels.de

Aus- und Fortbildungsunterlagen zum Thema „Naturschutz und Luftfahrt“ (Quelle: SCHOLZE, KLAASSEN 2009)



6. MASSNAHMEN UND INSTRUMENTE

Für die Umsetzung eines friedlichen Miteinanders von Naturschutz und Sport steht eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung. Die wichtigsten werden nachfolgend vorgestellt.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist es erforderlich, neben den naturschutzrechtlichen Vorgaben auch andere gültige Regelwerke zu beachten, z. B. das Bau- oder Wasserschutzrecht. Kommunen bzw. Kreisverwaltungen können hier weiterhelfen.

Praxistipp

Pauschale Verbote können zu einer „jetzt erst recht“-Haltung führen. Zielführender kann es sein, attraktive Flächen und Wege anzubieten, soweit dies möglich ist. Tenor wäre dann ein „hier ja“, anstelle eines „dort nein“. Um die Akzeptanz und Einhaltung von unvermeidbaren Verboten zu fördern, soll vor Ort über die Notwendigkeit informiert werden und darüber, was ggf. als Ausgleich getan wurde. Eine neue, gut angelegte Einstiegstelle, ein Rundreitweg um ein Gebiet herum oder ein attraktiverer Startplatz für Drachen- und Gleitschirmpiloten oder Modellflieger gleicht die Sperrung eines anderen Standorts, einer Route oder eines Rückzugsgebietes aus. Solche Maßnahmen helfen, sensible, konfliktreiche Standorte zu entlasten.

Besucherlenkung durch Aufwertung und Ausschilderung von Wegen sowie Informations- und Erlebnisstationen (Foto: BTE)



6.1 Zonierung

In vielen Lösungsansätzen wird ein Zonierungskonzept der Besucherlenkung und Kontingentierung zugrunde gelegt. In Biosphärenreservaten ist die Ausweisung von Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen sogar verpflichtend (Vgl. § 25 Abs. 3 BNatschG). Im Zonierungskonzept werden empfindliche und schutzbedürftige Flächen abgegrenzt. Die Planung von Wegen, Attraktionen und Flächen für den Sport wird entsprechend der Zonierung vorgenommen.

Dabei gilt: Je größer das Gebiet, desto besser. Für große Gebiete ist es leichter möglich, eine Auswahl von Flächen für den Sport zu nutzen und andere als Rückzugsräume für empfindliche Pflanzen und Tiere zu schonen.

Aber auch differenzierte Lösungen auf kleinem Raum haben sich bewährt. Ein gutes Beispiel hierfür sind die Regelungen in Klettergebieten (vgl. Musterlösung Zellerwand, Kap. 7). Einzelne Felsen oder Felsbereiche sind für den Klettersport freigegeben, andere gesperrt. Lokal werden darüber hinaus die empfindlichen Felsköpfe durch die Installation von Umlenkhammern vom Kletterbetrieb freigehalten.

Für Fließgewässer hat es sich bewährt, den empfindlichen Oberlauf von der Befahrung auszunehmen und den Unterlauf als Kanugewässer auszuweisen. Darüber hinaus können Uferabschnitte vom Betreten ausgenommen und dafür spezielle Einstiegs- oder Umtragestellen eingerichtet werden (vgl. Musterlösung Untere Mulde, Kap. 7).

Störungsempfindliche Bereiche (z. B. mit Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten) im nahen Umfeld von Gleitschirm-, Drachen- und Modellfluggeländen sowie Flugplätzen können sehr effektiv geschützt werden, indem sie mit Hilfe von freiwilligen Vereinbarungen oder über Bestimmungen in der Platz-/Geländegenehmigung vom tiefen bzw. nahen Überfliegen ausgenommen werden (vgl. Musterlösungen Grainberg und Jenner/Berchtesgaden in Kap. 7).

6.2 Wege- und routenbezogene Besucherlenkung

Aufgabe der wege- und routenbezogenen Besucherlenkung ist der Schutz ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteile sowie gefährdeter Pflanzen- und bedrohter Tierarten durch gezielte Führung der Besucher auf gewünsch-

ten Wegen bzw. Flächen. Darüber hinaus können die Besucher über die ökologischen, floristischen und die faunistischen Besonderheiten des Gebietes sowie über das erwünschte Verhalten im Gebiet informiert werden.

Mögliche Instrumente der wege- und routenbezogenen Besucherlenkung sind:

- Wegegebote (Besucher müssen auf den ausgewiesenen oder beschilderten Wegen bleiben, damit sensible Ruhe- und Schutzzonen nicht betreten werden)
- Ausweisung von Routen (z. B. im Bereich Skibergsteigen/Schneeschuhgehen) und Bereichen (z. B. im Bereich Sporttauchen)
- Aufwertung von gewünschten Routen und Zielen (z. B. attraktive Ziel- und Erlebnispunkte wie Rastplätze, Aussichtspunkte) sowie die Entwertung unerwünschter Routen (z. B. schlammige Wege)
- Ausweisung sportartspezifischer Strecken (z. B. Loipen und Mountainbike-Trails)
- Neuanlage von Wegen

Eine häufige und effektive Form der Besucherlenkung ist eine eindeutige Wegführung mit Beschilderung und Markierung.

Ein Beispiel für ein funktionierendes Wegegebot findet sich an der Borghauer Wand in Nordrhein-Westfalen (vgl. Kap. 7). Auf einem gut markierten Weg werden die Kletterer zur Felswand geleitet. Dadurch wurde erreicht, dass die empfindliche Vegetation des Orchideen-Kalkbuchenwalds nicht betreten und beeinträchtigt wurde. Motivierend und hilfreich ist es Regelungen hinreichend und angemessen zu erklären und nicht nur Verbote auszusprechen, sondern auch Angebote („Hier entlang, hier ist es am schönsten“ anstelle von „Hier Verboten“) zu schaffen.

Einen funktionierenden Ansatz bietet das von der DIMB entwickelte „Flowtrail Konzept“. Dabei wird in Absprache mit den zuständigen Behörden und zu beteiligenden Interessenvertretungen eine vorhandene Pfadspur für Biker verfeinert oder, dort wo es aus naturschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, speziell angelegt (vgl. www.flowtrail-stromberg.de).

6.3 Zeitliche Einschränkungen

Manche Empfindlichkeiten (v. a. der Tierwelt) sind saisonabhängig. Tiere sind zu Zeiten der Brut und Aufzucht der Jungen besonders empfindlich, manche Tiere auch im Winter, Vögel zur Mauserzeit oder auf der Rast. Außerhalb dieser Zeiträume können die Flächen möglicherweise für Freizeit und sportliche Nutzungen zur Verfügung stehen. Eine ganzjährige Sperrung ist dann unnötig.

Zeitliche Nutzungseinschränkungen können z. B. Kletterfelsen als Brutstandort von Felsenbrütern (Wanderfalke, Uhu u. a.) betreffen. Kurz vor Beginn der Brutzeit werden die Brutfelsen für Kletterer gesperrt. Findet eine Brut statt, bleibt der Felsen bis zum Ausfliegen der Jungvögel gesperrt. Ist ein Felsen nicht besetzt, wird er wieder frei gegeben. In vielen Fällen sind es heute die

Praxistipp

Zur Besucherlenkung sind nicht immer Schilder oder Infotafeln notwendig. Oft lässt sich ein gleicher Effekt durch taktische Besucherlenkung mittels Hervorhebung (oder Verstecken) optischer Reize erzielen. Grundsätzlich neigen Besucher dazu, interessante, abwechslungsreiche Orte aufzusuchen. Inszenierung ist Teil von Besucherlenkung (z. B. in Form von erkennbaren attraktiven Zielpunkten. Im Gegenteil führt „abweisende“ Gestaltung (z. B. ungünstige Bodenbeläge, Dornengewächse) zu deutlich sinkenden Besucherzahlen (vgl. BARTH 1987).

Praxistipp

Um Maßnahmen der zeitlichen Einschränkung erfolgreich durchzuführen, sollen Sportverbände, Naturschutz- und Naturschutzverbände eng zusammenarbeiten und die fachlichen Grundlagen (z. B. brütet der Falke oder nicht) durch Experten festgelegt werden. Viele Naturschutzexperten sind zugleich Natursportler. Wichtig ist, dass die Objektivität und Neutralität des jeweiligen Experten von allen Seiten anerkannt wird, damit das notwendige Vertrauen zwischen Naturschützern und Sportlern aufgebaut werden kann. Die Zusammenarbeit mit neutralen Experten als Schlüssel im Lösungsprozess zeigen die Musterbeispiele Wasserkuppe und Ebenberg (vgl. Kap. 7).

Klettersportler selbst, die die Felsen oder Felsbereiche überwachen. In Absprache mit den Behörden werden die Felsen von den Kletterern selbstverantwortlich gesperrt, sobald ein Brutpaar beobachtet wird oder frei geben, sobald die Jungvögel ausgeflogen sind, keine Brut stattfindet oder abgebrochen wird (vgl. Musterlösung Frankenjura, Kap. 7). Solche Flexibilität trägt sehr zur Akzeptanz der Regelungen bei. Ähnliche Regelungen bestehen für Gleitschirm-, Drachen und Modellfluggelände. Zum Beispiel werden Brutbereiche von Wanderfalken oder Steinadlern den Piloten bekannt gegeben, damit die Horste während der empfindlichen Brutzeit nicht nah überflogen werden. Nach der Brutzeit können diese Bereiche wieder genutzt werden.

Praxistipp

Die Umsetzung einer Kontingentierung ist nicht ohne Mithilfe der Natursportverbände und ggf. der gewerblichen Anbieter machbar. Gelegentliche stichprobenartige Zählungen stellen sicher, dass Übernutzungen ausbleiben. Ist ein Anmeldeverfahren unumgänglich, kann dieses z. B. durch das Internet vereinfacht werden.

Bei der Festlegung von Nutzungseinschränkungen sind auch Wasserstände (z. B. beim Kanusport) oder Windbedingungen (beim Luftsport) zu berücksichtigen (Foto: Walkowski)



6.4 Kontingentierung

Die Tragfähigkeit von Landschaftsräumen im Hinblick auf Besucheraufkommen bzw. Nutzungsintensität ist schwer zu ermitteln. Betrachtet werden müssen der jeweilige Lebensraum mit den dort lebenden Arten, die Störeffektivität der Arten und die Nutzungsintensität. Wird der Besucherandrang zu groß, nimmt nicht nur der betroffene Landschaftsraum Schaden, auch seine Erholungsfunktion ist beeinträchtigt. Deshalb sind Natursportler häufig offen für eine Begrenzung der Besucherzahlen. Eine solche Kontingentierung wird am besten zwischen der Naturschutzverwaltung und den zuständigen Vereinen, Vereinigungen und Verbänden ausgehandelt. Es gibt Fälle, bei denen nicht die absolute Zahl von Natursportlern das Problem ist, sondern die Verteilung von Störungen über einen ganzen Tag hinweg und besonders in Phasen erhöhter Empfindlichkeit der vorkommenden Arten. D. h. in manchen Fällen ist die Zahl der Aktiven (Besucher, Erholungssuchende) insgesamt zu reduzieren, in anderen Fällen reicht bereits der Zusammenschluss von Einzelsportlern zu Gruppen, um den Störungseffekt zu minimieren.

Ein Beispiel ist die Regelung des Kanusports auf der Ems zwischen Warendorf und Rheine. Dort besteht seit 2003 erfolgreich eine Kontingentierung der Kanufahrer (vgl. Musterlösung Emsaue in Kap. 7). Auf bestimmten Streckenabschnitten des Flusses darf nur eine begrenzte Anzahl an Booten starten. Für die besonders sensiblen Bereiche wurde die Nutzerzahl angepasst. Durch die geringe Anzahl an Durchfahrten werden Fisch- oder Vogelarten, die stark auf Störungen reagieren, seltener von ihren Laich- oder Brutplätzen vertrieben. Durch an ausgewählten Stellen angelegte Einstiegsstellen werden Schäden durch unerlaubtes Anlanden minimiert.

Viele Fluggelände von Modell-, Drachen- und Gleitschirmfliegern sind nur für die Mitglieder des Vereins, der das Gelände betreibt, zur Nutzung zugelassen (vgl. Musterlösung Grainberg, Kap. 7). So kann zum einen die Zahl der Piloten begrenzt werden, zum anderen können alle Nutzer über die Nutzungsregeln informiert werden. Wer sich nicht an die Regeln hält, dem droht der Ausschluss aus dem Verein.

6.5 Bedingte Nutzungseinschränkungen

Ein weiteres flexibles Instrument ist die Steuerung der Nutzung entsprechend der Rahmenbedingungen. Häufig wird dies im Wassersport eingesetzt, wenn die Befahrungsregelung an Mindestwasserstände gekoppelt ist. Wenn Boote

auf Grund setzen, können empfindliche Tier- oder Pflanzenarten leiden. Zudem haben Fische bei Niedrigwasser weniger Ausweichmöglichkeiten, da ihre Ruhezonen schrumpfen. Durch die Nutzung werden sie stärker gestört als bei normalem bzw. hohem Wasserstand.

Die meisten Luftsportler benötigen Gegenwind zum Starten (Segelflieger, Motorflieger, Drachen- und Gleitschirmflieger, Modellflieger). Bläst der Wind aus der falschen Richtung, ist ein Startplatz z. B. an einer Hangkante nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar. Die Nutzungsintensität solcher Gelände ist damit aufgrund der jeweiligen Wetterbedingungen eingeschränkt, was bei der Beurteilung der Verträglichkeit zu berücksichtigen ist. Muss ein Gelände für eine bestimmte Windrichtung aus Naturschutzgründen aufgegeben oder die Nutzungsintensität eingeschränkt werden, soll dies durch die Anlage eines Alternativgeländes ausgeglichen werden. Dabei ist dann darauf zu achten, dass die Alternative für die gleiche Windrichtung geeignet ist. Der länderübergreifende Kompromiss im Biosphärenreservat Rhön beruhte auf dieser Vorgabe (vgl. Musterlösung Wasserkuppe/Rhön in Kap. 7).

6.6 Bauliche Maßnahmen

Die meisten Sportarten benötigen spezifische Infrastruktur. Manche ist punktuell (z. B. Flugplatz bzw. -gelände, Tauchbasis, Kanueinstieg), andere linienhaft (z. B. Fahrrad-, Fuß-, Reitweg, Bike-Strecke). Auch die Umsetzung von Naturschutzanforderungen kann bauliche Maßnahmen erforderlich machen (z. B. aufgeständerter Weg, Informationszentrum, Aussichtsturm).

Bauliche Anlagen sind in aller Regel genehmigungspflichtig. Bevor diese erteilt wird, sind neben den umweltrechtlichen auch alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch die zuständige Behörde zu überprüfen. In Schutzgebieten ist außerdem die Schutzgebietsverordnung, die den Schutzzweck regelt, maßgeblich und muss bei der Überprüfung einer Baugenehmigung herangezogen werden.

Einen besonderen Fall bilden die FFH- und Vogelschutzgebiete. Hier gilt das Verschlechterungsverbot, das jegliche Verschlechterung der Habitate und Lebensraumtypen sowie der geschützten Arten in dem Gebiet ausschließt. Einzelheiten regelt § 34 BNatSchG.

6.7 Befähigungsnachweise

Die Einhaltung vereinbarter Regelungen kann bestimmte Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. In diesen Fällen werden Freizeitangebote und die Ausübung von Sportaktivitäten von einem Befähigungsnachweis abhängig gemacht (z. B. Flug- oder Tauchscheine). Je nach Gesetzeslage sind diese Nachweise grundsätzlich Voraussetzung für die Ausübung einer Sportart oder sie sind in bestimmten Gebieten vorgeschrieben. In spezifischen Schulungen für den Erwerb der Befähigungsnachweise werden Informationen zur Sportart selbst ebenso vermittelt, wie zu einem angemessen vorsichtigen Verhalten in empfindlichen Naturräumen. Beispielsweise ist am Stechlinsee in Brandenburg für die Benutzung der Tauchbasis ein Tauchschein Voraussetzung (vgl. Musterlösung Stechlinsee in Kap. 7). Zudem ist ein Kontingent an Tauchern

Praxistipp

Informationen über Nutzungseinschränkungen müssen Nutzern jederzeit zur Verfügung gestellt werden, z. B. online veröffentlichte Pegeldienste erleichtern Wassersportlern die Planung.



Bauliche Anlagen, wie Wege und Schutzhütten sind in Natura 2000-Gebieten genehmigungspflichtig (Foto: BTE)

pro Tag festgelegt, weshalb zusätzlich eine Anmeldung erfolgen muss (vgl. Kap. 6.4).

Alle Piloten von manntragenden Luftfahrzeugen benötigen einen Pilotenschein, um fliegen oder Ballon fahren zu dürfen. Im Rahmen der Pilotenausbildung werden zunehmend Natur- und Artenschutzinhalte vermittelt, die die Grundlage für die freiwillige Rücksichtnahme auf störungsempfindliche Gebiete bilden (vgl. Musterlösung ABAs, Kap. 7). Beim Drachen- und Gleitschirmfliegen sind Naturschutzinhalte, wie beispielsweise Kenntnisse über das Vorkommen von Vogelarten und deren Störempfindlichkeit zur Erlangung der Lizenz prüfungsrelevant.

Praxistipp

Pflegemaßnahmen können mit wenig Aufwand verbunden sein, z. B. bei der Erhaltung extensiver Wiesen. Häufig genügen Anpassungen der Pflegeverfahren.

Andere Pflegemaßnahmen benötigen den Einsatz von Arbeitskraft und Geld. Hier ist es hilfreich, zu prüfen, ob die Maßnahmen zu Förderprogrammen passen. In diesem Fall können die Durchführenden, auch Sportler und Sportorganisationen, finanzielle Unterstützung für die Durchführung der Pflegemaßnahmen erhalten.

6.8 Pflegemaßnahmen

Neben den Regelungen und Maßnahmen, die direkt auf die Ausübung einer Sportart bezogen sind, können in vertraglichen Vereinbarungen auch Pflegemaßnahmen als Nutzungsbedingungen festgehalten werden. Der so genannte Vertragsnaturschutz ist diesem Regelungsbereich zugeordnet.

Pflegemaßnahmen im Rahmen des Sportes können der Naturschutzverwaltung zusätzliche Begründungen für eine Genehmigung liefern. Beispiele finden sich auf der Wasserkuppe (Rhön) und auf dem Ibacher Holzplatz im Schwarzwald. In dem Beispiel aus der Rhön werden die Borstgrasrasen auf Frei- und Randflächen auf und im Umfeld der Start- und Landebahnen gesichert. Im Beispiel aus dem Schwarzwald werden nahe gelegene Lebensräume der Auerhühner aufgewertet. (vgl. Musterlösungen in Kap. 7).

Die Einbindung der Natursportler in Pflegemaßnahmen kann diese für Naturschutz- und Umweltbelange sensibilisieren. Dies gilt vor allem, wenn sie zusammen mit Naturschutz-Experten durchgeführt werden, die dabei einen Einblick in die Arbeit von Naturschutzverbänden geben. Die Pflege mancher Areale für den Natursport kann so Beiträge für die Sicherung von Lebensräumen leisten oder wertvolle Kulturlandschaften erhalten (z. B. Magerrasen an Flugplätzen, die durch Mahd erhalten werden).

7. MUSTERLÖSUNGEN NATURA 2000 UND NATURSPORT

„Natura 2000“ und „Natursport“ müssen sich nicht ausschließen. Ganz im Gegenteil: gemeinsame Konzepte und Kooperationen bringen Vorteile für alle Beteiligten sowie positive Effekte für die Schutzgebiete und deren Umgebung. In diesem Kapitel werden 20 Musterlösungen vorgestellt, die dies anhand praktischer Beispiele veranschaulichen.

Die folgenden Musterlösungen zeigen vorbildhafte Projekte, in denen Regelungen getroffen worden sind, um die Natursportausübung in oder im Umfeld von Natura 2000-Gebieten unter Einhaltung ihrer Erhaltungsziele zu vereinbaren. Die Beispiele zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie gut funktionieren und von Naturschützern wie Natursportlern positiv bewertet werden. Sie wurden gemeinsam von Vertretern des Naturschutzes und des Natursports erarbeitet und in der Praxis erfolgreich umgesetzt.

Von besonderem Interesse sind hierbei sowohl die Ausgestaltung der Prozesse, in denen die Lösungen gefunden und vereinbart worden sind, als auch die Lösungen in Form von Regelungen und Maßnahmen selbst.

Die vorgestellten Musterlösungen wurden aus insgesamt ca. 100 Projekten ausgewählt. Die Zusammenstellung basiert auf der Befragung und Abstimmung von örtlichen Vertretern der entsprechenden Natursportverbände und -vereine, der Naturschutzbehörden und der ehrenamtlichen Naturschutzvereinigungen. Im Ergebnis stehen beispielhaft gute Lösungen und Kompromisse, von denen Natursport und Naturschutz gleichermaßen profitieren.

Bei der Auswahl der Musterlösungen wurde auch darauf geachtet, dass sie in vielerlei Hinsicht auf andere Situationen oder Gebiete übertragbar sind. Allerdings sollte in jedem Einzelfall die Übertragbarkeit auf andere Projekte geprüft und ggf. Anpassungen vorgenommen werden.

Übersicht Musterlösungen












1. Wasserkuppe / Rhön
2. Ebenberg / Pfalz
3. Albtrauf / Schwäbische Alb
4. Grainberg / Unterfranken
5. Ibacher Holzplatz / Schwarzwald
6. Jenner / Berchtesgaden
7. Condor Heidenau / Nordheide
8. Aircraft Relevant Bird Areas (ABAs)
9. Borghäuser Wand / Sauerland
10. Nördliches Frankenjura / Fränkische Schweiz
11. Schaufelsmassiv / Oberes Donautal
12. Zellerwand / Chiemgauer Alpen
13. Lüneburger Heide / Niedersachsen
14. Fellhorn / Allgäu
15. Mahdtal und Toreck / Allgäu
16. Emsaue / Nordrhein-Westfalen
17. Oberes Maintal / Franken
18. Untere Mulde / Sachsen-Anhalt
19. Wümme-Niederungen / Bremen & Nds.
20. Stechlinsee / Land Brandenburg












Welche Musterlösung passt zu meiner Fragestellung?

Die Auswertung der Praxisbeispiele zeigt, dass je nach Gebiet oder Natursportaktivität die Handlungsempfehlungen variieren. Die Auswahl einer passenden Musterlösung ist also nicht ganz einfach, hängt sie doch neben den einzelnen Natursportarten auch von den unterschiedlichen Lebensräumen sowie deren Artenzusammensetzung ab.

Zur Erleichterung der Zuordnung der Beispiele, wurde die folgende Matrix entwickelt. Sie soll eine Hilfestellung geben, welches Praxisbeispiel die meisten Hinweise und Lösungsvorschläge für den eigenen „Fall“ enthält. Die Matrix listet zu den jeweiligen Natursportaktivitäten sowie den vorkommenden FFH-Lebensraumtypen bzw. (Haupt-)Arten ein entsprechendes Musterbeispiel auf.

Für weiterführende Fragen und Informationen werden in jedem Beispiel die entsprechenden Ansprechpartner und Kontaktdaten genannt.

SPORTARTEN LEBENSRAUMTYPEN											
Alpine und subalpine Matten	8	8	6, 8	8				14, 15			
Alpine Strauchzone	8	8	8	8				14, 15			
Bergwälder, subalpine Wälder	8	8	5, 6, 8	8				14, 15			
Binnengewässer: Seen, Weiher, Teiche	8	8	8	8							20
Binnengewässer: Flüsse, Bäche	8	8	8	8						16, 17, 18, 19	
Borstgrasrasen	1, 8	1, 8	1, 8	8	1						
Buchenwald	1, 8	1, 8	1, 3	8	1	9, 10, 11			13		
Feuchtgrünland, Feucht- und Mähwiesen	1, 8	1, 8	1, 8	8	1, 7				13	19	
Hecken und Feldgehölze	1, 8	1, 8	1, 8	8	1				13		
Offene Heiden	8	8	8	8					13		
Hochmoore und Übergangsmoore	1, 8	1, 8	1, 8	8	1				13		
Kalkmager-, Trocken- und Halbtrockenrasen	1, 2, 8	1, 2	1, 3, 4, 8	8	1, 2, 4	9, 10, 11			13		
Niedermoore	8	8	8	8					13		
Sandmagerrasen, Binnendünen	8	8	8	8					13		
Stein- und Felslebensräume	8	8	8	8		9, 10, 11, 12					
Wirtschaftsgrünland	8	8	8	8					13		
Weitere Lebensraumtypen: Bodden der Ostsee, Meeress- flachwasser und offene See, Salzgrünland, Sandstrände und Sandbänke, Watt	8	8	8	8							20

SPORTARTEN TIERE & PFLANZEN							 			
SÄUGETIERE	2	2			2	10, 11		13	17, 18, 19	20
Biber									17, 18	
Fischotter									18, 19	20
Fledermäuse (diverse Arten)	2	2			2	10, 11		13		20
VÖGEL	1, 2, 8	1, 2, 8	1, 3, 4, 5, 6, 8	8	1, 2, 4, 7	10, 11, 12		14, 15	13	16, 17, 18, 19
Alpenschneehuhn								15		
Auerhuhn			5					14, 15		
Birkhuhn	1, 8	1, 8	1, 6, 8	8	1			15	13	
Eisvogel										16, 17, 18, 19
Felsenschwalbe						12				
Fischadler									18	20
Flussregenpfeifer									16, 17, 18	
Flussuferläufer									17, 18	
Gänse (div. Arten)	8	8	8	8						20
Großer Brachvogel					7					
Großtrappe	8	8	8	8						
Haselhuhn			5							
Heidelerche			4		4			13		
Kiebitz			8	8	7					
Kolkrabe						11				
Kornweihe					7			13		
Kranich	8	8	8	8	7					
Neuntöter	1, 2	1, 2			1, 2			13		
Ortolan								13		
Pirol									16	
Raubwürger	1, 2	1, 2	1		1, 2					
Raufußkauz								13		
Rohrhammer									17	
Rohrdommel										20
Rohrweihe					7					
Rotmilan	1	1	1		1, 7			13		
Rotschenkel									19	
Schwarzstorch	1, 8	1, 8	1, 8	8	1			13		
Seeadler									18	20
Spechte (div. Arten)			5					13		
Steinadler	8	8	6	8						
Uferschnepfe									19	
Uferschwalbe									16, 18	
Uhu			4		4	10, 11, 12				
Wanderfalke			3			10, 11				
Wasservogel (div. Arten)	8	8	8	8						20
Watvögel (div. Arten)	8	8	8	8					19	
Wespenbussard								13	18	
Wiesenbrüter (div. Arten)	1, 2, 8	1, 2, 8	1, 8	8	1, 2, 7			13		
Wiesenweihe					7			13		
Ziegenmelker								13		
FISCHE									18	20
Fontane-Maräne										20
Rapfen									18	
Steinbeißer									18	
AMPHIBIEN								13	18	
REPTILIEN	2	2			2	10, 11				20
INSEKTEN	2	2	4		2, 4	10, 11		13	16, 17	20
PFLANZEN	1, 2	1, 2	1		1, 2	9, 10, 11		13	16	20



1. WASSERKUPPE / RHÖN

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH- und Vogelschutzgebiet,
Naturschutzgebiet,
Biosphärenreservat,
Naturpark



Wasserkuppe mit dem Flugplatz
(Foto: Jenrich)

Gutachterliche Empfehlung als Basis
für Konfliktlösungen
(Quelle: PLANUNGSBÜRO GREBE 1998)



Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Die Rhön beherbergt wertvolle Biotoptypen, wie z. B. Borstgrasrasen, Kalkmagerrasen (Wacholderheiden, Trockenrasen) und Feuchtgebiete (Moore, Sümpfe, seggen- und binsenreiche Nasswiesen). Als Leitart der Artengemeinschaft gilt das Birkhuhn. Weitere naturschutzfachlich und zugleich luftsportrelevante Arten sind u. a. Wachtelkönig, Bekassine, Raubwürger, Neuntöter, Schwarzstorch, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Heidelerche und Steinschmätzer.

Bedeutung als Sportgebiet

Die Rhön ist ein traditionsreiches, international bedeutsames Luftsportgebiet. Mit ihrem höchsten Berg, der Wasserkuppe, gilt sie als Wiege des Segelfluges. Drachen-, Gleitschirm- und Modellflieger finden hier ebenfalls ideale Flugbedingungen. Nirgendwo sonst in Deutschland verbringen so viele Modellflieger ihren Urlaub.

Ausgangssituation

Mit der Anerkennung als Biosphärenreservat hat die Rhön nicht nur bundesweite, sondern sogar weltweite Bedeutung für den Naturschutz. Die offenen Hochlagen sind sowohl für den Naturschutz als auch für den Luftsport bedeutsam.

Lösungsprozess

Im Rahmen der ersten Erfassung von Fluggeländen und -plätzen in der Rhön (1994 bis 1998) wurden alle Start- und Landeplätze hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen als auch luftsportlichen Bedeutung bewertet. Einige der von Luftsportlern genutzten Flächen lagen in naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten (z. T. in NSG) und wurden deshalb als kritisch eingestuft. Darunter auch solche, die für den Luftsport von großer Bedeutung waren. Um bestehende Konflikte zu lösen und mögliche spätere zu vermeiden, wurde in einem gemeinschaftlichen Prozess ein **länderübergreifender Kompromiss** erarbeitet. **Gutachterliche Empfehlungen** waren dafür die Basis.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Start- und Landeplätze von untergeordneter luftsportlicher Bedeutung auf für den Naturschutz besonders wichtigen Flächen wurden aufgegeben. Nach Möglichkeit wurden Ersatzstandorte zur Verfügung gestellt, um beispielsweise Startmöglichkeiten für bestimmte Windrichtungen zu haben. Wo dies nicht möglich war, konnten einzelne wichtige Startplätze auch in besonders schützenswerten Bereichen erhalten bleiben, wenn auch z. T. mit Nutzungseinschränkungen. Andere ebenso wichtige Fluggelände wurden zum Ausgleich aufgegeben.

Für den Sonderlandeplatz Wasserkuppe wurde ein **Kooperationsvertrag** zwischen der Gesellschaft zur Förderung des Segelflugs auf der Wasserkuppe/Rhön e. V. und dem Verein Natur und Lebensraum Rhön e. V. geschlos-



sen, in dem der Umgang beider Seiten miteinander vereinbart ist. Auf dieser Grundlage wurden Naturschutzmaßnahmen abgestimmt. Alle Maßnahmen erfolgten freiwillig und sind teilweise in den Betriebs- und Aufstiegs genehmigungen festgeschrieben. Wichtigste Grundlage für den Erfolg dieses Lösungsprozesses war die **gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit** von Sport- und Naturschutzseite.

Zum Schutz von sensiblen Gebieten wurden für die Wasserkuppe neben dem Kooperationsvertrag Vereinbarungen zum Flugbetrieb getroffen. Dazu gehören **angepasste An- und Abflugrouten** sowie **Mindestflughöhen**. Ebenso gelten dort, wie in allen anderen Fluggeländen des Biosphärenreservates, abgestimmte **Regelungen** über die **tages- und jahreszeitliche Nutzung**, das Überfliegen und Betreten von bestimmten Flächen sowie deren Zugang und Zufahrt. Durch eine angepasste **Besucherlenkung** konnten ökologisch wertvolle Flächen entlastet werden. Auf dem Sonderlandeplatz und in nahezu allen weiteren Fluggeländen werden durch die Luftsportler mit dem Naturschutz abgestimmte **Pflegemaßnahmen** durchgeführt, die der Entwicklung und dem Erhalt von wertvollen Freiflächen, z.B. Borstgrasrasen, dienen. In regelmäßigen **Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen** werden Luftsportler und Interessierte für die Belange des Naturschutzes und des Biosphärenreservats Rhön sensibilisiert. Notwendige Änderungen im Flugbetrieb (z.B. durch vorgezogene Brutzeiten) werden regelmäßig und zeitnah an die Gebietsbetreuer und Piloten weitergegeben. **Regelmäßige Kontrollen** der Naturschutzwacht des Biosphärenreservats Rhön stellen den nachhaltigen Erfolg der Maßnahmen sicher.

Fazit

Durch die kooperative Herangehensweise der Naturschutzverbände und -behörden sowie der Luftsportler konnten bestehende Konflikte gelöst und Herangehensweisen zur Vermeidung neuer Konflikte etabliert werden.

Die Lösungsfindung basiert auf zwei grundlegenden Aspekten:

- die Bereitschaft der Luftsportler, Start- und Landeplätze an hochsensiblen Standorten aufzugeben und
- die Bereitschaft des Naturschutzes, den Bedarf der Luftsportler anzuerkennen und auf Grundlage von modernen störungsbiologischen Erkenntnissen an möglichen Stellen das Gelände für luftsportliche Nutzung freizugeben.

Die naturschutzfachliche Aufwertung von Fluggeländen stellt einen Gewinn für den Naturschutz dar. Sie bewirkt, dass sich die Sensibilität der Luftsportler für die naturschutzfachlichen Belange erhöht. Diese Herangehensweise brachte vielerorts Akteure erstmals zusammen, die bisher auf unterschiedlichen Seiten standen. Dieser durch konstruktive Zusammenarbeit geprägte Zustand hängt jedoch auch in Zukunft von der ständigen Dialogbereitschaft aller beteiligten Akteure ab.



Gleitschirmflieger in Aktion (Foto: Jenrich)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Gesellschaft zur Förderung des Segelflugs auf der Wasserkuppe / Rhön e. V.
- Verein Natur und Lebensraum Rhön e. V.

Links:

- www.fliegerschule-wasserkuppe.de
- www.vnlr.de
- www.rhoen.de
- www.daec.de/uw/down.php



2. EBENBERG/PFALZ

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH- und Vogelschutzgebiet,
Naturschutzgebiet



Luftbild vom Ebenberg (Foto: Rölller)



Nachhaltige Beweidung durch Schafe auf dem
Flugplatz Landau/Ebenberg (Foto: Pütsch)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Der Ebenberg zeichnet sich durch Strukturreichtum und hohe Artenvielfalt aus. Aufgrund der deutschlandweit sehr seltenen naturnahen Offenlandbereiche auf Lössboden wurde eine Fläche von 180 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Hier finden sich wertvolle, großflächige Magerrasen, Halbtrockenrasen, standortheimische Gebüsche und Gehölze, Baumgruppen und Einzelbäume. In den verschiedenen Lebensraumtypen kommen seltene Pflanzen, Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und eine Vielzahl an Insektenarten vor. Auf und im Umfeld des Segelflugplatzes, der Bestandteil dieses großflächigen Natura 2000-Gebiets ist, wurden über 100 Vogelarten nachgewiesen, darunter Feldlerche, Neuntöter, Raubwürger und Wendehals. Unter den Fledermäusen sind besonders die vom Aussterben bedrohte Breitflügelfledermaus sowie der Kleine und der Große Abendsegler hervorzuheben. Massenansammlungen von mehr als 1.000 Exemplaren des Großen Abendseglers haben den Ebenberg bundesweit bekannt gemacht.

Bedeutung als Sportgebiet

Der Ebenberg wurde seit etwa 1890 als Truppenübungsplatz genutzt, zuletzt von den amerikanischen Streitkräften als Raketenbasis und von den französischen Streitkräften als Panzerfahrgelände. Die militärische Nutzung endete mit deren Abzug Ende der 80er Jahre. Schon während der militärischen Nutzung des Geländes, seit 1912, wurde der Ebenberg auch für die Luftfahrt genutzt. Die Zulassung zum Segelfluggelände bekam er 1953. Seit 1999 befindet sich die Fläche des Segelflugplatzes im Besitz des Aero-Club Landau in der Pfalz e.V. im Deutschen Aero Club.

Ausgangssituation

Ende 1999 wurde der Ebenberg einschließlich des Segelflugplatzes als NSG ausgewiesen. Die Spezialisten der POLLICHIA, einem Wissenschafts- und Naturschutzverein, kartieren Pflanzen und Tiere im Gebiet, geben Empfehlungen bezüglich notwendiger Pflegemaßnahmen und führen diese teilweise auch selbst durch.

Die Segelflugzeuge werden mit der Winde oder mit Schleppflugzeugen in die Luft gebracht. Als auf dem Flugplatz auch Ultraleichtflugzeuge betrieben werden sollten, befürchteten die Vertreter des Naturschutzes erhebliche Störungen, z. B. durch laute Motorengeräusche und Tiefflug.

Lösungsprozess

Gute Kontakte zu den zuständigen Naturschutzbehörden und den Experten der POLLICHIA ermöglichten schon frühzeitig eine konstruktive, zunehmend **vertrauensvolle Zusammenarbeit**. Die Luftsportler unterstützen Naturschutz- und Umweltbildungsprojekte auf und im Umfeld ihres Platzes, die POLLICHIA bietet den Piloten Fortbildungen und Exkursionen auf dem Gelände an. Für den geplanten Betrieb von Ultraleichtflugzeugen wurde eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** in Auftrag gegeben.

In dieser wurde festgestellt, dass auch diese modernen und vergleichsweise leisen Luftfahrzeuge naturverträglich sind und damit im Schutzgebiet betrieben werden können. Auch die später notwendige Sanierung und Erweiterung der Flugzeughalle wurde mit den Naturschutzvertretern abgestimmt und einvernehmlich umgesetzt.

Dass gute Zusammenarbeit aber nicht immer völliges Einverständnis bedeutet, wurde deutlich, als der Betrieb der Modellflugzeuge durch eine entsprechende Aufstiegsgenehmigung legalisiert werden musste. Grund war eine rechtliche Klarstellung in der Gesetzgebung. Hier schien keine einvernehmliche Lösung erreichbar und somit wurde eine gerichtliche Entscheidung angestrebt, die mit einem Vergleich endete. Eine wirklich gute Zusammenarbeit wird jedoch durch solche Vorgänge nicht beschädigt.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

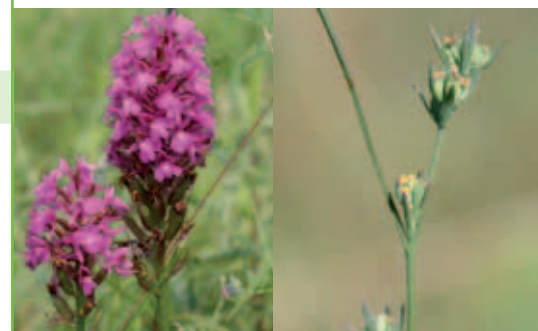
Der Segelflugplatz ist Bestandteil der NSG-Schutzgebietsverordnung und ist damit gleichsam in seinem Bestand geschützt. Die Flächen des Flugplatzes dürfen und sollen bestimmungsgemäß genutzt, betreten und gepflegt werden. Dieser **Nutzung und Pflege** ist es zu verdanken, dass vom Aussterben bedrohte Pflanzen (Salz-Hasenohr, Schlitzblättriges Sielsamenkraut, u. a.) hier überleben konnten. Die Experten der POLLICHIA entdeckten diese Pflanzen sowie den Mehrbrütigen Würfel-Dickkopffalter, eine Schmetterlingsart, die lange in der Region als ausgestorben galt. Letztere benötigt bestimmte, kurz gehaltene Kräuter, die v. a. im Bereich der regelmäßig gemähten Start- und Landebahn zu finden sind. Die Bestandsentwicklung der seltenen Arten wird von den Naturschützern **regelmäßig kontrolliert**. Andere Bereiche des Naturschutzgebietes sind auch für die Luftsportler tabu und dürfen weder betreten noch tief überflogen werden. Die maximale Anzahl der **Starts pro Tag** ist **limitiert**. Die Modellflieger des Vereins betreiben nur Modellsegel- und Elektroflugmodelle. In der Brutzeit der Vögel wird jedoch gar nicht geflogen und in anderen sensiblen Zeiten nur mit **tageszeitlichen Einschränkungen**. Piloten werden vor dem Start über die Regelungen zum Schutz des Ebenberges unterrichtet. Für Interessierte werden **regelmäßig Fortbildungen** im Umweltbereich angeboten.

Fazit

Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit der Naturschützer und der Luftsportler konnte am Ebenberg erstmals nachgewiesen werden, dass luftsportliche Nutzung und Naturschutz sich nicht ausschließen, sondern bei entsprechender Kooperationsbereitschaft und abgestimmtem Vorgehen Hand in Hand gehen und voneinander profitieren. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte, wie sie bspw. bei der Einführung des Ultraleichtflugs und der Aufstiegsenehmigung für Flugmodelle auftraten, lassen sich besser bewältigen, wenn ein vertrauensvoller Umgang besteht. So ist Luftsport auch in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten möglich.



Artenreichtum auf der Landebahn ...



... Hundswurz, Salz-Hasenohr, ...



... Gottesanbeterin und Mehrbrütiger Würfel-Dickkopffalter (Fotos: Rölller)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- DJK-Segelfluggemeinschaft Landau in der Pfalz e. V.
- POLLICHIA e. V.
- Deutscher Aero Club e. V. (DAeC)

Links:

- www.djk-landau.de
- www.pollichia.de
- www.ebenberg.de
- www.daec.de/uw/down.php



3. ALBTRAUFL/SCHWÄBISCHE ALB

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH-Gebiet,
Landschaftsschutzgebiet,
Biosphärenreservat,
Schonwald



Wanderfalke mit Jungtier
(Foto: Lignier)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Der Albtrauf besitzt mit seiner hohen Reliefenergie vielfältige und für den Naturschutz äußerst interessante Strukturen. Mit seinen standortgerechten Kalkbuchen- und Hainsimsen-Buchenwäldern, Felsformationen und Kalkmagerrasen ist der Trauf der Schwäbischen Alb ein bedeutendes Refugium für viele Tier- und Pflanzenarten. Schutzwürdige Vogelarten, wie waldbritende Vogelarten oder der Wanderfalke, sind hier beheimatet.

Bedeutung als Sportgebiet

In der Region Esslingen/Stuttgart sind viele Drachen- und Gleitschirmpiloten zu Hause. Aufgrund der wenigen Flugmöglichkeiten an der Alb mussten die Flugsportler weite Anfahrten in den Schwarzwald oder bis in die Alpen in Kauf nehmen. Obwohl der Albtrauf aus fliegerischen Gesichtspunkten sehr gut geeignet ist.

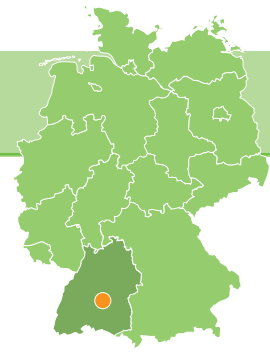
Ausgangssituation

Aufgrund der Nähe zu Stuttgart wird die Alb von Erholungssuchenden sehr stark frequentiert. Die Naturschutzbehörden stehen den Freizeitaktivitäten daher grundsätzlich kritisch gegenüber – zusätzliche Nutzungen sind entsprechend schwer umsetzbar. Die interessierten Piloten und Vereine bemühten sich seit Jahren erfolglos, am Albtrauf fliegen zu dürfen. Zwischen Naturschutz und Luftsportlern waren die Fronten im Landkreis Esslingen extrem verhärtet. Seitens des Naturschutzes wurden in erster Linie eine Zerstörung von Lebensräumen, Bodenerosion sowie eine Störung von brütenden Greifvogelarten durch die Luftsportler befürchtet.

Lösungsprozess

Nachdem einzelne Anträge seitens der Naturschutzbehörden größtenteils immer wieder abgelehnt wurden, wurden die Vereine und Piloten durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) zu einer Standortbestimmung eingeladen. Ein Projektteam, bestehend aus Vereinen, Piloten, Flugschulen und DHV, erarbeitete zunächst in einer umfangreichen Studie die Situation und die Ziele. Das Exposé „Fußstart Schwäbische Alb“ wurde beim Ministerium Ländlicher Raum (MLR) eingereicht und durch ein Fachbüro im Auftrag des Ministeriums um eine Umweltrisikoaanalyse ergänzt. Auf Basis der so vorliegenden Informationen war eine Einigung zunächst nicht möglich.

Den Durchbruch brachten weitere Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde. Hervorzuheben ist der Wille beider Seiten nach einer wirklichen Lösung zu suchen, nachdem sich die Verhandlungen bereits über Jahre hinweg zogen. In der Folge wurde im Landkreis ein für den Naturschutz akzeptabler Standort (Startplatz, Fluggebiet) gefunden, der eine hohe Attraktivität für den Luftsport besitzt. Um allen Vereinen im Landkreis die Möglichkeit für Starts an diesem Standort zu ermöglichen, forderte die Untere Naturschutzbehörde erfolgreich einen Zusammenschluss der Vereine für eine gemeinsame Nutzung. Die Ergebnisse mündeten abschließend in einem luftrechtlichen Erlaubnisbe-



scheid nach § 25 Luftverkehrsgesetz mit vorangegangener FFH-Verträglichkeitsprüfung.

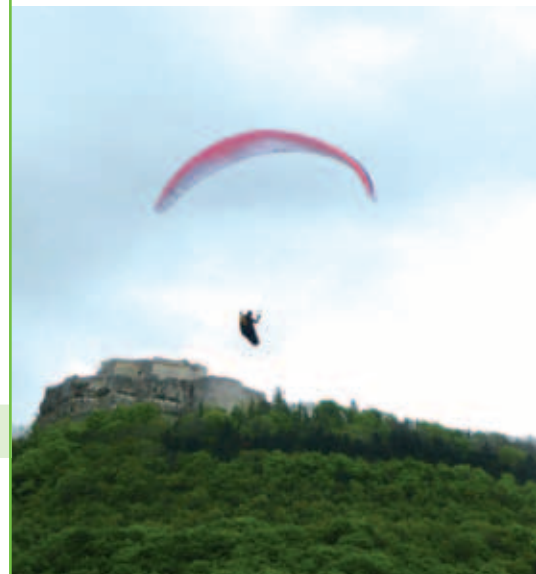
Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Die mit dem Landratsamt Esslingen (Naturschutz und Forst) vereinbarten Maßnahmen zur Schaffung einer Startfläche am Albtrauf wurden in **Zusammenarbeit** vor Ort durch den Verein umgesetzt. Die verbindlichen Regelungen und Auflagen für den Flugbetrieb wurden zwischen der Unteren Naturschutzbehörde Esslingen und dem DHV abgestimmt und im Erlaubnisbescheid fixiert. Dies betrifft z. B. **Überflugbeschränkungen** über Brutfelsen von Greifvögeln im weiteren Umfeld, **Zugang** zur Startfläche oder die **Pflege** des Startbereichs. Zudem wurde festgelegt, dass jeder Pilot in die Auflagen einzuweisen ist. Die Auflagen für das Fluggelände sind im Internet und vor Ort veröffentlicht. Der Lösungsansatz basiert auf der Schaffung eines attraktiven Fluggeländes für einen großen Pilotenkreis in einem für den Naturschutz vertretbaren Bereich. Zielführend war dabei eine gelungene Kooperation und Partnerschaft zwischen Naturschutzverwaltung und örtlichen Sportvereinen sowie dem Deutschen Hängegleiterverband. Die Lösung wurde im Jahr 2005 erzielt und hat sich bis heute bewährt.

Fazit

Nach jahrelangen Verhandlungen und trotz verhärteter Fronten konnte im Landkreis Esslingen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein von beiden Seiten akzeptierter Kompromiss erzielt werden. Durch das nachvollziehbare und transparente Ergebnis findet die Lösung Akzeptanz.

Zielführend waren der ständige Dialog auf fachlicher Ebene und vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Naturschutz und Luftsportlern. Entscheidend ist, dass beide Seiten mit der Lösung zufrieden sind und die Regelung keine neuen Konflikte ausgelöst hat. Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist die Umsetzung der seitens der Naturschutzbehörde geforderten gemeinsamen Nutzung und damit Bündelung der luftsportlichen Aktivitäten auf einer Fläche durch alle Hängegleiter-Vereine im Landkreis.



Gleitschirmflieger an der Burg Hohenneuffen
(Foto: Deuschle)

Blick auf die Burgruine Hohenneuffen
(Foto: Arnold, pixelio.de)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Deutscher Hängegleiterverband e. V., Referat Flugbetrieb / Naturschutz
- Landratsamt Esslingen, Untere Naturschutzbehörde

Links:

- www.dhv.de
- www.dgcw.de



4. GRAINBERG/UNTERFRANKEN

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH-Gebiet,
Naturschutzgebiet



Schwalbenschwanz auf Startwiese
(Foto: Klaassen)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Der Grainberg zeichnet sich durch Magerrasen, Ackerwildkraut-Gesellschaften sowie durch Vorkommen von Orchideen aus. Hier lebende seltene und schutzwürdige Tierarten sind u. a. Heidelerche, Uhu, verschiedene Schmetterlings- sowie Fledermausarten.

Bedeutung als Sportgebiet

Die exponierte Flanke des Grainbergs über dem Main bietet dem Luftsport (Modell-Segelflug, Gleitschirm- und Drachenfliegen) sehr gute Bedingungen. Im Nahbereich bestehen keine vergleichbaren Alternativen bzw. Ausweichmöglichkeiten für den Luftsport.

Ausgangssituation

Der seit 1941 unter Naturschutz stehende Grainberg wurde 2005 mit dem Naturschutzgebiet „Flugsande bei Karlstadt“ zusammengelegt. Im Zuge der neu zu fassenden Schutzgebietsverordnung und der Zunahme der Flugaktivitäten am Grainberg entstand ein Konflikt zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und den Sportlern. Letztere betrieben hier seit vielen Jahren Luftsport (Modell-Segelflug, Drachenfliegen). Im Entwurf der Schutzgebietsverordnung 2005 sollte der Luftsport untersagt werden.

Lösungsprozess

Durch regelmäßigen Kontakt der Luftsportverbände (DAeC und DHV) mit den zuständigen Behörden konnte der Betrieb von Luftsport im Naturschutzgebiet für die Zukunft gesichert und zudem um das Gleitschirmfliegen erweitert werden. Die Moderation der Gespräche wurde dabei von der Regierung Unterfranken übernommen. Dadurch konnte eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Die Lösung des Konfliktes am Grainberg konnte nur durch **Zugeständnisse auf beiden Seiten** gesichert werden.

Der Naturschutz verzichtete darauf, den Luftsport komplett zu verbieten, während die Hängeleiter-, Gleitsegel- und Modellpiloten eine **freiwillige Vereinbarung** mit der Regierung Unterfranken abschlossen. Darin ist verankert, dass im gesamten Naturschutzgebiet die **Nutzung von motorbetriebenen Modellflugzeugen** und sogenannten **Nurflügelmodellen nicht gestattet** ist. Zudem wird auf den **niedrigen Überflug** der Hangflächen **verzichtet**.

Neben den allgemein vorgeschriebenen Regelungen für bemannte Fluggeräte wurden für den Grainberg in der Außenstarterlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes **verbindliche Flugsektoren** festgelegt. Dadurch ist auch eine **Mindesthöhe** über dem Schutzgebiet gewährleistet. Die Piloten müssen Höhenmesser mitführen.



Weder im Bereich des Modellflugs noch im Bereich bemannter Drachen- oder Gleitschirme werden Großveranstaltungen auf dem Fluggelände abgehalten. Alle Piloten müssen in die Auflagen der luftrechtlichen Erlaubnis eingewiesen werden. Somit sind die Piloten über naturschutzfachliche Erfordernisse und Regelungen **informiert**.

Als Betreiber der Startfläche unterstützt der Drachenfliegerclub Homburg Gössenheim e. V. aktiv die **Pflegemaßnahmen** im Naturschutzgebiet. Regelmäßig werden Pflegearbeiten (z. B. Rückschnitt der Sukzessionsvegetation) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde übernommen.

Fazit

Die hier beschriebene Konfliktlösung zeichnet sich durch die sehr offenen und kooperativ geführten Gespräche zwischen den Vertretern des Luftsports und der Regierung Unterfranken aus. Die Bereitschaft und das Interesse der Luftsportler, sich aktiv am Naturschutz zu beteiligen und die naturschutzfachlichen Regeln einzuhalten, sichern auf lange Sicht den naturschutzfachlichen Wert und den Luftsport am Grainberg.



*Drachenflieger im Landeanflug
(Foto: Klaassen)*

*Start mit dem Gleitschirm am Grainberg
(Foto: DFC „Homburg“ Gössenheim e. V.)*

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Drachenfliegerclub „Homburg“ Gössenheim e. V.
- Gleitschirmflieger-Main-Spessart e.V.
- Deutscher Aero Club e. V. (DAeC)
- Deutscher Hängegleiterverband e. V.

Links:

- www.dhv.de
(Gelände-Datenbank: Grainberg)
- www.daec.de/uw/Beispiel_Segelflug.php
- [www.mainspessartflieger.de/index.php?Seite=fluggebiete&width=home. arcor-online.de/aloes.laumer/](http://www.mainspessartflieger.de/index.php?Seite=fluggebiete&width=home.arcor-online.de/aloes.laumer/)
- www.regierung.unterfranken.bayern.de/imperia/md/content/regufr/aktuelles/2005/pi_292_nsg_grainberg_kalbenstein_saupurzel.pdf



5. IBACHER HOLZPLATZ/SCHWARZWALD

Schutzgebiete

Natura 2000:
Vogelschutzgebiet,
Naturpark,
Wildschutzgebiet



Das Auerhuhn als Leitart (Foto: Bartz)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Der Ibacher Holzplatz liegt im Naturpark Mittlerer Schwarzwald und zeichnet sich durch einen naturnahen Mischwald mit charakteristischem Weißtannen-Besatz aus. Es kommen u. a. das Auerhuhn, Spechte (z. B. Dreizehenspecht) und das Haselhuhn vor. Insbesondere das Auerhuhn reagiert empfindlich auf Störungen, auch außerhalb der Brutsaison.

Bedeutung als Sportgebiet

In den letzten zehn Jahren wurden im Bereich Oppenau im Nordschwarzwald fünf neue Startplätze für Gleitschirme und Drachen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Forstverwaltung und der Forstlichen Versuchsanstalt zugelassen. Mit Startplätzen in alle Windrichtungen bietet Oppenau dem unmotorisierten Luftsport einzigartige Flugmöglichkeiten. Dadurch entfallen weite Anfahrten zu Fluggeländen, weil hier in alle Windrichtungen gestartet werden kann.

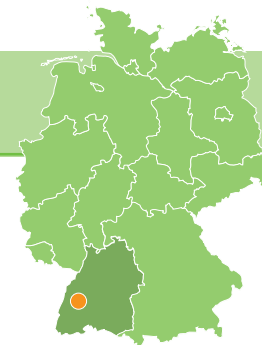
Ausgangssituation

Im Umland der Stadt Oppenau fehlte den Gleitschirm- und Drachenfliegern jahrelang ein geeigneter Startplatz, der das Starten auch bei Nord- bis Nordostwind erlaubt. Zuvor waren nur Südwest- und Ostwind-Startgelände zugelassen. Sowohl der Verein der Oppenauer Gleitschirmflieger als auch die Stadt Oppenau stellten beim Deutschen Hängegleiterverband (DHV) einen Antrag, den Ibacher Holzplatz als Startplatz für Nordwind einzurichten. Diesem Antrag konnte zunächst nicht stattgegeben werden, da Bedenken seitens des Naturschutzes aufgrund des Auerhuhn-Schutzgebietes vorlagen.

Lösungsprozess

Das Landratsamt Ortenaukreis forderte eine Verträglichkeitsprüfung. Diese wurde in Abstimmung mit der Forst- und der Unteren Naturschutzbehörde durch ein Planungsbüro durchgeführt. Die Inhalte und Fragestellungen wurden mit der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg in zwei Gesprächsterminen mit allen Beteiligten erörtert. Hierbei ging es insbesondere um den Schutz der Leitart Auerhuhn.

In dem Gutachten wurden die sensible Lage des geplanten Startplatzes im Vogelschutzgebiet analysiert und Vorschläge für eine umweltgerechte Anlage gemacht. Mit Hilfe von Maßnahmen und Auflagen konnten mögliche Beeinträchtigungen durch den Luftsport auf ein Minimum reduziert werden. Einem Start- und Abflugbereich auf dem Ibacher Holzplatz wurde daher seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Der Platz wurde in Abstimmung mit der Forstbehörde angelegt. Naturschutzfachliche Auflagen, wie z. B. Habitatspflegearbeiten durch den Verein Oppenauer Gleitschirmflieger, Zugang und Nutzung, wurden in dem luftrechtlichen Bescheid des DHV vereinbart.



Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Die für das Gebiet notwendigen naturschutzfachlichen Auflagen wurden in einem Erlaubnisbescheid festgelegt und durch den Verein Oppenauer Gleitschirmflieger umgesetzt.

- Der Startplatz darf **nicht mit dem Auto** angefahren werden, dafür können die Fahrzeuge auf dem nahe gelegenen Parkplatz (Schäfersfeld) abgestellt werden. Ein 1,5 km langer Fußweg leitet die Sportler zum Platz.
- Für die besonders empfindlichen Gebiete wurden **Überflugverbots- sowie Zeitzonen** ausgewiesen. So darf das Gebiet westlich der Linie Schäfersfeld-Ibacher Holzplatz-Fuchsfelsen nur in mindestens 300 m Höhe überflogen werden. Gestartet werden darf nur tagsüber, frühestens zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, denn die Dämmerungszeit ist die Aktivitätszeit für Auerhühner.
- Um alle Piloten über die Auflagen zu informieren, wurde eine **Info-tafel** am Startplatz aufgestellt, die mit einer Karte auf die Überflugbeschränkungsgebiete hinweist. Auch der Verband weist regelmäßig auf die Auflagen der Naturschutzbehörde hin und informiert die Piloten über die Regelungen.
- Als Ausgleich wurden **habitatsverbessernde Maßnahmen** auf einer Fläche von 10 ha festgelegt, welche der Verein in Abstimmung mit der Forst- und der Naturschutzbehörde durchzuführen hat.

Fazit

Mit Zulassung des Startplatzes Ibacher Holzplatz konnte die Stadt Oppenau ein im Schwarzwald einzigartiges Flugzentrum für alle Windrichtungen schaffen. Durch die Vorgehensweise der Luftsportler und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller Beteiligten aus den Bereichen Forst, Naturschutz, Jagd, Gemeinde, Gleitschirmverein und DHV konnte eine hohe Akzeptanz nicht nur bei der Bevölkerung, sondern auch im Naturschutz und bei den Jägern erreicht werden. Zudem kommen habitatsverbessernde Maßnahmen durch den Verein dem Auerhuhnschutz zu Gute.



Gleitschirm-Start in Oppenau (Foto: Kirchhoff)

unten: Oppenau aus 2.000 m Höhe (Foto: Klaassen)



Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Oppenauer Gleitschirmflieger e. V.
- Deutscher Hängegleiterverband e. V.

Links:

- www.oppenauer-gleitschirmflieger.de/?page_id=190
- www.dhv.de
(Gelände-Datenbank: Oppenau)
- www.oppenau.de/tourismus/freizeit/gleitschirm.html



6. JENNER/BERCHTESGADEN

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH- und Vogelschutzgebiet,
Nationalpark,
Biosphärenreservat



Der Jenner ist Lebensraum des Steinadler
(Foto: Schneider, pixelio.de)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Der 1.874 m hohe Jenner liegt östlich des Königssees in den Bayerischen Alpen. Alpine Matten mit einem hohen Anteil an Blütenpflanzen, in tieferen Lagen Bergmischwald (Buche, Tanne, Bergahorn, Fichte), bilden die wichtigen Lebensräume in diesem Gebiet. Steinadler und Birkwild gelten als Leitarten.

Bedeutung als Sportgebiet

Der Jenner ist eines der faszinierendsten Fluggelände in Deutschland und bietet für die Piloten attraktive Thermik und ein beeindruckendes alpines Landschaftserlebnis. Das Gelände ist bei Gastpiloten und den Piloten des örtlichen Vereins sehr beliebt.

Ausgangssituation

Im Nationalpark Berchtesgaden wird seit 1994 im Rahmen eines bayernweiten Projekts der Bestand und Bruterfolg der Steinadler überwacht. In Zusammenhang mit der Zunahme des Luftsports und weiterer touristischer Nutzungen wurde am Jenner seitens der Naturschutzbehörden eine Beeinträchtigung des Steinadlers und ein abnehmender Bruterfolg befürchtet.

Lösungsprozess

Im Auftrag der Allianz Umweltstiftung wurde durch den Diplom-Biologen Uli Brendel und die Nationalparkverwaltung Berchtesgaden auf wissenschaftlicher Basis der „**Leitfaden zum Schutz des Steinadlers in den Alpen**“ erstellt. Projektziel war die Lösungsfindung für ein gemeinsames Miteinander von Mensch und Tier. Durch aktive Kommunikation und enge Zusammenarbeit von Nationalparkverwaltung, Luftsportverbänden und Piloten vor Ort konnte eine freiwillige Vereinbarung beschlossen werden, die eine naturverträgliche Ausübung des Sports ermöglicht und den Schutz der Steinadler und des Birkwilds sicherstellt.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Der wichtigste Teil der **freiwilligen Vereinbarungen**, der den Schutz der Steinadler sicherstellt, ist die **Rücksichtnahme der Sportler auf Brutplätze**. Folgende Erkenntnisse aus dem o. g. Leitfaden gelten als Maßstäbe: Wenn es sich um vielbeflogene Gebiete mit nachweisbaren Gewöhnungseffekten bei brütenden Steinadlern handelt, haben Drachen- und Gleitschirmflüge bei einem **Abstand von 300 bis 500 m** zum Brutplatz geringes Störpotenzial. Girlandenflüge (Balzflüge) des brütenden Steinadlerpärchens vor einer Brutwand sind mit unverzüglichem **Abdrehen** durch den Luftsportler zu beantworten. Um dies gewährleisten zu können, werden die Piloten durch den Nationalpark während der **Brutzeit** über die **aktuellen Horststandorte informiert**. Das Piloteninformationssystem weist aber nicht nur auf problematische Bereiche hin, die Piloten werden zudem über Thermikquellen und gute Aufwindbereiche informiert.



Das System hat einen positiven Ansatz: Für den Steinadler unproblematische Bereiche werden für den Luftsport gezielt kenntlich gemacht. Nach dem **Ende der Brutzeit** oder bei abgebrochenen Bruten werden die sensiblen **Bereiche wieder freigegeben**.

Weitere Inhalte der freiwilligen Vereinbarung sind die **Lenkung des Flugbetriebs** durch die Verbände und örtlichen Vereine sowie die Einführung geeigneter **Besucherlenkungsmaßnahmen**.

Fazit

Im Zuge des Projektes und mit der Durchführung der freiwilligen Vereinbarung konnte durch die Projektbearbeiter und die Nationalparkverwaltung der Nachweis erbracht werden, dass Brutabbrüche bei Steinadlern zumeist nicht auf Störungen durch Drachen- und Gleitschirmflieger zurückzuführen sind. Dass das Projekt seit 1994 gut funktioniert, hat zum Großteil mit der kontinuierlichen Informationsarbeit der Sportverbände und des Nationalparks zu tun. Durch das Aufstellen ständig aktualisierter Schautafeln an den Fluggeländen (z. B. an der Talstation der Bergbahn) und die umfangreichen Informationen im Internet, wird den Piloten das naturverträgliche Fliegen ermöglicht.

Die Erkenntnisse aus dem Projekt flossen auch in die Ausbildungsunterlagen „Umwelt und Natur erleben beim Drachen- und Gleitschirmfliegen“ (siehe rechts) ein. Die Broschüre wurde 2009 zusammen mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) erstellt. Besonders positiv ist die Integration der Piloten in den Naturschutz. Die Flieger begrüßen die Schutzmaßnahmen für den Steinadler und wollen diese unterstützen.

Ausbildungsbroschüre für Drachen- und Gleitschirmflieger (Quelle: KLAASSEN, SCHOLZE 2009)



Blick auf den Jenner
(Foto: Barnebeck, pixelio.de)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Deutscher Hängegleiterverband e. V.
- Nationalparkverwaltung Berchtesgaden

Links:

- www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/steinadler/index.htm
- www.dhv.de
(Gelände-Datenbank: Jenner)
- www.nationalpark-berchtesgaden.bayern.de/projekte/monitoring/steinadler/gleitschirm.htm
- www.berchtesgadener-gleitschirmflieger.de



7. CONDOR HEIDENAU / NORDHEIDE

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH- und Vogelschutzgebiet,
Naturschutzgebiet



Rotmilan (Foto: Röhl; pixelio.de)



Flugtag auf dem Gelände
Condor Heidenau (Foto: Dohrmann)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Heidenau im Landkreis Harburg ist umgeben von mehreren großen, gut erhaltenen Moorflächen, die sich durch moortypische Feuchtheiden, Torfmoos-Gesellschaften und Hochstaudensümpfe auszeichnen. Gemeinsam mit den daran angrenzenden Feuchtwiesen bieten sie seltenen Vogelarten wie Kranich und Kornweihe einen geeigneten Lebensraum. Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan sowie eine Reihe gefährdeter Wiesenbrüterarten sind in den Mooren und im Bereich des Modellfluggeländes ebenfalls zu finden.

Bedeutung als Sportgebiet

Die Modellfluggruppe Condor Heidenau besteht seit 1967. Das Modellfluggelände wird seit 1966 genutzt, bis 2003 für genehmigungsfreien Modellflug. Seitdem gelten befristete Genehmigungen für Flugmodelle, die genehmigungspflichtig sind.

Ausgangssituation

Das Modellfluggelände Condor Heidenau selbst ist nicht Bestandteil eines Schutzgebietes. In geringer Entfernung liegt jedoch das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Wistedt“, das Bestandteil des FFH-Gebietes „Moore bei Sittensen“ ist.

Modellflug, insbesondere wenn er mit Verbrennungsmotorantrieb durchgeführt wird, gilt als besonders störend für bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes. Einige ältere Publikationen beschreiben den Rückgang beispielsweise von Brachvögeln und anderen Wiesenbrütern als Folge von Modellflugaktivitäten im jeweiligen Gebiet. Daraus wurde abgeleitet, dass vom Modellflug generell eine erhebliche Störwirkung für Vögel ausgeht. Entsprechend restriktiv sind die Anforderungen des behördlichen Naturschutzes bei der Genehmigung von Modellfluggeländen.

Da das Modellfluggelände nicht im Flächennutzungsplan verankert war, beantragte die Modellfluggruppe Condor Heidenau 1998 bei der Bezirksregierung Lüneburg, die Grünfläche zu einem Modellflugplatz umzuwidmen. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, da keine ausreichenden Informationen zu Vogelbestand und der Beeinträchtigungen der Avifauna vorlagen. Es wurde eine weitere Ausarbeitung der Datenlage verlangt.

Ornithologen des Arbeitskreises Naturschutz in der Samtgemeinde Tostedt e.V. (AKN) erfassen seit 1960 das Vorkommen der Wiesenweihe und seit 10 Jahren auch andere Vogelarten im Gebiet (inkl. Modellfluggelände).

Lösungsprozess

Durch die **Aufgeschlossenheit** und **Gesprächsbereitschaft** der Vorstände des Modellflugvereins und des AKN sowie die Vermittlung seitens der Behörden kam es zur **Zusammenarbeit** zwischen den Gruppen. Die Ornithologen des AKN konnten aufgrund ihrer langjährigen Daten die Störwirkung des Modellflugbetriebes auf die vorkommenden Vogelarten bewerten. Sie bestätigten



der Modellfluggruppe, dass die Ausübung ihrer Sportart keine negativen Auswirkungen auf die Bruterfolge und die Populationen der geschützten Arten hat. Die Brutplätze von Korn- und Wiesenweihe lagen sogar in auffallend geringer Entfernung zum Modellfluggelände. Beide Arten nutzen es zur Jagd, wie auch Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan. Der Große Brachvogel, Kiebitz und andere bodenbrütende Singvögel wie Feldlerche und Schafstelze zeigten sogar deutliche Präferenzen für das Modellfluggelände, als Brutplatz und zur Nahrungssuche. Ein **gemeinsam entwickeltes Konzept** hilft, den Modellflug auf dem Gelände noch naturverträglicher zu gestalten und mögliche negative Einflüsse auf die seltenen Vogelarten weitestgehend zu reduzieren. Alle Absprachen wurden in einer **freiwilligen Vereinbarung** festgehalten.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Auf dem Gelände der Modellfluggruppe Condor Heidenau werden die nicht unmittelbar für den Flugbetrieb benötigten Flächen nach naturschutzfachlichen Vorgaben gepflegt und entwickelt. Hierzu zählen **späte Mahdtermine** auf Sicherheitsflächen und in Randbereichen sowie **Heckenpflanzungen**. Die Modellflieger werden dabei stark vom AKN unterstützt. Die **FFH- und Naturschutzgebiete** südlich des Platzes werden **nicht überflogen**, um die Vögel dort nicht zu stören. Auch von kreisenden Vögeln wird Abstand gehalten. Abgestürzte Flugmodelle dürfen, mit Rücksichtnahme auf mögliche Bodennester und brütende Vögel, nur von einer Person geborgen werden, in der Brutzeit von April bis Juni wird auf größere Flugveranstaltungen verzichtet.

Fazit

Das offene aufeinander Zugehen und die Bereitschaft beider Seiten zu einer unvoreingenommenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit waren die Grundlage für überraschende und zugleich positive Erkenntnisse. Dass selbst als sehr störfähig geltende Arten unmittelbar auf dem Modellfluggelände, im Flugraum und dessen Umfeld vorkommen und dort erfolgreich brüten, war nach bisherigen Erkenntnissen über die Störwirkung des Modellflugs nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiete durch den Modellflugbetrieb konnten in Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Die Bereitschaft der Modellflieger, Einschränkungen in der Sportausübung zu akzeptieren und Flugbetriebsregeln strikt einzuhalten, war eine wichtige Voraussetzung für diesen Erfolg. Die Benennung fester Ansprechpartner und die enge Zusammenarbeit mit regelmäßigen Treffen haben die Entwicklung bis 2007 sehr positiv beeinflusst.

Ob der bis dahin erfolgreiche gemeinsame Weg weitergeführt werden kann, ist ungewiss, da der Vorstand der Modellfluggruppe wechselte. 2008 wurden erstmals turbinenbetriebene Jetmodelle auf dem Gelände eingesetzt. Gleichzeitig wurden von Ornithologen der AKN Rückgänge der brütenden Vogelarten festgestellt. Der Landkreis Harburg erteilte daraufhin für die Jetmodelle ein Aufstiegsverbot von März bis Ende Juli. Allerdings hat sich die Situation für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten auch verschlechtert, weil im Umfeld des Modellfluggeländes und der Schutzgebiete zunehmend Maismonokulturen angebaut werden.



Modellfluggelände Condor Heidenau
(Foto: Kempe)



Gemeinsame Aktion: Pflanzung einer Hecke mit heimischen Gehölzen (Foto: Dohrmann)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Modellfluggruppe Condor Heidenau e. V.
- Arbeitskreis Naturschutz (AKN) in der Samtgemeinde Tostedt e. V.

Links:

- www.mfg-heidenau.de/naturschutz



8. AIRCRAFT RELEVANT BIRD AREAS (ABAS)

Schutzgebiete

deutschlandweit alle Schutzgebietskategorien sowie Natura 2000-Gebiete



Die ABAs sind auch für den Ballon-Sport von hoher Relevanz (Foto: DAeC)



Vögel (z. B. Wildgänse) können ein erhebliches Risiko für Piloten darstellen (Foto: Biologische Station Kreis Wesel)

Bedeutung

Die „**Aircraft relevant Bird Areas (ABAs)**“ haben **deutschlandweit** Bedeutung für alle Lebensräume und Arten, die durch den tiefen Überflug von manntragenden Luftfahrzeugen erheblich gestört werden können. Dies gilt insbesondere für Vogelarten.

Ausgangssituation

Tief fliegende Luftfahrzeuge können - im wahrsten Sinne des Wortes - Vogelherzen höher schlagen lassen und erhebliche Störungen verursachen. Große Vögel und v. a. Vogelschwärme können für Luftfahrzeuge aufgrund der von ihnen ausgehenden Vogelschlaggefahr ein erhebliches Risiko darstellen.

Die Sicherheitsmindesthöhe für motorlose Luftfahrzeuge gemäß der deutschen Luftverkehrsordnung beträgt 300 m über dem höchsten Hindernis bei Städten und Siedlungen. Über unbesiedeltem Grund und Wasser beträgt sie 150 m. Soweit keine Gefahr für die Umwelt und Personen besteht, dürfen motorlose Segelflugzeuge, Hängegleiter und Gleitsegler auch tiefer fliegen, wenn es die Art ihres Betriebes notwendig macht, beispielsweise bei fehlenden Aufwinden. Für motorisierte Luftfahrzeuge gilt darüber hinaus auf Überlandflügen, außerhalb des geregelten Flugplatzverkehrs, die Mindestflughöhe von 600 m über Grund. Diese darf allerdings aus Wetter- und Luftraumgründen, wie tiefe Wolken oder Lufträume im Bereich von Flughäfen, unterschritten werden.

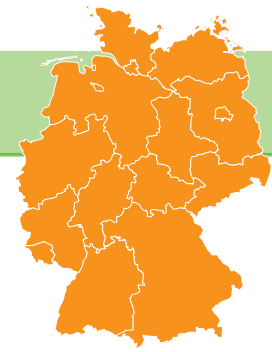
Versuche mit verschiedenen Luftfahrzeugtypen haben ergeben, dass eine Mindestflughöhe von 600 m über Grund genügt, um erhebliche Störungen am Boden vorkommender Vogelarten auszuschließen. Informationen darüber, wo und wann störungssensible und vogelschlagrelevante Vorkommen von Vögeln anzutreffen sind und wie Störungen vermieden und die Vogelschlaggefahr reduziert werden kann, standen den Luftfahrern bis 2007 nicht zur Verfügung.

Eine Überprüfung ergab, dass die in den Luftfahrtkarten bis dahin verzeichneten „Schutzgebiete“ unvollständig und unzureichend waren. Aus Naturschutzgründen gesetzlich verankerte Luftsperr- und -beschränkungsgebiete in europäischen Nachbarländern sind fachlich umstritten. Die Überwachung ihrer Einhaltung ist schwierig und Anlaß für eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten. Egal wie diese ausgehen, das Verhältnis von Naturschutz und Piloten wird dadurch verschlechtert. Die Vorgaben werden deshalb vielfach missachtet und die Vorsätze nicht erreicht.

Lösungsprozess

In einem Gemeinschaftsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) mit dem Deutschen Aero Club (DAeC) wurde das Ziel entwickelt, die Luftfahrtkarten mit aktuellen und praxistauglichen Informationen über relevante Vogelvorkommen und begründete Empfehlungen für Maßnahmen zu ihrem und dem Schutz der Piloten zu versehen.

Eine Arbeitsgruppe unter Leitung von BfN und DAeC, der u. a. auch die Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten angehört, entwickelte die Kriterien



für die Auswahl und Abgrenzung der Vorkommen sowie die Empfehlungen für die Umsetzung. Das Bundesumweltministerium, das Bundesverkehrsministerium und die Deutsche Flugsicherung unterstützten den Prozess.

Seit 2007 sind die „Aircraft relevant Bird Areas“ (ABAs, luftfahrtrelevante Vogelvorkommen) in den Luftfahrtkarten verzeichnet und werden kontinuierlich aktualisiert. Inzwischen haben sie nahezu alle Hersteller von Luftfahrtkarten in ihre Produkte übernommen. Initiiert durch den Landesbund für Vogelschutz wurden in Bayern Informationsfaltblätter und -tafeln zum ABA Allgäuer Hochalpen für umliegende Flugplätze erstellt. Auch in anderen Bundesländern sollen weitere folgen. Die Rückmeldungen von Piloten, Naturschutzbehörden und Schutzgebietsbetreuern sind positiv, die Störungen nehmen erkennbar ab. Um schnell reagieren zu können steht im Bedarfsfall das Netzwerk der Arbeitsgruppe zur Verfügung.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Die „**Aircraft relevant Bird Areas**“ sind Gebiete mit hohem Vogelaufkommen während der Rast- und Zugzeiten und bedeutsame Vorkommen von besonders störsensiblen (Großvogel-)Arten. Für jedes ABA ist vermerkt, in welchen **Zeiträumen mit dem Vogelaufkommen** zu rechnen ist (ganzjährig oder saisonal). Empfohlen wird, in den „aktiven“ Zeiten über den ABAs eine **Mindestflughöhe** von 600 m (2000 ft) über Grund einzuhalten oder sie zu umfliegen. Die Piloten sind aufgefordert, dies bereits bei ihrer Flugplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Zu jedem ABA gibt es unter „www.aba.bfn.de“ Informationen zum Gebiet und den darin vorkommenden Arten. Seit 2009 stehen den Piloten Aus- und Fortbildungsunterlagen zum Thema Luftfahrt und Naturschutz zur Verfügung, in denen u. a. die Störungsproblematik, die Vogelschlaggefahr und die ABAs umfassend erläutert werden (SCHOLZE, KLAASSEN 2009).

Das Thema „Naturschutz in der Luftfahrt“ soll mittelfristig Bestandteil der offiziellen Luftfahrerausbildung und -prüfung werden. Die Beachtung der ABAs und Umsetzung der Empfehlungen erfolgt **freiwillig**.

Fazit

Mit Hilfe der Kennzeichnung der ABAs in den Luftfahrtkarten sowie die Erklärungen in speziellen Lehrmaterialien sind die Luftfahrer in der Lage, die Problematik tiefer Flüge über störungssensiblen Lebensräumen und großen Vogelansammlungen sowie daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen zu erkennen und umzusetzen. Durch die fachlich sehr gute Aufbereitung und Praxisnähe der empfohlenen Maßnahmen werden die Abgrenzungen der Gebiete akzeptiert. Den Piloten ist ebenfalls daran gelegen, ihre Flüge konfliktfrei und sicherer zu betreiben.

Der Erfolg der Regelungen der ABAs wird durch den deutlich spürbaren Rückgang der Störungsmeldungen von Naturschutzbehörden und Schutzgebietsbetreuern bestätigt.



ICAO-Kartenausschnitt rund um den Sonderlandeplatz Wasserkuppe/ABA 41 mit Legende (Abbildung: Deutsche Flugsicherung GmbH. Nicht für navigatorische Zwecke freigegeben)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Deutscher Aero Club e. V. (DAeC)
- Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Links:

- www.aba.bfn.de
- www.daec.de/uw/projekte/ABAs.php/php



9. BORGHAUSER WAND/SAUERLAND

Schutzgebiete

Geschütztes Biotop



Geflecktes Knabenkraut
(Foto: Nussjeck, pixelio.de)

Piktogramme zur Kennzeichnung von Kletterbereichen: „Zugang“ bzw. „Bekletterbarer Bereich“ (oben), „Durchgangsverbot“ bzw. „Gesperter Bereich“ (unten)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Auf den Felsköpfen ist Kalkhalbtrockenrasen angesiedelt, an den Felsen findet sich Felsspaltvegetation. Das Umfeld der Felsen bildet ein Orchideen-Kalk-Buchenwald, in dem insbesondere die Vorkommen der seltenen Orchidee „Geflecktes Knabenkraut“ und andere Pflanzenarten im naturschutzfachlichen Interesse liegen.

Bedeutung als Sportgebiet

Die Borghauser Wand wurde bereits in den 1990er Jahren gelegentlich zum Klettern genutzt, geriet dann aber in Vergessenheit. Als aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen sowohl im Landes- als auch im Bundesrecht viele Felsen gesperrt wurden, kam die Borghauser Wand im Zuge der Projektierung zahlreicher Felsen für die Kletterarena Sauerland wieder in den Fokus der Kletterer.

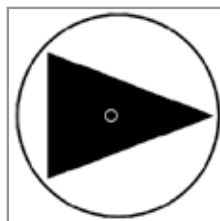
Ausgangssituation

Um einen naturverträglichen Kletterbetrieb zu gewährleisten mussten im Rahmen der Kletterkonzeption Maßnahmen für das Umfeld der Felswand, vor allem für den darüber liegenden Orchideen-Kalk-Buchenwald, sowie für die sensiblen Bereiche auf den Felsköpfen getroffen werden.

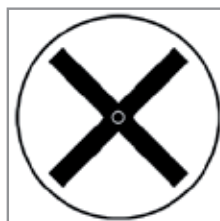
Lösungsprozess

Gemeinsam mit den zuständigen Naturschutzbehörden und den Naturschutzverbänden wurde für die Borghauser Wand eine Kletterkonzeption ausgearbeitet, die seit 2008 den Kletterbetrieb an den Felsen unter naturschutzrechtlichen Auflagen ermöglicht. Die IG Klettern Nordrhein-Westfalen und die DAV-Sektion Gummersbach stellen die kontinuierliche Betreuung des Gebiets sicher.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen



Um einen reibungslosen Kletterbetrieb und vor allem Konflikte mit dem Naturschutz zu vermeiden, wurde ein Besucherlenkungskonzept erarbeitet. Dazu wurden Parkmöglichkeiten auf einem nahegelegenen Parkplatz geschaffen sowie der Zugang zu den Felsen über einen geeigneten Weg sichergestellt. Zum Schutz der empfindlichen Vegetation dürfen die **Wege nicht verlassen** werden. Ebenfalls wurde ein **Ausstiegsverbot** für die Felsköpfe aufgestellt. Zu diesem Zweck wurden an den Felsen Umlenkhooken installiert.



Das Kletterkonzept, das auf den Internetseiten der IG-Klettern und des DAV einzusehen ist, informiert über die kletterbaren Routen. Ebenso klärt eine **Informationstafel** am Fuß der Felsen über die speziellen Klet-



terregeln und über wichtige naturschutzfachliche Fakten auf. Neue Routen dürfen nicht erschlossen werden.

Für die einfache Orientierung beim Zugang sowie am Felsen selbst wurden die bundesweit üblichen Piktogramme „Kreuz“ und „Pfeil“ (siehe Abbildung) angebracht. Sie informieren über gesperrte und betretbare Bereiche.

Fazit

Durch die frühzeitige Einbindung der Naturschutzbehörden und -verbände konnte ein Konflikt im Steinbruch „Borghauser Wand“ vermieden werden. Das Kletterkonzept wurde durch die Parteien gemeinsam erstellt und an die spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepasst. Die Einhaltung der Regeln und eine kontinuierliche Kontrolle des Gebietes wird durch die Betreuung durch die DAV-Sektion Gummersbach e. V. und die IG Klettern Nordrhein-Westfalen e. V. sichergestellt, die auch den Wegebau und die Wegesicherung übernimmt.

Der Naturschutz profitiert von dieser Regelung, da durch die Selbstkontrolle der Kletterer mögliche Überschreitungen der vereinbarten Regeln weitestgehend eingedämmt werden. Informationen über den Naturschutz werden so auf gleicher Ebene, von Kletterer zu Kletterer, weitergegeben. Zudem ist sichergestellt, dass die empfindliche Vegetation auf den Felsköpfen und am Waldboden durch Mithilfe der Sportler geschützt wird.

Das Klettern an der Borghauser Wand ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Eigenverantwortung der Sportler erhöht werden kann. Der Erhalt der Klettermöglichkeit ist hier ein Ansporn, Naturschutzziele aus eigener Kraft zu erreichen, eventuelle Sanktionen zu vermeiden sowie den Naturschutz in seiner Arbeit zu unterstützen.



Die Borghauser Wand
(Fotos: DAV)



Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- DAV-Sektion Gummersbach e. V.
- IG Klettern Nordrhein-Westfalen e. V.

Links:

- www.dav-felsinfo.de/ajaxdav
- www.dav-gummersbach.de

10. NÖRDLICHES FRANKENJURA/ FRÄNKISCHE SCHWEIZ



Schutzgebiete

Natura 2000,
Naturschutzgebiet,
Naturpark,
Naturdenkmale



Der Uhu brütet auch an Felsen im Frankenjura
(Foto: Richter, pixelio.de)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Im Vordergrund der betroffenen Arten und Lebensräume stehen die Kalk- und Dolomitifelsen mit charakteristischer Felsspaltenvegetation und felsbrütenden Vogelarten, wie Wanderfalke und Uhu, aber auch verschiedene Waldtypen sowie geschützte Offenflächen und Höhlen.

Bedeutung als Sportgebiet

Die Fränkische Schweiz ist eines der traditionsreichsten und bedeutendsten Klettergebiete der Welt. Die Felsen werden seit mehr als 100 Jahren beklettert. Dabei wurden immer wieder sportliche Meilensteine gesetzt. Die Fränkische Schweiz ist heute ein Zentrum des Klettersports in Deutschland und nicht zuletzt ein wichtiger Bestandteil des Tourismus in der Region.

Ausgangssituation

Eine Zunahme der Besucherzahlen in Verbindung mit einem gestiegenen Bewusstsein für die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Felsbiotope und die Ausweisung von Schutzgebieten führte zu Beginn der 90er Jahre zu Interessenkonflikten. Eine differenzierte Regelung des Kletterbetriebs wurde notwendig.

Lösungsprozess

Der ursprüngliche Konflikt konnte durch die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure gelöst werden. In enger Kooperation zwischen dem DAV, der Interessengemeinschaft Klettern, Naturschutzverbänden und der Regierung Oberfranken entstand 1992 eine erste Kletterkonzeption: das Kletterkonzept „Weiße Wand/Eibenwald“. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse konnten nach und nach auf die gesamte Region übertragen werden.

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten und gegenseitiges Verständnis waren dabei ebenso Schlüssel zum Erfolg, wie problemorientierte Lösungsmaßnahmen, die den Bedürfnissen des Klettersports ebenso Rechnung trugen, wie den Erfordernissen des Naturschutzes. Bei der Erstellung von Kletterkonzeptionen sind Ortsbegehungen und eine breite Diskussion möglicher Lenkungsmaßnahmen eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz der Regelungen.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Die vereinbarten Maßnahmen werden in den **Kletterkonzeptionen** schriftlich fixiert und es findet eine **ständige Erfolgskontrolle** statt. Die Regelungen sind räumlich und zeitlich sehr differenziert. Basis ist eine **Zonierung der Felsen** in Zone 1 (Kletterverzicht), Zone 2 (Klettern auf vorhandenen Routen bis zum Umlenkhooken) und Zone 3 (Neutouren außerhalb der Vegetationsbereiche möglich). Zusätzlich werden an den einzelnen Felsen kleinräumige Zonierungen vorgenommen.



Um die sensible Felskopfvegetation zu schützen, werden zudem unterhalb des Gipfelbereichs Umlenkanken angebracht. Während der Brutzeiten von Wanderfalke und Uhu gibt es **Sonderregelungen**. Es finden jährliche **Ab-sprachen** mit dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) und gemeinsame Brutbeobachtung statt. Gegebenenfalls werden von den Kletterern selbst **Sperrschilder** (siehe Abbildung) angebracht sowie die Sperrungen auf den einschlägigen Internetseiten veröffentlicht. Nach Brutabbruch oder nachdem die Jungvögel den Horst verlassen haben erfolgt eine möglichst zeitnahe Freigabe der betroffenen Gebiete.



In den Maßnahmenpaketen der Kletterkonzeptionen sind auch die **Parkplatz-** und die **Zugangssituation** geregelt. Zugangswege werden in weniger sensible Bereiche kanalisiert und Parkmöglichkeiten mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Um eine flächendeckende Kletterkonzeption sicherzustellen sind im nördlichen Frankenjura 14 Teilkonzepte notwendig, von denen 12 bereits fertiggestellt wurden (Stand 2010).

Fazit

In der Fränkischen Schweiz werden die Kletterkonzeptionen seit vielen Jahren erfolgreich umgesetzt und stoßen auf breite Akzeptanz bei Kletterern und Naturschützern. Dafür ist neben der Differenziertheit und Eindeutigkeit der Regelungen auch die Plausibilität von Sperrungen von Bedeutung. Eindrücklicher Beweis für die Akzeptanz der Regelungen ist die Tatsache, dass inzwischen über 90% der Bruten von Wanderfalke und Uhu an Kletterfelsen von den Kletterern selbst gemeldet werden, um Maßnahmen für eine befristete Sperrung einzuleiten.

Besonders positiv wirken sich bei der Erstellung der Kletterkonzeptionen die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie die vermittelnde Funktion der Oberen Naturschutzbehörde aus.

Die Lenkungsmaßnahmen der Kletterkonzeptionen in der Fränkischen Schweiz konnten bereits erfolgreich auf andere Felsgebiete in Deutschland übertragen werden.

Die Vielzahl an Kletterkonzeptionen und vereinbarten Regelungen, von der Erarbeitung bis zur Umsetzung, macht einen großen ehrenamtlichen Arbeitsaufwand notwendig. Gleiches gilt für die Sicherstellung einer langfristigen Gebietsbetreuung. Dies ist nur dann zu gewährleisten, wenn ein ausreichendes Potenzial an ehrenamtlichen Helfern zur Verfügung steht und für die Mitwirkung gewonnen werden kann. Voraussetzung für die Akzeptanz der Regelungen ist eine durchdachte Kommunikationsstrategie, von der Übersichtstafel im Gelände bis zur Zusammenarbeit mit Kletterführerautoren und der Pflege entsprechender Internetseiten. Flyer der jeweiligen Gebiete mit Übersichtskarte, Zonierungsangaben sowie Informationen zum Naturschutz in mehreren Sprachen, liegen bei den Gemeinden und in verschiedenen Gaststätten aus.



Felskletterer im Frankenjura
(Foto: Bram)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Deutscher Alpenverein e. V.,
Ressort Natur- und Umweltschutz

Links:

- www.dav-felsinfo.de
- www.ig-klettern.com

11. SCHAUFELSMASSIV/ OBERES DONAUTAL



Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH- und Vogelschutzgebiet,
Naturpark



Der Kaiserweg im Schaufelsmassiv,
beliebt bei Kletterern aus ganz Deutschland
(Foto: DAV)



Multiplikatoren informieren sich über das
Projekt Schaufelsen (Foto: DAV)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Das Schaufelsmassiv ist ein Komplex ökologisch hochwertiger Kalkfelsen. Als Lebensraumtypen kommen hier u. a. Felsspaltvegetation, Kalkschutthalden, Buchenwälder und Magerrasen verschiedener Qualität vor. Dohle, Wanderfalke und Kolkrabe gehören zu den regelmäßigen Brutvögeln. Zauneidechse, Schlingnatter, Zwergfledermaus sowie verschiedene Insekten, wie der Alpenbockkäfer und die Gewöhnliche Gebirgsschrecke, sind ebenfalls anzutreffen.

Bedeutung als Sportgebiet

Der Schaufelsen im Oberen Donautal zwischen Traumfels und Blickfels ist der zweitgrößte außeralpine Felsen Deutschlands und ein beliebtes Klettergebiet. Zahlreiche klassische sowie moderne Routen über mehrere Seillängen können beklettert werden. Deutschlandweit bekannt ist der Kaiserweg mit seinen fünf Seillängen. Ergänzt wird das Routenangebot sowohl durch bekannte Klassiker wie den Alten Ebinger Turm Weg als auch durch moderne, teilweise extrem schwere Sportkletterrouten für Profis.

Ausgangssituation

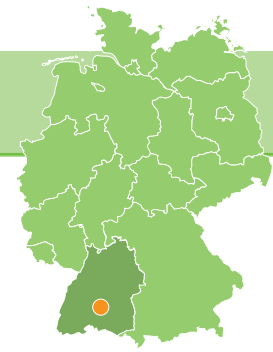
Durch die 1992 in Kraft tretende Änderung des baden-württembergischen Biotopschutzgesetzes sollte die Sicherung besonders wertvoller und oft stark gefährdeter Biotope schneller und wirksamer umgesetzt werden können als dies zuvor möglich war. Zur Nutzung dieser Biotope heißt es in § 32 (2) „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen [...] Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten [...]“. Da das Umweltministerium Klettern als eine derartige Handlung bewertet, sind von der Gesetzesänderung auch alle Kletterfelsen im Oberen Donautal betroffen. Von ursprünglich 61 Felsen dürfen seit 1996 noch 22 beklettert werden.

Trotz vieler Verbesserungsvorschläge zur Neuordnung, einer Petition durch die Kletterverbände und zahlreicher Aktionsveranstaltungen in den 1990er Jahren hatte die Anordnung Bestand. Aus Trotz kam es verstärkt zu Übertretungen der Kletterregelung, was die Kommunikation zwischen Kletterern, Naturschützern und Behörden erheblich beeinträchtigte. Später wurde das Gebiet als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Damit einher kam die Verpflichtung zur Verwirklichung der Erhaltungsziele.

Lösungsprozess

Auf Initiative engagierter Naturschützer und Kletterer wurde die **Projektgruppe Schaufelsen** gegründet. Von April 2001 bis Ende 2003 erarbeitete sie eine Kletterkonzeption für diese ökologisch und klettersportlich hochinteressanten Felsen. Wichtig für den Prozess waren die Kompromissbereitschaft und das fachliche Vorgehen aller Beteiligten.

Der Nachweis, dass die Konzeption einen Vorteil für den Naturschutz bietet, konnte durch eine vegetationskundliche Kartierung und umfangreiche Bewertungen der Teilflächen erbracht werden. Es wurde festgestellt, dass trotz klet-



tersportlicher Nutzung, die Gesamtökobilanz im Projektgebiet durch die Beruhigung wertvoller Flächen positiv ausfällt.

Der Erfolg und die Funktionalität des Konzeptes wurde 2004 unter Beweis gestellt, als die Projektgruppe den **Umweltpreis der Fachgruppe Outdoor** des Kuratorium Sport und Natur erhielt.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Durch die genaue Abstimmung der Kletterbedürfnisse an die naturschutzfachlichen Notwendigkeiten ist am Schaufelsen und seinen Nebenfelsen eine neue **Kletterkonzeption** entstanden. Für das Konzept wurden an den ökologisch wertvollen Felsen die Routen anhand naturschutzfachlicher Grundlagen geplant und angelegt.

Um für den Klettersport bedeutende Felsen oder Felsbereiche wieder zugänglich zu machen, wurden an anderer Stelle ökologisch besonders interessante Felsen oder Felsbereiche aus der Nutzung genommen. Zudem wurden weitere Regelungen vereinbart. So müssen an den für das Klettern freigegebenen Felsen **räumliche und zeitliche Einschränkungen** eingehalten werden. Mit Ausnahme von vier Routen im Schaufels darf über die **Felsköpfe** aufgrund der dortigen Vegetation **nicht ausgestiegen** werden. **Neue Routen** zu **erschließen** ist **nur in genau beschriebenen Bereichen** der Felsen zulässig. Insgesamt sind derzeit **119 Routen** zugelassen. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Regelung sind **Felsbetreuer** (Fels-Paten) des DAV und der IG Klettern sowie die zuständigen Behörden.

Eine **Nutzungseinschränkung** einiger Routen kann im Fall einer **Vogelbrut spontan** und **zeitlich befristet** durch den Felsbetreuer in Absprache mit der Naturschutzbehörde verfügt werden.

Informationen über die Kletterregelung und naturschutzfachliche Besonderheiten am Felsen erhalten die Kletterer über **Informationstafeln** und **Schilder** an den Felsen, über das „Haus der Natur“ des Naturparks Obere Donau und über verschiedene Internetseiten. Der Zugang zu den Felsen ist ebenfalls in der Vereinbarung geregelt.

Fazit

Das besondere am Projekt Schaufelsen ist die Erarbeitung einer Lösung trotz strenger gesetzlicher Regelungen zum Biotopschutz. Durch die zuständige Behörde wurde ein komplett aus der Nutzung genommener Fels wieder für den Klettersport freigegeben. Nach einer vierjährigen Probezeit und weiterer Untersuchungen seitens der Naturschutzbehörden konnte nachgewiesen werden, dass die entwickelten Regelungen für das Klettern die naturschutzfachlichen Ziele unterstützen. Die ursprünglich befristete Regelung trat ab 2008 dauerhaft in Kraft.

Auch am Schaufelsen konnten nicht alle Konflikte im Oberen Donautal gelöst werden. Aber es ist ein großer Schritt in Richtung ausgewogener und einvernehmlicher Regelung im wichtigsten Klettergebiet des Landes gelungen.



Brillenschötchen (Foto: DAV)



Akzeptanz schaffen über Projekt-Flyer (Foto: DAV)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Deutscher Alpenverein (DAV) e. V.
LV Baden-Württemberg

Links:

- www.projekt-schaufels.de
- www.dav-felsinfo.de



12. ZELLERWAND/CHIEMGAUER ALPEN

Schutzgebiete

Kein Naturschutz- oder FFH-Gebiet



Turmfalke (Foto: Karl, pixelio.de)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Die Zellerwand im Achenal ist ein Kalkstein-Felsmassiv und ein beliebter Brutfels für Uhu und Turmfalke (geschützte FFH-Arten). Auch der Wanderfalke und die Felsenschwalbe kommen gelegentlich vor.

Bedeutung als Sportgebiet

Die Zellerwand ist ca. 500 m lang und durchschnittlich 25 m hoch. Aufgrund ihrer südlichen und somit sonnigen Lage und den meist moderaten Schwierigkeitsgraden ist sie als Klettergebiet sehr beliebt. Es gibt vorwiegend Routen der Schwierigkeitsgrade V bis IX, die einen abwechslungsreichen Charakter aufweisen: Reibung, Wand, Überhang und Verschneidung.

Ausgangssituation

Bis Anfang der 1990er Jahre gab es auf der gesamten Zellerwand nur wenige erschlossene Kletterrouten. Anfang 1994 begannen einige Kletterer das Felsmassiv systematisch zu erschließen, insbesondere die südlichen Teile. Aber auch die nördlichen Abschnitte, in denen ein Uhu-Brutpaar vermutet wurde, wurden vereinzelt erschlossen.

Aufgrund des Brutpaares sowie anderer geschützter Brutvogelarten kam es bei der geplanten Neorouten-Erschließung zu besorgten Nachfragen seitens der Naturschützer bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Lösungsprozess

Aufgrund der vorbildlichen Reaktion der Unteren Naturschutzbehörde, die mit Hilfe eines neutralen, ortsansässigen Ansprechpartners zwischen Kletterern und Naturschützern vermittelte, konnte von Anfang an eine kompromissfähige Gesprächsrunde aufgebaut werden. An **Runden Tischen** und in **Ortsbegehungen** wurde von Kletterern und Naturschützern gemeinsam eine Zonierung der Zellerwand beschlossen. Beteiligt waren neben der Behörde und den Natursportlern und -schützern auch die Bayerische Staatsforsten (Grundbesitzer) sowie der Betreiber eines nahegelegenen Campingplatzes.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

An der Zellerwand wurde erfolgreich ein **Drei-Zonen-Konzept** eingerichtet, welches das Sportklettern am Felsen regelt. Die östlichen zwei Drittel der Felswand wurden in Gänze aus der Nutzung genommen und bereits bestehende Routen entfernt. Im westlichen Drittel der Wand ist das Klettern unter Beachtung einiger **Regeln** erlaubt. In der Vogelbrutzeit darf in der Wand nicht höher als die umstehenden Baumwipfel geklettert werden. Umlenkhaben müssen deutlich unterhalb der Felsköpfe angebracht werden, um einen Ausstieg nach oben zu vermeiden. Auch im höheren zentralen Wandteil enden die Routen in einer maximalen Höhe von 40 m. Neorouten dürfen erschlossen werden, jedoch nur innerhalb der erlaubten Kletterzone und nach Abstimmung mit der Gebietsbetreuung. Ergänzend wurden **zeitliche Nutzungsein-**



schränkungen eingeführt, einzelne Routen werden im Fall einer Vogelbrut kurzfristig gesperrt.

Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Kletterverbände wurden an den Felsen **Informationstafeln und Hinweisschilder** angebracht. Zudem sind in **Kletterführern** und unter www.dav-felsinfo.de die Kletterregeln für die Zellerwand dargestellt.

Um andere mögliche Konflikte zu vermeiden, wurden einige Zugangspfade angelegt, die Trittschäden an der Vegetation und die damit einhergehende Erosion gering halten sollen. Auf dem nahegelegenen Campingplatz wurde eine Toilette speziell für die Kletterer eingerichtet. Durch **Infotafeln, Aufklärungsarbeit** und **soziale Kontrolle** ist im Gebiet so gut wie kein Müll zu finden. Die Parkmöglichkeiten wurden mit den Grundstückseigentümern abgeklärt, so dass ein ausreichend großer Parkplatz für die Kletterer zur Verfügung steht.

Zur Kontrolle der Funktionalität der Lösung wurde ein Gebietsbetreuer des DAV eingesetzt. In Zusammenarbeit mit den Beteiligten (einheimische Kletterer, Grundbesitzer, Campingplatzbetreiber, Behörden, Vogelkundler, ...) wird der Zustand des Gebietes regelmäßig kontrolliert und die Konzeption gegebenenfalls angepasst.

Fazit

Durch die angemessene und rechtzeitige Reaktion der Unteren Naturschutzbehörde konnte die Lösung der Probleme an der Zellerwand sofort in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Die Entstehung eines größeren Konfliktes konnte vermieden werden.



Hinweisschilder im Klettergebiet
(Foto: Ökomodell Achantal)

Die Zellerwand (Foto: Ökomodell Achantal)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Deutscher Alpenverein e. V.;
Sektion Achantal des Deutschen Alpenvereins e. V.

Links:

- www.dav-felsinfo.de/ajaxdav/?3=28-16-001
- www.oekomodell.de



13. LÜNEBURGER HEIDE

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH- und Vogelschutzgebiet
Natur- und
Landschaftsschutzgebiet,
Naturpark,
Naturdenkmale



Schwarzstorch (Foto: Foto-Fin, pixelio.de)



Moorlandschaft (Foto: Löwenzahn, pixelio.de)

Bedeutung

Die Lüneburger Heide beheimatet ausgedehnte Sandheiden mit Wacholderbeständen (größtes und bedeutendstes Gebiet Deutschlands), Moorheiden, Hoch- und Übergangsmoore, bodensaure Eichen- und Buchenbestände sowie Still- und Fließgewässer. Dazwischen befinden sich großflächige Nadelholzforste. Zahlreiche ortstypische und teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten leben in der Heide, wie z.B. Birkhuhn, Brachpieper, Heidelerche, Kornweihe, Neuntöter, Ortolan, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Kammolch und große Moosjungfer.

Die Lüneburger Heide zählt zu den bekanntesten und beliebtesten Reitgebieten Deutschlands. Die sandigen Wege bilden einen idealen Untergrund für Reiter und dünn besiedelte Gebiete erlauben weite Ritte in die Landschaft. Viele Ferienbetriebe haben sich hier angesiedelt.

Ausgangssituation

Die Lüneburger Heide ist ein attraktives Erholungs- und Urlaubsgebiet, mit einer hohen Dichte verschiedener Nutzer und Erholungssuchender. Es gab Probleme zwischen Grundeigentümern und Jägern sowie innerhalb unterschiedlicher Gruppen wie Wanderer, Jogger, Radfahrer oder Reiter (Gespannfahrer). Konflikte mit dem Naturschutz wurden am Rande erwähnt, standen jedoch nicht im Vordergrund. Im Kern ging es um das Reiten auf angeblich nicht zugelassenen Wegen und dem Vorwurf gegenseitiger Rücksichtslosigkeit.

Lösungsprozess

Im Rahmen der Initiative LeaderPlus „Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide“ wurde das Projekt „Entwicklung und Kennzeichnung eines Routen- und Richtungsnetzes für Reiter“ durch den Bezirksreiterverband Lüneburger Heide ins Leben gerufen.

Am Anfang stand eine umfängliche Erfassung der Situation inklusive der Konflikte, um daraus die jeweils beteiligten Personen ermitteln zu können. Ein eingesetzter Mediator vollzog die einzelnen Positionen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen nach und kannte schließlich jeden Sachverhalt im Detail. Durch das anschließende Zusammenziehen unterschiedlicher Interessengruppen und deren sachliche Darstellung wurden bereits 70 Prozent der Konflikte gelöst. Die weitere Bearbeitung erfolgte in öffentlichen Projektgruppen.

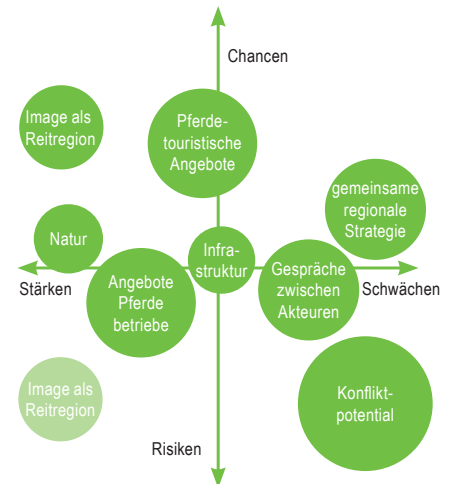
Ziel des Projektes war die Entwicklung eines touristisch und kulturell attraktiven Netzes bereiter Wege. Die Erarbeitung bestand aus zwei Phasen:

1. Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes und Beschreibung der Entwicklungsmöglichkeiten,
2. Erarbeitung, Abstimmung und Kennzeichnung konkreter Routen zur Lenkung von Verkehrsströmen.



Im Einzelnen erfolgten die Arbeitsschritte:

- **Erfassung sämtlicher Anbieter** (Pferdesportvereine, Pferde-, Pensions-, Gastbetriebe), Dienstleister (Tierärzte, Hufschmiede, Reitsportartikel- und Futtermittelhändler) und **weiterer Infrastruktur** (Park- und Rastplätze) in Karten.
- Aufnahme der vielfältigen kulturellen Highlights, historischen Stätten, Museen, Natur- und Kulturdenkmale, der Freizeiteinrichtungen sowie der regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in der Region.
- Darstellung von etwa 1.800 km Wegen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen beritten werden (dürfen).
- Identifizierung von Konfliktpotentialen und subjektiven Vorwürfen wie „Pferde hinterlassen Spuren im Sand“, „Pferde sind weit sichtbar“, „Pferde sind groß und machen Angst“.
- Beschreibung der **Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken** (siehe rechte Abbildung).
- **Initiierung und Moderation von Gesprächsrunden** (Projektgruppen) in beteiligten Kommunen mit dem wichtigen Grundsatz, dass alle Veranstaltungen **öffentlich** sind. Einzelgespräche gab es nur ausnahmsweise.
- Einbeziehung der Grundeigentümer, Reit- und Fahrvereine, Pferdebetriebe, Kommunen, Jäger, Naturschutz- und Forstbehörden sowie der interessierten Bürger. Insgesamt rund 200 Menschen in 25 lokalen Terminen. Dabei zeigte sich, dass jede der beteiligten Gruppen mit der anderen ein Problem haben kann.



Beurteilung der Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken der Reitnutzung (Quelle: BEZIRKSREITERVERBAND LÜNEBURGER HEIDE, MANAGEMENTBERATUNG CARSTEN EICHERT 2004)

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen



Von insgesamt 1.800 km bereiten Wegen wurden etwa 400 km mit dem Reiter-Symbol (siehe links) gekennzeichnet, beschrieben und in Karten dargestellt. Damit wurde eine vorbildliche **Lenkungsleistung** erzielt. Es entstand ein Netz aus 15 Routen, an dem jede Gemeinde und jeder der über 100 Pferdebetriebe angeschlossen ist.

Fazit

In der Lüneburger Heide entsteht durch Pferdehaltung und pferdetouristische Angebote insgesamt eine Gesamtwertschöpfung von knapp 29 Millionen Euro. Mit Hilfe einer breiten Beteiligung wurde im rechtlich geschützten Naturraum die Akzeptanz für das Reiten und Gespannfahren deutlich verbessert. Allerdings erforderte dies einen hohen personellen wie finanziellen Aufwand. Demnach sind Wegekonzepte vor allem in solchen Gebieten gerechtfertigt, in denen hoher Nutzungsdruck besteht. In weniger frequentierten Regionen schafft gerade die Einbeziehung aller Wege, auf Grundlage einer liberalen Reitregelung, ein konfliktarmes Miteinander. Probleme mit dem Naturschutz treten rund um das Thema Pferd insgesamt selten auf. Allerdings werden Naturschutzfragen oft in den Vordergrund gestellt, obwohl es eigentlich um Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen geht.



Ausritt ohne Konflikte (Foto: Rau)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Naturpark Lüneburger Heide

Links:

- www.pferd-aktuell.de
- www.naturpark-lueneburger-heide.de



14. FELLHORN/ALLGÄU

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH-Gebiet,
Wald-Wild-Schongebiet
(im Rahmen des Projektes
„Skibergsteigen umwelt-
freundlich“ vereinbart/ohne
offiziellen Schutzstatus)



Auerhahn bei der Balz
(Foto: Nudelbraut)

Schneeschuhwanderer am Fellhorn
(Foto: Schlechter)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Die ursprüngliche Winterwanderoute zwischen Hindenburg Hütte, Straubinger Haus und Fellhorn führte durch einen Auerwild-Lebensraum.

Bedeutung als Sportgebiet

Das Tourengebiet Fellhorn wird seit Jahrzehnten von Tourenskifahrern, Skilangläufern und Winterwanderern gerne besucht. Das eher flache Gelände eignet sich auch für einfache Touren, dennoch muss die Lawinengefahr beachtet werden. Seit ca. zehn Jahren sind im Tourengebiet Fellhorn mit erheblichen jährlichen Zuwächsen auch Schneeschuhgeher anzutreffen.

Ausgangssituation

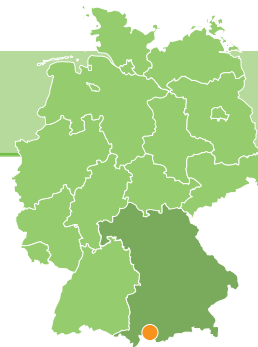
Im Laufe der Jahre wurde die Route von der Hindenburg Hütte zum Straubinger Haus durch Skitouren- und Schneeschuhgeher verstärkt genutzt. Dies führte immer wieder zu Störungen der dort lebenden Auerhühner in ihrem Kernüberwinterungsgebiet. Der Zustand des Auerwild-Lebensraumes, den die Strecke durchquerte, verschlechterte sich.

Lösungsprozess

Um eine amtliche Lösung, d. h. die Einrichtung eines Wildschutzgebietes mit offiziellem Betretungsverbot zu vermeiden, wurde die Projektgruppe „Skibergsteigen umweltfreundlich“ um Unterstützung gebeten. Die Projektgruppe sollte die Gespräche der verschiedenen Parteien moderieren. Hilfreich war zudem das Engagement eines betroffenen Hüttenwirts, der berufsbedingt engen Kontakt zu den Wintersportlern hat.

Als Grundlage für die Verhandlungen diente ein Gutachten des Bayerischen Umweltministeriums über Überwinterungsgebiete störepfindlicher Tierar-





ten insbesondere eine Kartierung der Winterlebensräume des Auerwildes. In einem ersten Lösungsversuch wurden Begehungszahlen ermittelt und daraufhin eine naturverträgliche Strecke geplant und umgesetzt.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Durch das **Anlegen einer Ausweichstrecke**, die um den Auerwild-Lebensraum herumführt, konnte der Konflikt nahezu beigelegt werden. Die neue Route wurde von den meisten Wintersportlern angenommen, insbesondere, weil sie sonniger ist als die alte Route. Zudem wurde der **Winterbetrieb** des Straubinger Hauses **aufgegeben** und der **Winterdienst** für den Zufahrtsweg (alte Route) **eingestellt**.

Wichtigen Einfluss auf die Konfliktlösung hatten der Hüttenwirt und die Alpenvereinssektionen. Sie übernahmen einen Großteil der Informationsweitergabe an die Wintersportler. **Schilder** an der Strecke informieren zusätzlich über die Hintergründe der Routenführung.

Die Bestandsentwicklungen im Überwinterungsgebiet der Auerhühner werden durch die zuständigen Förster **dokumentiert**.

Fazit

Die Beteiligung ortsansässiger Personen und der Verzicht der zuständigen Behörde auf eine ordnungsrechtliche Regelung sorgten früh für eine hohe Akzeptanz der neuen Route. Durch die Aufgabe des Winterbetriebes des Straubinger Hauses und die damit einhergehende Einstellung des Winterdienstes auf der Zufahrtsstraße zum Haus konnte diese noch einmal verstärkt werden.

Die Alternativroute wurde zu einem vollen Erfolg, da die Störungen des Auerhuhn-Überwinterungsgebietes sehr stark eingeschränkt werden konnten.



Infotafeln des DAV (Foto: Schlechter)



Am Fellhorn (Foto: Schlechter)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Deutscher Alpenverein (DAV) e. V.

Links:

- www.alpenverein.de/template_loader.php?tplpage_id=51



15. MAHDTAL UND TORECK/ALLGÄU

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH- und Vogelschutzgebiet,
Naturschutzgebiet



Alpenschnepf (Foto: Jafro)



Besucherlenkung im Mahdtal (Foto: Fiesel)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Das Gebiet um das Mahdtal und Toreck wird durch typische Bergvegetation geprägt. Schützenswerte Arten sind Auerwild, Birkwild und Alpenschneehuhn.

Bedeutung als Sportgebiet

Das Tourengebiet Mahdtal/Toreck ist relativ anspruchsvoll. Es weist steile Hänge auf, die häufig lawinengefährdet sind. Daher wird es vor allem von routinierten Skitourengehern aufgesucht. Zudem werden Schneeschuhtouren unternommen, aufgrund des anspruchsvollen Geländes jedoch nicht sehr häufig. Unter Freeridern ist das Gebiet beliebt. Diese erreichen das Toreck vom Skigebiet Ifen 2000 nach etwa einer Stunde Aufstieg.

Ausgangssituation

Im Mahdtal wurde ein Wildschutzgebiet und oberhalb des Mahdtals am Sonnenberg ein Wald-Wild-Schongebiet eingerichtet. Eine durch das Wildschutzgebiet verlaufende Skiroute musste im Zuge der Ausweisung dauerhaft gesperrt werden.

Während für Freerider und Variantenskifahrer eine akzeptable Alternative geschaffen werden konnte, war die Alternativroute für die Tourenskifahrer und Schneeschuhwanderer unbefriedigend. Die Strecke war zu steil und zu eng angelegt. Die attraktiven Tourenziele Toreck und Torscharte ließen sich vom Mahdtalhaus aus nur noch über große Umwege erreichen. Die betroffenen Sportler nutzten in der Folge weiterhin und trotz Sperrung die alte Route durch das Wildschutzgebiet und das Schongebiet.

Lösungsprozess

Maßgeblich am Erfolg der Lösung beteiligt war die Projektgruppe „Skibergsteigen umweltfreundlich“ des DAV, der es gelang, wieder eine gemeinsame Diskussionsbasis aller beteiligten Parteien herzustellen. Im Gespräch mit den betroffenen Grundeigentümern und Vertretern der Sportverbände sowie der Berghütte Mahdtalhaus wurde auf dieser Grundlage ein gemeinsames Konzept beschlossen. Kernpunkt des Konzeptes war der Ausbau einer neuen Route, die als vollwertiger Ersatz für die gesperrte Strecke der Tourenskifahrer und Schneeschuhwanderer gelten konnte.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Die funktionierende Alternative zur bisher problematischen Route wurde in **enger Zusammenarbeit** mit den Grundeigentümern entworfen. Diese erklärten sich bereit, die **neue Route**, die über ihre Grundstücke führen sollte, mitzutragen. In diesem Rahmen konnte zudem das Problem von zugeparkten Wegen gelöst werden, indem ein **neuer Tourengeher-Parkplatz** angelegt wurde.



Als weitere Grundlage der Vereinbarung wurden **Hinweisschilder** zur Information der Nutzer über die Schongebiete und die dort lebenden Tierarten an den Routen aufgestellt. Besonderer Wert wurde dabei auf Hinweise gelegt, dass Wintersport auf den angebotenen Routen naturverträglich ausgeübt werden kann. In enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Verlagen, Autoren und dem Projektteam wurden die neuen Routen zudem in die einschlägige Literatur (Tourenführer etc.) aufgenommen.

Fazit

Besonders zielführend für den gelungenen Kompromiss war die Beteiligung der DAV-Projektgruppe „Skibergsteigen umweltfreundlich“. Diese moderierte erfolgreich die Diskussionen der Beteiligten und lenkte sie in sachliche Bahnen. Zudem konnte im direkten Gespräch mit den Grundeigentümern ein Konsens gefunden werden, da alle Parteien angehört und die verschiedenen Wünsche und Ansprüche gleichwertig behandelt wurden.

Für den Erfolg des Konzeptes ist eindeutig die sachgerechte und zielorientierte Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich. Die Alternativroute wurde über mehrere Jahre immer wieder nachgebessert, so dass sie inzwischen vom Großteil der Sportler bereitwillig angenommen wird.

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Deutscher Alpenverein (DAV) e. V.

Links:

- www.alpenverein-stuttgart.de/index.php?id=259

Informationstafeln Mahdthalhaus
(Abbildung: DAV)

Skibergsteigen umweltfreundlich

Naturverträglich Skitouren- und Schneeschuhgehen



Diese Schilder weisen Ihnen in besonders sensiblen Bereichen den naturverträglichen Weg.

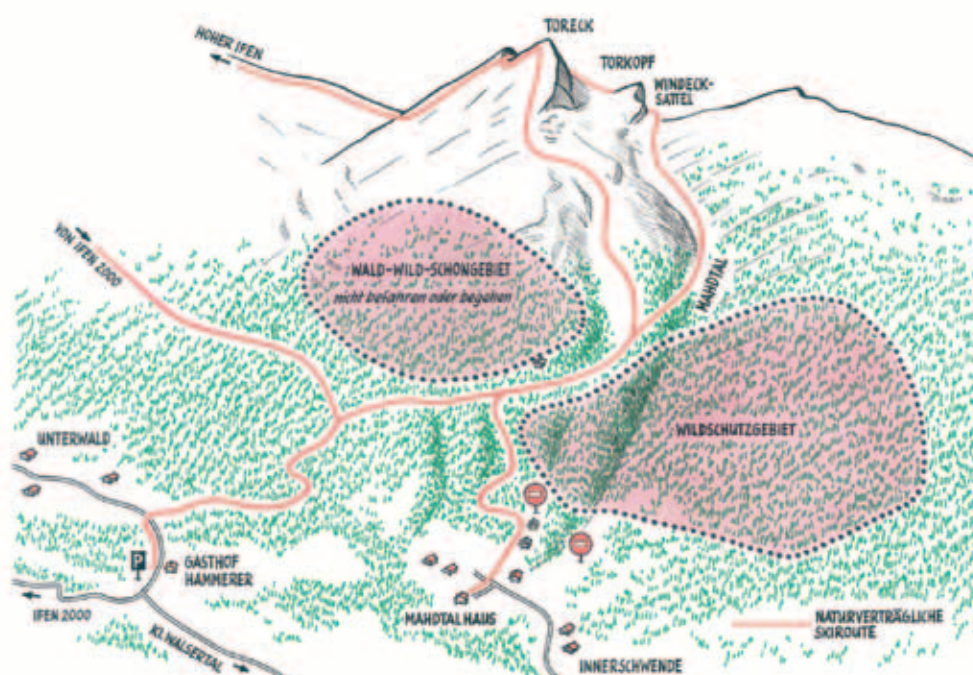
Für alle Touren gilt:

Sie bewegen sich im ungesicherten alpinen Gelände auf eigenes Risiko. Auf alpine Gefahren, insbesondere Lawinengefahr, müssen Sie selbst achten. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Die Vereinbarkeit von Sport und Umwelt ist ein zentrales Anliegen des Deutschen Alpenvereins. Dabei wird der DAV von seinen Partnern unterstützt. Im Bereich Hütten, Wege und Naturschutz ist die Versicherungskammer Bayern seit 2008 Partner des Deutschen Alpenvereins.



Mahdthalhaus – Toreck





16. EMSAUE / NORDRHEIN-WESTFALEN

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH-Gebiet,
Naturschutzgebiet



Heide-Nelke (Foto: Fischer)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Die Emsaue zwischen Warendorf und Rheine ist zum Teil ein natürlich erhaltener, zum Teil auch renaturierter Lebensraum „Fließgewässer“ in Nordrhein-Westfalen. Durch die hervorragende Wasserqualität kann in vielen Bereichen eine gesunde Unterwasservegetation gedeihen. Weite Abschnitte der Ems werden zudem von Auengebieten und angrenzenden Heiden eingerahmt. Seltene Tier- und Pflanzenarten, wie Eisvogel, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Pirol, Prachtlibelle und Heide-Nelke sind hier heimisch und bedürfen eines besonderen Schutzes.

Ausgangssituation

Die Emsaue auf ihrer gesamten Länge wurde 1989 als Naturschutzgebiet ausgewiesen und später auch als FFH-Gebiet gemeldet. Auf rund 97 Kilometern durchfließt sie die Landkreise Warendorf und Steinfurt sowie das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster.

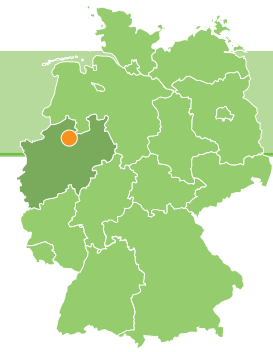
Mitte der 1990er Jahre nahm die Nutzung der Ems durch Kanufahrer (Sportler, Privatleute und Gewerbetreibende) so stark zu, dass Probleme für die naturnahe Entwicklung des Flusses, insbesondere der Auenflächen, befürchtet wurden. Es wurden Störungen brütender Vögel durch den Aufenthalt der Kanufahrer auf Sandbänken sowie Zerstörungen der Ufervegetation durch das Anlanden registriert.

Lösungsprozess

Um eine Lösung zu finden, die die beschriebene Entwicklung angemessen steuert, wurde eine **Arbeitsgruppe** gegründet. Diese besteht aus Akteuren des betroffenen Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V., der gewerblichen Kanu-Anbieter, der Touristikbüros anliegender Gemeinden und Städte sowie aus Vertretern des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes.

Die Arbeitsgruppe entwickelte gemeinsam ein erstes Konzept, das später Bestandteil der entsprechenden Naturschutz-Verordnung wurde. Danach dürfen nur Unterzeichner einer vertraglichen Regelung kanusportliche Aktivitäten auf der Ems durchführen.

Neben einer Kennzeichnung und einem Uferbetretungsverbot wurden unterschiedliche Bootskontingente für gewerbliche Anbieter, Individualpaddler und vereinsorganisierte Aktivitäten festgelegt. Basierend auf einem kontinuierlichen und langjährigen Monitoring wurde für einige Gebiete eine geringere Nutzungsfrequenz durch organisierte Kanufahrer nachgewiesen. So konnte die ursprünglich stringente Anwendung des Anmeldeverfahrens für diese Nutzergruppe deutlich erleichtert werden. Die Zeiträume für die Anmeldepflicht wurden auf die Wochenenden in der Hauptsaison reduziert sowie generell auf die besonders sensiblen Bereiche.



Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Für die ökologisch bedeutsamen Flächen der Ems wurden **Kontingentierungen** eingeführt, die eine Übernutzung des Gewässers verhindern. An keinem Punkt der Ems dürfen mehr als 100 Boote fahren. Es gilt eine grundsätzliche **Anmeldepflicht**.

Die Kontingentverwaltung für Mitglieder des Kanu-Verbandes und für Privatfahrer erfolgt über den Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. Dieser trägt auch die entstehenden Kosten hierfür. Die Verwaltung der Kontingente gewerblicher Anbieter erfolgt über die kommunalen Touristikbüros.

Stichprobenartige Kontrollen haben gezeigt, dass die Kontingente nicht überschritten werden - auch nicht in der Nebensaison, wenn keine Anmeldungen erforderlich sind. Zudem wird durch sogenannte Ranger, die von den gewerblichen Anbietern gestellt werden, die Einhaltung der Vereinbarungen kontrolliert. Gruppenfahrten mit mehr als 10 Personen müssen durch einen orts- und naturkundigen Führer begleitet werden.

Fazit

Das besondere an dieser Konfliktlösung ist die Umsetzung über Kreisgrenzen hinweg. Für die Ems zwischen Warendorf und Rheine existieren insgesamt sieben Landschaftspläne, in die das Konzept eingebunden werden musste. Zudem waren neben den Behörden und dem Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. auch mehrere gewerbliche Vertreter beteiligt, die im Konzept berücksichtigt werden konnten.

Dies war nur aufgrund der zahlreichen Gespräche und v. a. der Gesprächsbereitschaft der Parteien möglich. Schließlich bietet die Verknüpfung einer vertraglichen Regelung mit Schutzverordnungen die Möglichkeit einer flexiblen Anpassung bei veränderten Rahmenbedingungen.



Mit dem Kanu unterwegs auf der Ems
(Foto: Walkowski)

Infotafeln für Kanufahrer an der Ems
(Foto: Walkowski)



Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Links:

- www.kanu-nrw.de/Bootsres/abschnitt.php?abschnitt=1
- www.flussfuehrer-nrw.de/start.html
- www.kanu-nrw.de



17. OBERES MAINTAL / FRANKEN

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH- und Vogelschutzgebiet,
Naturschutzgebiet



Flussuferläufer (Foto: Fredericson)



Prachtlibelle (Foto: Slickers)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Das Obere Maintal zeichnet sich durch seine natürliche Seen- und Flusslandschaft sowie Auwälder und Feuchtwiesen aus. Diese sind ideale Lebensräume für verschiedene schutzwürdige Vogelarten wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Rohrammer und Blaukehlchen. Biber, Barbe, Hecht, Prachtlibellen und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind hier ebenfalls zu finden.

Ausgangssituation

Nordbayern ist nicht sehr reich an Gewässern die kanusportlich genutzt werden können. Umso bedeutungsvoller ist das Gebiet des Obermains, das mit seiner fast ganzjährigen Wasserführung die Ausübung des Kanuwanderns möglich macht. Der natürliche Flussverlauf trägt wesentlich zur Attraktivität bei und stellt einen Ausgleich zu anderen intensiv genutzten Gewässern dar.

Seit 1990 wurden weitreichende Renaturierungsmaßnahmen in einigen Bereichen des Maintals durchgeführt. Der Main zwischen Bad Staffelstein und Hallstadt (insgesamt 35 Kilometer) gilt als besonders interessant für den Naturschutz als auch für die Kanuten, da er nicht durch Staustufen verbaut ist.

Zwischen 2000 und 2004 wurden diese Bereiche wegen ihrer Bedeutung als besonders wertvoller Naturraum als FFH- und Vogelschutzgebiet dem europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet. Gleichzeitig stieg das Interesse der Kanusportler und Sportfischer an dem attraktiven Gebiet stark an. Um die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und eine naturverträgliche Nutzung trotz zu erwartender steigender Nutzungszahlen einhalten zu können, musste eine Lösung gefunden werden, die für alle Parteien annehmbar war.

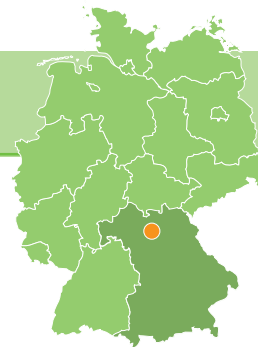
Lösungsprozess

Mit Hilfe des Flussparadies Franken e.V. konnten Interessenkonflikte unter Beteiligung vieler betroffener Parteien (Naturschutzverbände, Angler, Kanuten u. a.) besprochen und eine Lösung in Form einer freiwilligen Vereinbarung getroffen werden. Wichtig war dabei besonders, dass der Main in den Mittelpunkt gestellt werden konnte und die Interessen und Ansprüche der Mitwirkenden an die Gegebenheiten des Naturraums angepasst wurden, und nicht umgekehrt. Allen Parteien war und ist bis heute eine **hohe Gesprächs- und Kompromissbereitschaft** gemein.

Um noch nicht ausgereifte oder nicht funktionierende Maßnahmen zeitnah zu identifizieren und anzupassen, wurde ein stichprobenartiges **Monitoring** der Maßnahmen eingerichtet.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Die **freiwillige Selbstverpflichtung** der Kanufahrer regelt eindeutig das Befahren des Mains. Es wird nur tagsüber zwischen 9 und 18 Uhr gefahren.



Anlanden ist nur an gekennzeichneten Stellen gestattet. Zudem ist ein **Mindestwasserstand** von 2,20 Meter am Pegel Kemmern zu beachten.

Altwasser, Flachwasserzonen, Schilfbestände etc. werden mit einigem Abstand umfahren. Die Kanuten haben zugesagt, Lärm zu vermeiden, um in der Nähe brütende Vögel nicht zu stören. Auf besonders sensible Zeiten, z. B. die Brutzeit der Vögel (Anfang April bis Ende Juli) und die Laichzeit der Fische (Mitte Februar bis Mitte Juni) wird besonders hingewiesen.

Zusätzlich ist die Nutzung auf dem gesamten Streckenbereich auf 120 Boote pro Tag und pro Landkreis begrenzt. Die **Kontingentierung** wird durch Bootsverleiher sichergestellt, die nur amtlich gekennzeichnete und zugelassene Boote herausgeben dürfen. Gruppen ohne Führung dürfen max. 10 Personen umfassen, bei fachkundiger Führung dürfen die Gruppen bis zu 30 Personen zählen.

Eine stichprobenartige **Kontrolle** der Maßnahmen auf Funktionalität und Wirkung wird durch die Naturschutzwacht der Landkreise sichergestellt.

Fazit

Durch die Moderation des Flussparadies Franken e. V. konnte für das Obere Maintal eine sachliche Gesprächsbasis geschaffen werden. Alle Beteiligten konnten ihre Wünsche und Ansprüche in die Absprache einbringen, dabei ist der Fokus auf den Fluss als Mittelpunkt der Verhandlungen hervorzuheben. Es wurde nach Möglichkeiten gesucht, alle Wünsche zu erfüllen, soweit es die Erhaltungsziele zuließen. Unsachliche Diskussionen und haltlose Forderungen Einzelner konnten vermieden werden.



Kanufahrer auf dem Main
(Foto: Ochs)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Flussparadies Franken e. V.
- Bayerischer Kanu-Verband e. V.

Links:

- www.flussparadies-franken.de
- www.kanu-bayern.de



18. UNTERE MULDE / SACHSEN-ANHALT

Schutzgebiete

Natura 2000,
FFH-Gebiet,
Naturschutzgebiet,
Biosphärenreservat



Seeadler im Flug (Foto: Uclax)



Laubfrosch (Foto: Haberecht, pixelio.de)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Die naturnahe bis natürliche Untere Mulde zeichnet sich durch ihre Auwälder und -wiesen sowie Schlammfluren und Altwässer aus. Naturschutzfachlich bedeutende Säugetiere sind der Biber und der Fischotter sowie verschiedene Vögel, wie Flußuferläufer, Flußregenpfeifer, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Eisvogel und Uferschwalbe. Zudem siedeln dort verschiedene Amphibien, wie die Wechselkröte und der Laubfrosch. Als besondere Fischarten sind Döbel, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Hecht und Flussbarsch bekannt.

Ausgangssituation

Die Untere Mulde war schon zu Zeiten der DDR als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im Zuge der Wiedervereinigung 1990 wurde das Naturschutzgebiet in die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Während in der DDR Kanusport auf der Unteren Mulde zugelassen war, ist in der Bundesrepublik grundsätzlich eine Nutzungseinschränkung in Naturschutzgebieten üblich. Durch eine mögliche Nutzungseinschränkung oder sogar Nutzungsverbot wären viele Anliegervereine akut in ihrer Existenz gefährdet gewesen. Um dies zu verhindern, wurde versucht, für die Untere Mulde im Rahmen der anstehenden Neuverordnung eine gesetzeskonforme Regelung für die Kanuten zu finden.

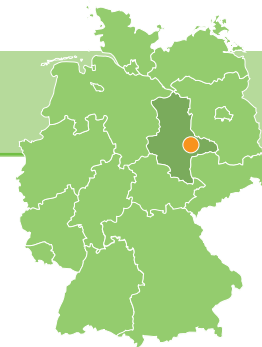
Lösungsprozess

In gemeinsamen Gesprächen und Überlegungen wurde durch die am Prozess beteiligten Personen eine Regelung für die Ausübung des Kanusportes auf der Unteren Mulde geschaffen und in der Schutzgebietsverordnung Untere Mulde festgehalten. Grundlage waren Gutachten und Datenmaterial seitens der Sport- und der Naturschutzvereine, anhand derer problemorientierte Lösungen gefunden werden konnten.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Es wurde vereinbart, dass **Mitglieder der ansässigen Kanu-Vereine** auf einer festgelegten Trainingsstrecke die **Erlaubnis** zum Kanufahren zu Trainingszwecken **erhalten**. Für die Trainingszeiten wurde das Zeitfenster 08:00 bis 20:00 Uhr, max. bis Sonnenuntergang festgelegt. Darüber hinaus wurde eine differenzierte Regelung zur maximalen Gruppengröße getroffen.

Größere Veranstaltungen der Kanuvereine bzw. des Landesverbandes sind, **bis auf wenige Ausnahmen, nicht gestattet**. Diese Ausnahmen beziehen sich auf das jährliche An- und Abpaddeln der Anliegervereine und die Durchführung von insgesamt drei Wasserwanderfahrten der Anliegervereine sowie drei zentrale Wanderfahrten des Landesverbandes. Diese **Veranstaltungen** dürfen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr durchgeführt werden und sind **zeitlich aufeinander abzustimmen**, um den zulässigen Zeitraum von drei Tagen nicht zu überschreiten.



Die Mulde darf nur eingeschränkt befahren werden, es gibt Befahrensverbote für die Altarme, aber auch für andere naturschutzfachlich interessante Bereiche. **Anlanden außerhalb der ausgewiesenen Bereiche ist nicht gestattet.** Vor Fahrtantritt hat grundsätzlich eine **Teilnehmerbelehrung über die Schutzbestimmungen** und die darin aufgeführten Einschränkungen zu erfolgen.

Fahrten von Anwohnern und Besuchern auf der Unteren Mulde sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme ist der letzte Sonntag im September, an dem ein öffentliches Paddeln stattfindet. Kommerziell organisierte Fahrten sind generell verboten.

Fazit

Durch die frühzeitige Einbindung und die Beachtungen der Wünsche und Vorschläge aller betroffenen Parteien konnte schnell eine für alle Seiten akzeptable Lösung geschaffen werden. Das gute Verhältnis zwischen Behörden und Sportlern stellte sich dabei als sehr hilfreich und zielführend heraus.



Mulde zwischen Muldenstein und Jeßnitz (Foto: Pannach)



Bootstour von der Mulde zur Elbe (Foto: Fritzsche)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Deutscher Kanu-Verband (DKV) e. V.
- Landes Kanu-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

Links:

- www.kanu.de
- www.kanu-sachsen-anhalt.de
- www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de/verordnungen/untere_muldevo.pdf

19. WÜMME - NIEDERUNGEN / BREMEN UND NIEDERSACHSEN



Schutzgebiete

Natura 2000,
FFH- und Vogelschutzgebiet,
Naturschutzgebiet



Fischotter (Foto: Templermeister, pixelio.de)



Eisvogel (Foto: Peashooter, pixelio.de)

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Die Wümme bei Bremen ist ein naturnahes bis natürliches Fließgewässer, das sich zwischen Borgfeld und Ritterhude durch Feuchtwiesen und Auwälder schlängelt. In den allwinterlich überschwemmten Wümme-Niederungen leben viele seltene Pflanzen- und Tierarten. Neben Fischottern, Eisvögeln, Rotschenkeln und Uferschnepfen nutzen besonders Singschwäne, Krickenten und andere Zugvögel die Wiesen zum Überwintern.

Bedeutung als Sportgebiet

Durch den jahresdurchschnittlich relativ hohen Wasserstand ist die Wümme besonders bei Kanusportlern beliebt. Die Kanuten bewegen sich auf Geländeneiveau - fast in Augenhöhe mit den rastenden Vögeln. Das Naturschutzgebiet ist weitgehend eine gehölzarme Offenlandschaft, weshalb Vögel und Kanuten an vielen Stellen nicht durch Uferbewuchs voneinander getrennt sind. Diese Attraktivität und Natürlichkeit hat in den letzten Jahren vermehrt Kanusportler angezogen. Dies macht auch die gestiegene Zahl der Kanuverleiher deutlich. Einige ansässige Kanuvereine bieten ebenfalls im Winter Touren an, da in dieser Jahreszeit die Wümme insgesamt weniger befahren und der Wasserstand ausreichend hoch ist.

Ausgangssituation

Das Teilstück der Wümme zwischen Borgfeld und Ritterhude befindet sich sowohl auf niedersächsischem wie auch bremischem Hoheitsgebiet. Die Grenze der Bundesländer verläuft in der Flussmitte. Durch ein Rückdeichungsprojekt Ende der 1990er Jahre entstand am Nordarm ein bedeutender Vogelrastplatz. Bereits 1987 wurde auf bremischer Seite das NSG Borgfelder Wümmewiesen ausgewiesen. Um mögliche Störungen der dortigen Vögel durch die Kanuten zu verhindern, wurde 2006 auch der niedersächsische Teil unter Naturschutz gestellt.

Verfahrensrelevante Probleme stellten sich bei der Umsetzung der Schutzgebietsverordnung ein, da für Niedersachsen eine Reglementierung der Kanunutzung vorgesehen war, während es diese in Bremen bisher nicht gab. Daran anknüpfend wurde eine Anpassung der Bremer Schutzgebietsverordnung gefordert.

Lösungsprozess

Um eine nachhaltige und allgemein akzeptierte Lösung zu entwickeln, wurde die Stiftung NordWest Natur (NWN), die auf bremischer Seite mit der Gebietsbetreuung des Schutzgebietes beauftragt ist, seitens des Umweltsenators Bremen als Projektentwicklerin eingesetzt. Die Stiftung moderierte zahlreiche Gespräche zwischen den beteiligten Parteien. Bei der Entwicklung des Lösungskompromisses wurde in einem breiten und offenen Diskussionsprozess sowohl die bremische als auch die niedersächsische Seite beteiligt. So konnte eine grenzüberschreitende Lösung gefunden werden.



Im Laufe der Verhandlungen erklärte sich der Bremer Umweltsenator bereit, auf eine Änderung der Schutzgebietsverordnung und damit Reglementierung für Kanufahrer zu verzichten. Es wurde auf beiden Seiten eine freiwillige Vereinbarung getroffen, die bis heute erfolgreich umgesetzt wird.

Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Die Grundlage für die **freiwillige Vereinbarung** ist eine **zeitliche Nutzungseinschränkung**, die während der Vogelbrut und herbstlichen Wanderzeiten der Zugvögel die Tiere vor Störungen schützen soll. Die Befahrung der Wümme ist daher generell nur von Anfang Mai bis Ende September gestattet.

Um eine Gefährdung des Flussbettes und der dort lebenden Tiere zu vermeiden, ist neben der zeitlichen Einschränkung auch ein **Mindestwasserstand** von 2,85 m im naturschutzfachlich besonders interessanten Wümme-Nordarm vorgeschrieben. Zudem darf nur tagsüber zwischen 9 und 20 Uhr gefahren werden. Um den Wümme-Nordarm noch stärker zu entlasten, wird durch alle Beteiligten auf eine naturnahe Entwicklung des Wümme-Südarms hingearbeitet. Dieser soll nicht nur als Wasserwanderstrecke sondern auch ökologisch interessant gestaltet werden, beispielsweise durch Rückbau und Modellierung eines natürlichen Flusslaufs.

Die vereinbarten und abgestimmten Maßnahmen werden durch verschiedene **Informationsveranstaltungen** und **Medienarbeit** in der Öffentlichkeit verbreitet. Naturschutzinformationen zur Wümme werden zudem durch die Vereine, die gewerblichen Kanuverleiher und andere beteiligte Parteien weitergegeben. Besucher werden an geeigneten Standorten durch **Schilder** an den Wümme-Niederungen über die Regelungen informiert.

Um die Gesamtentwicklung der betroffenen Wümmeabschnitte zu überwachen und eventuell weitere notwendige Maßnahmen abzustimmen, findet jedes Jahr auf Einladung der Stiftung NordWest Natur eine **Saisonabschlussveranstaltung** statt. Änderungen an den Schutzgebietsverordnungen und der freiwilligen Vereinbarung werden hier diskutiert.

Fazit

Das Beispiel Wasserwandern auf der Wümme sticht durch eine länderübergreifende Vereinbarung heraus, wie sie in der Art selten praktiziert und umgesetzt werden kann. Durch den Verzicht des Bremer Umweltsenators auf eine eigene Reglementierung des Wasserwanderns in der Schutzgebietsverordnung und die Bereitschaft Niedersachsens, die bestehende Verordnung an die Bedürfnisse der Kanuten anzupassen, konnte ein guter Kompromiss gefunden werden. Die weitere natursportliche Nutzung des Flusses ist sichergestellt und wird in naturverträgliche Bahnen gelenkt.



Beliebter Sport: Kanuten auf der Wümme
(Foto: DKV)

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Stiftung NordWest Natur (NWN)
- Landes Kanu-Verband Bremen e. V.

Links:

- www.nordwest-natur.de/startseite



20. STECHLINSEE / LAND BRANDENBURG

Schutzgebiete

Natura 2000:
FFH- und Vogelschutzgebiet,
Naturschutzgebiet

Bedeutung

Lebensraum für Flora und Fauna

Der Stechlinsee ist als einer der größten oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Klarwasserseen in Deutschland eine Rarität.

Zu den dort lebenden und bedrohten Arten gehören u. a. eine Vielzahl an Armleuchteralgen, höhere aquatische Pflanzen, Fontane-Maräne, Fischotter und Gemeine Keiljungfer (Libelle). Rohrdommel, Fisch- und Seeadler zählen zu den bedeutenden Vogelarten des Lebensraumes.

Bedeutung als Sportgebiet

Der Stechlinsee ist auf Grund seiner Tiefe und der hervorragenden Sicht für Sporttaucher besonders attraktiv.



Das Schutzgebiet Stechlin
(Fotos: Feierabend)



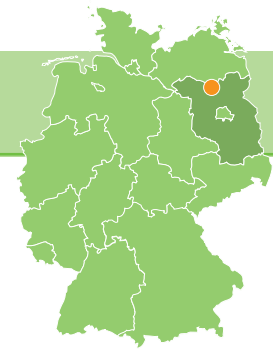
Ausgangssituation

Der Stechlinsee, der bereits 1962 über eine flächendeckende Wasserpflanzenkartierung erfasst und damals als oligotroph (nährstoffarm) gekennzeichnet wurde, gilt seit 2008 als mesotroph (mittlerer Nährstoffgehalt).

Damit gilt eine der herausragenden Qualitäten des Sees als beeinträchtigt. Die Ursachen dieser Zustandsveränderungen sind komplexer Natur. In der Diskussion werden die temporäre Nutzung des Sees als Bestandteil des Kühlwasserkreislaufs des Kernkraftwerkes Rheinsberg (bis 1990), historische und partiell aktuelle Nährstoffeinträge sowie der Klimawandel als mögliche Ursachen genannt.

Lösungsprozess

Bereits vor 1989 wurde im NSG Stechlin mit Sondergenehmigung getaucht. Auf Antrag von Sporttauchern des Landestauchsportverbands Brandenburg e. V. wurde Mitte der 1990er Jahre eine zeitlich befristete Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung für ein begrenztes Kontingent von 35 bzw. an Wochenenden 50 Tauchern pro Tag erteilt. 1997 wurde die Tauchbasis Stechlin wieder eröffnet.



Konkrete Vereinbarungen und Regelungen

Seit 1938 ist der See als NSG geschützt, das Tauchen ist verboten. Im Rahmen einer Lockerung des Verbots ist das Tauchen von der Tauchbasis in Neuglobsow nur in einem **bestimmten Bereich unter folgenden Auflagen** erlaubt:

- Der einzige **Einstieg** für Taucher befindet sich in der **Nähe der Tauchbasis** am Ostufer des Sees bei Neuglobsow. Von dort aus darf nur eine Fläche von etwa 0,23 km² betaut werden. Die Gesamtfläche des Stechlinsee beträgt 4,52 km².
- Zudem wurde eine **zeitliche Einschränkung** für das Tauchen festgelegt: Es darf nur tagsüber von 8 bis 19 Uhr getaucht werden. Nachts ist das Tauchen vollständig untersagt.
- Ferner wurde eine neue **Kontingentierung** beschlossen, wonach zwischen April und Oktober 32 sowie an 20 Wochenenden bis zu 50 Tauchgänge gestattet sind.
- Unter Wasser ist grundsätzlich ein **Mindestabstand** von 5 m zu Schilfbeständen und von 1 m zu sonstigen Pflanzenbeständen einzuhalten.

Fazit

Durch Eigenkontrolle und die Selbstverpflichtung der Taucher, die Regeln einzuhalten, ist derzeit die Ausübung des Sporttauchens im festgelegten Bereich des Stechlinsees möglich.

Zusätzlich beteiligen sich Sporttaucher aus der Region am Gewässermonitoring. Sie führen regelmäßig Unterwasserkartierungen durch und tragen damit wichtige Daten zum Zustand des Stechlinsees und anderer Seen in der Region zusammen, die anschließend von den zuständigen Behörden wissenschaftlich ausgewertet werden können.



Beliebtes Tauchrevier: gute Sicht und Artenvielfalt (Foto: Feierabend)

*unten:
geschützte Uferzone (Foto: Feierabend)*

Weitere Informationen

Ansprechpartner:

- Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST)
- Landestauchsportverband Brandenburg e. V. (LTSVB)

Links:

- www.vdst.de
- www.ltsv-brandenburg.de
- www.tauchbasis-stechlinsee.de
- www.tauchseen-portal.de
- www.naturerbe.nabu.de/projekte/stechlinsee
- www.bfn.de/geoinfo/fachdaten

8 FAZIT

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, dass Natursport in Schutzgebieten mit Naturschutzbelangen durchaus vereinbar sein kann. Die Beispiele in Kapitel 7 illustrieren vorbildliche und praxisnahe Vorgehensweisen, Maßnahmen und Instrumente. Sie geben Anregungen für Lösungsprozesse in Natura 2000-Gebieten sowie in anderen Schutzgebietstypen. Viele der Maßnahmen können präventiv eingesetzt werden, um mögliche Konflikte gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Die jeweilige Situation vor Ort (regionale oder lokale Besonderheiten, Schutzgebietstyp, Lebensraum, Flora und Fauna, ausgeübte Sportarten) ist natürlich zu berücksichtigen und die Vorgehensweisen sind individuell anzupassen.

Die Praxisbeispiele zeigen, welche Maßnahmen sich bei bestimmten Sportarten besonders bewährt haben.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten sportartenspezifischen Maßnahmen der behandelten Natursportarten:

- **Luftsport** (hier: Gleitschirm-, Drachen- und Segelfliegen, Motor- und Ultraleichtfliegen, Ballonfahren und Modellflug)
 - Lenkung des Flugbetriebs: Anlage von Flugplätzen und Fluggeländen in geeigneten Bereichen, Anpassung von An- und Abflugrouten sowie Flugräumen (Modellflug), Kontingentierungen, zeitliche Nutzungsregelungen
 - Mindestflug- und Fahrthöhen, Überflug- und Überfahrtvermeidung
 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf und im Umfeld von Flugplätzen und -geländen
 - Integration von Naturschutz in Aus- und Fortbildung
- **Klettersport**
 - Zonierung mit Kennzeichnung bekletterbarer und gesperrter Bereiche
 - Beschilderung bzw. Anlage von Zustiegswegen
 - Zeitlich befristete Kletterverbote an Brutfelsen
 - Lenkung durch Art und Umfang der Ausstattung von Kletterrouten mit Sicherheitshaken
 - Ausstiegsverbote: Einsatz von Umlenkhammern (zum Schutz der Felsköpfe)
- **Pferdesport** (Reiten und Gespannfahren)
 - Erfassung bereiter Wege
 - Erfassung und Einbeziehung der ansässigen Pferdebetriebe und Pferdesportvereine
 - Beschreibung empfohlener Routen
 - Schilder zur Orientierung
 - Identifizierung von positiven wie problematischen Aspekten

- **Skibergsteigen/Schneeschuhgehen**
 - Auf Freiwilligkeit basierende, sogenannte Wald-Wild-Schongebiete
 - Informationstafeln an den Abmarschpunkten
 - Streckenmarkierung in ökologisch sensiblen Bereichen
 - Lenkung durch Alternativangebote
- **Kanusport**
 - Ausgewiesene Betretungsverbote: z. B. bestimmte Uferbereiche
 - Bedingte Nutzungseinschränkung: Mindestwasserstände
 - Kontingentierung
- **Tauchsport**
 - Anlage von Tauchbasen und Einstiegen, festgelegte betauchbare Bereiche
 - Kontingentierung
 - Beachtung von Mindestabständen (zur Vegetation, zu Tieren, zum Gewässerboden etc.)
 - Pflegemaßnahmen
 - Zeitliche Einschränkungen (z. B. nachts)
- **Mountainbikesport**
 - Verzicht auf Ausweisung von MTB-Strecken in sensiblen Gebieten
 - Schaffung attraktiver Angebote an geeigneten Stellen zur Entlastung sensibler Bereiche
 - Hinweistafeln an den Einstiegspunkten zu ausgewiesenen Strecken mit Streckendarstellung und Hinweisen zur Nutzung
 - Festlegung von Öffnungszeiten für ausgewiesene MTB-Strecken

Die getroffenen Maßnahmen und Instrumente wurden in vielen Fällen in freiwilligen Vereinbarungen festgehalten. Einige Maßnahmen wurden in ordnungsrechtlichen Regelungen (Schutzgebietsverordnungen) fixiert.

Aus den Beispielen wird deutlich: Besonders wichtig für einvernehmliche Lösungen ist die frühzeitige Einbeziehung aller beteiligten Personen und Gruppen in den Lösungsprozess. Dazu gehören u. a. Naturschutzverbände, Vertreter der Gemeinden und/oder Kreise (Naturschutzbehörden), Natursportverbände, gewerbliche Anbieter, Landwirte, Förster, Waldbesitzer, Anwohner, Angler, Jäger, ...

Eine gelungene Zusammenarbeit und v. a. gemeinsame Lösungsfindung bewirkt eine größere Akzeptanz für die getroffenen Maßnahmen und Regelungen. Sie trägt damit zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Umsetzung bei. Kompromissbereitschaft und Lösungswillen sind auf allen Seiten erforderlich.

Darüber hinaus können Kooperationen und Allianzen für den Naturschutz wie für den Sport sehr hilfreich und dienlich sein. Natursportler dürfen weiterhin in den naturnahen (Schutz-)Gebieten ihren Sport ausüben. Indem sie sensible Bereiche schonen, kann eine komplette Sperrung des zu schützenden Gebietes vermieden werden. Naturschutz profitiert, indem Sportler sensibilisiert und in die Belange des Naturschutzes einbezogen werden. Notwendige Pflegemaßnahmen können von Sportlern durchgeführt werden. Möglicherweise werden sogar kostenintensive Beobachtungen (Monitoring) von den Sportvereinen übernommen (z. B. freiwillige Meldung von Brutzeiten und -plätzen störanfälliger Vögel etc.). Die gemeinsame Durchführung von Erfolgskontrollen hat eine besondere Bedeutung für die Akzeptanz der Ergebnisse und die Vertrauensbildung der beteiligten Parteien. Außerdem wird damit eine belastbare Grundlage für gegebenenfalls notwendige Korrekturen von Regelungen erreicht.

Diese Beobachtungen bzw. das kontinuierliche Monitoring bilden ein wichtiges Instrument zur Erfolgskontrolle. Dadurch kann dargestellt werden, in wie weit die getroffenen Maßnahmen umgesetzt bzw. eingehalten werden und im Ergebnis erfolgreich waren. Werden nicht erwünschte Veränderungen im betroffenen Gebiet beobachtet (Veränderungen von Populationen, Artensterben etc.), können Rückschlüsse auf die Ursachen gezogen werden. Gibt es belastbare Hinweise darauf, dass die Beeinträchtigungen durch falsches oder verändertes Verhalten von Sportlern verursacht wurden, müssen Maßnahmen und/oder Instrumente angepasst und abgestimmt werden.

Die wichtigste Voraussetzung für möglichst konfliktfreie sportliche Betätigung in Natur und Umwelt ist die offene und vorbehaltlose Kommunikation zwischen Sportlern, Naturschützern und anderen Betroffenen. Jede (sportliche) Aktivität bedingt unterschiedlichen Einfluss auf Lebensräume und Arten, der sich nicht pauschal festlegen lässt sondern immer im Einzelfall bewertet werden muss. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Sport bedeutet für beide Seiten einen Gewinn. Nur so können die Anforderungen des Naturschutzes bestmöglich berücksichtigt und gleichzeitig die Natur als Grundlage der Sportler nachhaltig erhalten werden.

Verwendete und weiterführende Literatur im Haupttext

BARTH, W.-E. 1987: Praktischer Umwelt- und Naturschutz: Anregungen für Jäger und Forstleute, Landwirte, Städte- und Wasserbauer sowie alle anderen, die helfen wollen. Hamburg, Berlin.

BAUERNSCHMITT ET. AL. G. 1998: Luftsport im Biosphärenreferat Rhön. Planungsbüro Grebe [Hrsg.]. Nürnberg.

BEINLICH, B. 2008: Kein Unternehmen ohne Management Flexibilität in der Umsetzung. In: Natura 2000 in Deutschland. BfN [Hrsg.] S.61.

BEZIRKSVERBAND LÜNEBURGER HEIDE/MANAGEMENT BERATUNG CARSTEN EICHERT 2004: Abschlussberichte Leader+ „Touristisch und kulturell attraktives sowie konfliktarmes Netz bereiter Wege“ und „Entwicklung eines Routen- und Richtungsnetzes für Reiter im Gebiet der Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide“.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2011: Definition eines natur- und landschaftsverträglichen Sports. Beirat Sport und Umwelt 2001, Bonn. Aufgerufen am 17.05.2011 unter www.bfn.de/0323_beirat.html.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2011: Effizienz freiwilliger Vereinbarungen im Sport und Natur-/Umweltschutz. Aufgerufen am 17.05.2011 unter www.bfn.de/0201_effizienz.html.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2011: Naturschutz und Sport/Freizeit. Aufgerufen am 17.05.2011 unter www.bfn.de/0323_sport.html.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2011: Neue Entwicklungen bei Natursportarten - Konfliktpotential und Lösungsmöglichkeiten. Aufgerufen am 17.05.2011 www.bfn.de/0201_trends.html.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2011: Richtlinien und naturschutzfachliche Anforderungen, die in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie verankert sind. Konzept des günstigen Erhaltungszustands. Aufgerufen am 17.05.2011 unter: www.bfn.de/0316_erhaltungszustand.html.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2012: Management der Natura 2000-Gebiete. Aufgerufen am 22.03.2012 unter www.bfn.de/0316_management_natura2000.html.

BRÄMER, R. 2009: Wandertourismus in der Qualitätsoffensive. Auszüge aus der Grundlagenstudie zum „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“. Marburg.

BREHM, W., TITTLBACH, S., HÄUSSLER, V. 2010: Motivationsstudie Outdoor-sport, Forschungsbericht. Messe OutDoor, Messe Friedrichshafen GmbH [Hrsg.].

BRENDEL, U. ET. AL. 2000: Leitfaden zum Schutz des Steinadlers in den Alpen, Forschungsbericht 45. Nationalpark Berchtesgaden.

BRENDLE, U. 1999: Musterlösungen im Naturschutz – Politische Bausteine für erfolgreiches Handeln.

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V. 2011: Informationsflyer „Pferd & Umwelt“.

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V. 2011: Die Zwölf Gebote für das Reiten im Gelände. Aufgerufen am 17.05.2011. Download unter www.pferd-aktuell.de.

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V. 2011: Die Zwölf Gebote für das Fahren im Gelände (2011), Aufgerufen am 17.05.2011. Download unter www.pferd-aktuell.de.

DOSB (DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND) 2011: Umwelt und Klimaschutz. Aufgerufen am 17.05.2011. unter www.dosb.de/de/sportentwicklung/sportstaetten-umwelt-und-klimaschutz/umwelt-und-klimaschutz.

FLOWTRAIL-STROMBERG 2011: Konzeption Flowtrails. Aufgerufen am 04.10.2011 unter: www.flowtrail-stromberg.de/index.php/jgerman/konzept-flowtrails.

FRIEDRICH, J. 2002: Bergsport und Naturschutz im Nationalpark Sächsische Schweiz - Wirkungen, Konflikte, Lösungsmöglichkeiten. Diplomarbeit am Institut für Geographie. Technische Universität Dresden.

HOFFMANN, G. 2009: Orientierungshilfen Reitanlagen- und Stallbau. Kapitel 8 „Reitwege“, FN -Verlag, Warendorf.

SCHOLZE, W., KLAASSEN, B. 2009: Naturschutz für Piloten -natur- und umweltbewusst fliegen. Materialien für die Aus- und Weiterbildung. Deutscher Aero Club e.V., Bundesamt für Naturschutz, Deutscher Hängegleiterverband e.V (Teil Drachen- und Gleitschirmfliegen) [Hrsg.], Braunschweig/Bonn/Gmund, 435 S.

MANN, C. 2006: Konflikte in Erholungsgebieten – Ursachen, Wirkungen und Lösungsansätze. Verlag Dr. Kessel. Remagen-Oberwinter.

NEUERBURG, H.-J., WILKEN, T. 2010: Kooperation Sport und Umwelt. Dokumentation der Kooperation Sport und Umwelt von DOSB und DBU. DOSB-Schriftenreihe Sport und Umwelt, Heft 29. Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) [Hrsg.]. Frankfurt (Main).

PRÖBSTL, U. 2001: NATURA 2000 und Sport. Ein Leitfaden zur Anwendung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Deutscher Sportbund [Hrsg.]. Frankfurt (Main).

PRÖBSTL, U., PRUTSCH, A. 2009: Natura 2000 – Sport und Tourismus. Ein Leitfaden zur Anwendung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz et al. [Hrsg.], Bonn.

SCHEMEL, H.-J., ERBGUTH, W. 2000: Handbuch Sport und Umwelt. Ziele, Analysen, Bewertungen, Lösungsansätze, Rechtsfragen. 3. Auflage. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) et al. [Hrsg.]. Aachen.

WOLF, A., APPEL-KUMMER, E. 2004: Freiwillige Vereinbarungen Naturschutz Natursport. Ein Leitfaden. In: BfN-Skripte 106. Bonn - Bad Godesberg.

Akteure und Quellen aus den Musterlösungen

1. Musterlösung Wasserkuppe / Rhön



Luftsport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutscher Aero Club e. V. (DAeC) ▪ Deutscher Modellfliegerverband e. V. (DMFV) ▪ Deutscher Hängegleiterverband e. V. (DHV) ▪ Gesellschaft zur Förderung des Segelfluges auf der Wasserkuppe e. V. ▪ Segelflugschule Wasserkuppe ▪ Papillon Drachen- und Gleitschirmschule ▪ IG Modellflug Rhön e. V. ▪ sowie verschiedene Luftsportvereine vor Ort
Naturschutzministerien und -behörden:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltministerien der Länder Bayern, Hessen und Thüringen ▪ sowie deren zuständige Höhere (Würzburg, Kassel, Weimar) und Untere Naturschutzbehörden (Fulda, Rhön-Grabfeld, Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis) ▪ Bayerische, Hessische und Thüringer Verwaltungsstellen des Biosphärenreservates Rhön ▪ Bundesamt für Naturschutz
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. (HGON) ▪ Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Fulda (AGN) ▪ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. ▪ Verein Natur und Lebensraum Rhön e. V.
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fremdenverkehrsverband Rhön ▪ Tourismusgesellschaft Thüringer Rhön e. V. ▪ Tourist-Info Landkreis Rhön-Grabfeld ▪ Deutscher Alpenverein Sektion Würzburg e. V. ▪ Deutscher Alpenverein Sektion München e. V. ▪ Stadt Bischofsheim ▪ Stadt Gersfeld ▪ Verwaltungsgemeinschaft Wasungen ▪ Gemeinde Friedelshausen ▪ Rhönklub ▪ Thüringer Forstamt Wasungen ▪ Hessisches Forstamt Hilders ▪ Wildland Gesellschaft München ▪ Landesjagdverband Bayern ▪ Sport- und Kulturgemeinschaft Gersfeld / Rhön e. V.

Verwendete und weiterführende Literatur:

BAUERNSCHMITT, G.; SCHOLZE, W. 2003: Leitlinien für einen naturverträglichen Luftsport im Biosphärenreservat Rhön. In: Luftsport & Naturschutz – gemeinsam abheben. Deutscher Aero Club, Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Braunschweig; S. 93-95.

PLANUNGSBÜRO GREBE 1998: Luftsport im Biosphärenreservat Rhön. Nürnberg.

2. Musterlösung Ebenberg / Pfalz



Luftsport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> DJK - Segelfluggemeinschaft Landau i. d. Pfalz e. V.
Naturschutzministerien und -behörden:	<ul style="list-style-type: none"> Obere Naturschutzbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt a. d. W. Untere Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Landau
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e. V.

Verwendete und weiterführende Literatur:

HIMMLER, H.; LANGE, D.; RÖLLER, O. 2009: Der Ebenberg bei Landau - Ein nationales Naturerbe. POLLICHIA Sonderveröffentlichung Nr. 16.
 RÖLLER, O.; SCHOLZE, W. 2010: Sport und Naturschutz – gemeinsam die biologische Vielfalt bewahren. Natur und Landschaft 85. Jahrgang, Heft 9/10; S. 381-385.

3. Musterlösung Altrauf / Schwäbische Alb



Luftsport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> Deutscher Hängegleiterverband e. V. Drachenfliegerclub Hohenneuffen e. V. Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Weilheim e. V. Turnverein Bissingen e. V. – Abteilung Gleitschirm
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> Untere Naturschutzbehörde Esslingen Regierungspräsidium Tübingen, Obere Forstbehörde Ministerium Ländlicher Raum (MLR)

4. Musterlösung Grainberg / Unterfranken



Luftsport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> Luftsport-Club Karlstadt e. V. Drachenfliegerclub Homburg Gössenheim e. V.
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> Regierung von Unterfranken, Untere Naturschutzbehörde

Verwendete und weiterführende Literatur:

REGIERUNG UNTERFRANKEN 2005: Amtsblatt 50. Jahrgang Nr. 20, 24. Oktober 2005. Würzburg.

5. Musterlösung Ibacher Holzplatz / Schwarzwald



Luftsport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> Oppenauer Gleitschirmflieger e. V. Deutscher Hängegleiterverband e. V.
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> Amt für Waldwirtschaft Oberkirch Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Stadt Oppenau

Verwendete und weiterführende Literatur:

SCHROTH, K.-E. 2008: Verträglichkeitsuntersuchung Ibacher Holzplatz.

6. Musterlösung Jenner/Berchtesgaden

Luftsport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> Deutscher Hängegleiterverband e. V. Berchtesgadener Gleitschirmflieger e. V.
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> Landkreis Berchtesgaden
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> Nationalparkverwaltung Berchtesgaden

Verwendete und weiterführende Literatur:

BRENDEL, U. ET. AL. 2000: Der Leitfaden zum Schutz des Steinadlers. Nationalpark Berchtesgaden, Forschungsbericht 45.
 BRENDL, U. 2003: Der Einfluss von Hängegleitern und Gleitseglern auf die Avifauna. Ornithologische Bewertung von Startplatzbereichen auf ausgewählten Fluggeländen in repräsentativen Lebensraumtypen. Zukunft Biosphäre GmbH.
 KLAASSEN, B., SCHOLZE, W. 2009: Umwelt und Natur erleben beim Drachen- und Gleitschirmfliegen. Deutscher Hängegleiterverband e. V. [Hrsg.]. Braunschweig/Bonn/Gmund. Download unter: www.dhv.de/typo/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/Gelaende/Ausbildungsunterlagen/Umwelt_und_Natur_erleben.pdf.

7. Musterlösung Condor-Heidenau/Nordheide

Luftsport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> Modellfluggruppe Condor Heidenau e. V.
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> Landkreis Lüneburg, Landkreis Harburg, Samtgemeinde Tostedt, Gemeinde Heidenau
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitskreis Naturschutz (AKN) in der Samtgemeinde Tostedt e. V. Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) KG Buchholz

Verwendete und weiterführende Literatur:

KEMPE, R. 2005: Das Korn- und Wiesenweihen-Vorkommen südlich von Heidenau. Mitteilungsblatt des Arbeitskreises Naturschutz in der Samtgemeinde Tostedt e. V. Nr. 22 (2/2005), S. 20-23

8. Musterlösung ABAs (deutschlandweit)

Luftsport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> Deutscher Aero Club e. V. (DAeC)
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> Bundesamt für Naturschutz (BfN) Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> Deutsche Flugsicherung (DFS)

Verwendete und weiterführende Literatur:

SCHOLZE, W., KLAASSEN, B. 2009: Naturschutz für Piloten -natur- und umweltbewusst fliegen. Materialien für die Aus- und Weiterbildung. Deutscher Aero Club e.V., Bundesamt für Naturschutz, Deutscher Hängegleiterverband e.V (Teil Drachen- und Gleitschirmfliegen) [Hrsg.], Braunschweig/Bonn/Gmund, 435 S. Download: www.daec.de/uw/projekte/Ausbildungsunterlagen.php.
 WERTH, H. 2010: Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen – ABA-Informationen für Piloten. Regierung von Schwaben [Hrsg.], Augsburg.
 KLAGES, A., NIEDEGGEN, B. U. PÜTSCH, M. 2010: Biologische Vielfalt und Sport – neue Impulse für die Partnerschaft von Naturschutz und Sport. In: Natur und Landschaft Heft 9/ 10, 85. Jahrgang, S. 419-424.

9. Musterlösung Borghauser Wand / Oberes Lennetal

Klettersport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> Deutscher Alpenverein Sektion Gummersbach e. V. IG Klettern Nordrhein-Westfalen e. V.
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Olpe
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzbund Olpe (NABU) e. V.
Verwendete und weiterführende Literatur:	
STADT LENNESTADT 2010: Kletterkonzept Steinbruch „Borghauser Wand“ Kreis Olpe.	

10. Musterlösung Frankenjura / Fränkische Schweiz

Klettersport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> Deutscher Alpenverein e. V., IG Klettern
Behörden:	<ul style="list-style-type: none"> Regierung von Mittelfranken, Oberfranken und der Oberpfalz Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> Landesbund für Vogelschutz, Bund Naturschutz;
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst, Landschaftspflegeverband, Artenspezialisten, Grundbesitzer, Jagdpächter

11. Musterlösung Schaufels / Oberes Donautal

Klettersport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> Deutscher Alpenverein (DAV) e. V. Landesverband Baden-Württemberg IG Klettern Donautal und Zollernalb Arbeitskreis Klettern und Naturschutz (AKN) Donautal
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> Landratsamt Sigmaringen, Regierungspräsidium Tübingen
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> Landesnatschutzverband (LNV) e. V. Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e. V. LV Baden-Württemberg Naturschutzbund (NABU) e. V. LV Baden-Württemberg
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> Naturpark Obere Donau

Verwendete und weiterführende Literatur:


PROJEKTGRUPPE SCHAUFELSEN 2004: Faltblatt Projekt Schaufelsen, Deutscher Alpenverein (DAV) e. V. Landesverband Baden-Württemberg [Hrsg.], Download unter www.projekt-schaufels.de.

12. Musterlösung Zellerwand / Achenal

Klettersport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> Deutscher Alpenverein e. V. Sektion Achenal des Deutschen Alpenvereins e. V.
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Traunstein
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> Ökomodell Achenal e. V. Forstamt Marquartstein (heute: Forstbetrieb Ruhpolding) Gemeinde Schleching

13. Musterlösung Mahdtal und Toreck (Allgäu)  	
Wintersport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutscher Alpenverein e. V. (DAV), Projektgruppe Skibergsteigen umweltfreundlich ▪ Deutscher Alpenverein e. V. (DAV), Sektion Schwaben ▪ Österreichischer Alpenverein e. V. (OeAV), Sektion Kleinwalsertal
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landratsamt Oberallgäu, ▪ Gemeinde Mittelberg
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hüttenwirt Mahdtalhaus, ▪ Zuständige Waldaufseher, ▪ private Grundeigentümer, ▪ Jagdvertreter, Wildbiologe, ▪ Tourenführer-Autoren

14. Musterlösung Fellhorn (Allgäu)  	
Wintersport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutscher Alpenverein e. V. (DAV), Projektgruppe Skibergsteigen umweltfreundlich ▪ Deutscher Alpenverein e. V. (DAV), Sektion Straubing ▪ Österreichischer Alpenverein e. V. (OeAV), Sektion Kössen-Reit-im-Winkl
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landratsamt Traunstein ▪ Gemeinde Reit-im-Winkl
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BUND Naturschutz Traunstein
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Forstbetrieb Ruhpolding, Hindenburg Hütte, Wildbiologe, Tourenführer-Autoren etc.

15. Musterlösung Lüneburger Heide 	
Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezirksreiterverband Lüneburger Heide e. V. ▪ Regionalmanagement LEADER+ Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide. ▪ Landkreise Harburg, Soltau-Fallingb., Lüneburg, Gemeinden in der Region ▪ Forststellen der Landesforsten und der Privatforsten ▪ etwa 200 Personen des Fördergebietes ▪ Managementberatung Carsten Eichert
Verwendete und weiterführende Literatur:	
<p>BEZIRKSREITERVERBAND LÜNEBURGER HEIDE, MANAGEMENTBERATUNG CARSTEN EICHERT 2004: Abschlussberichte Leader+ Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide „Touristisch und kulturell attraktives sowie konfliktarmes Netz bereiter Wege“.</p> <p>BEZIRKSREITERVERBAND LÜNEBURGER HEIDE, MANAGEMENTBERATUNG CARSTEN EICHERT 2006: „Entwicklung und Kennzeichnung eines Routen- und Richtungsnetzes für Reiter im Gebiet der Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide“.</p>	

16. Musterlösung Emsaue /Nordrhein-Westfalen



Kanusport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
Behörden:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhere Landschaftsbehörde des Regierungsbezirks Münster ▪ Untere Landschaftsbehörde Kreis Steinfurt ▪ Untere Landschaftsbehörde Kreis Warendorf ▪ Untere Landschaftsbehörde der kreisfreien Stadt Münster
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbliche Vertreter (Barfues Canu Camp, Sendenhorst ▪ Die Kanu-Tour, Emsdetten ▪ Rucksack, Greven; ▪ Wasserfest, Münster ▪ Extraweit, Ibbenbüren, ▪ touristische Einrichtungen (Stadttouristik Telgte, Verkehrsvereine Warendorf e. V., Greven e. V., Emsdetten e. V., Rheine e. V.)

Verwendete und weiterführende Literatur:

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖBF) (Hrsg.): Flyer „Emsaue zwischen Telgte und Greven“.

17. Musterlösung Oberes Maintal /Franken



Kanusport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerischer Kanu-Verband e. V. ▪ Lokale Kanuvereine
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regierung Oberfranken ▪ Landratsamt Bamberg ▪ Landratsamt Lichtenfels
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesbund für Vogelschutz e. V. ▪ Bund Naturschutz Bayern e. V.
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flussparadies Franken e. V. ▪ kommerzielle Kanuverleiher, ▪ Kommunen, Touristiker ▪ Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Oberfranken ▪ Bezirksfischereiverband Oberfranken e. V. ▪ Sportfischereiverein Bamberg e. V. ▪ weitere Fischereiverbände, ▪ Wasserrechtsabteilungen der Behörden ▪ Wasserwirtschaftsamt

Verwendete und weiterführende Literatur:

HRABAK, F. 2006: Freizeitorientierte Fließgewässernutzung und Naturschutz am Oberen Main. Konfliktfelder und Regelungsstrategien. Universität Bayreuth, Heft 253.

ÖKOLOGISCHER TOURISMUS IN EUROPA E. V. 2008: Nachhaltigen Tourismus als Zukunftsperspektive fördern – Gute Musterlösungen aus der Deutschen Tourismuswirtschaft und der Regionen im Spiegel des Arbeitsprogramms „Tourismus und nachhaltige Entwicklung“ der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD).

18. Musterlösung Untere Mulde / Sachsen-Anhalt 	
Kanusport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutscher Kanu-Verband (DKV) e. V. LKV Sachsen-Anhalt e. V.
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ref. 407 (ONB) und Ref. 410 (Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe)
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ betroffene Anliegervereine, Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.

19. Musterlösung Wümme-Niederungen / Niedersachsen und Bremen 	
Kanusport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landes-Kanu-Verband Bremen e. V.
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bremen ▪ Landkreis Verden, Niedersachsen
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ WWF Deutschland ▪ Aktion Fischotterschutz e. V.
Sonstige:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung NordWest Natur ▪ Turn- und Sportverein Lilienthal von 1862 e. V. ▪ Kanu Scheune Lilienthal ▪ Campingplatz Hexenberg

Verwendete und weiterführende Literatur:

SENATOR FÜR UMWELT, BAU, VERKEHR UND EUROPA 2005: Flyer „Schutzgebiete im Land Bremen – Naturschutzgebiet Borgfelder Wümmewiesen“. Bremen, Download unter www.nordwest-natur.de/uploads/media/borgfelder_wuemmewiesen.pdf.

STIFTUNG NORDWEST NATUR 2007: Flyer „Wasserwandern auf der Wümme – naturverträglich und erlebnisreich“. Bremen. Download unter www.nordwest-natur.de/uploads/media/FlyerWasserwandern.pdf

STIFTUNG NORDWEST NATUR 2006: Broschüre „Flusslandschaft Wümme – Unterwegs zum guten Zustand“. Bremen. Download unter www.nordwest-natur.de/uploads/media/broschuere-wuemme-web.pdf.

20. Musterlösung Stechlinsee / Land Brandenburg 	
Tauchsport-Akteure:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) ▪ Landestauchsportverband Brandenburg e. V. (LTSV) ▪ Tauchbasis Stechlin ▪ Kreisangelverband Ostprignitz-Ruppin e. V.
Naturschutzbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturparkverwaltung Stechlin-Ruppiner Land
Naturschutzverbände:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzbund e. V. (NABU), Regionalverband Gransee

Verwendete und weiterführende Literatur:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: Band 1; Wirbeltiere LV-Buch.

KRAUSCH, H. D., 1964: Die Pflanzengesellschaften des Stechlinsee-Gebietes I. Die Gesellschaften des offenen Wassers. Limnologica 2. 145-203.

VAN DE WEYER, K., PÄZOLT, J., TIGGES, P., RAAPE, C. & OLDORFF, S. 2009: Flächenbilanzierungen submerser Pflanzenbestände - dargestellt am Beispiel des Großen Stechlinsees (Brandenburg) im Zeitraum von 1962-2008. In Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 4/2009, S. 137-142. Download unter: www.lanaplan.de/download/StechlinseeMakrophyten2009.pdf.

Bildnachweis

Der Autoren bzw. die Quellen der Bilder sind in den jeweiligen Beschreibungen zu den Abbildungen im Text zu finden. Für die folgenden Abbildungen gelten die weiteren Hinweise:

- Titelfotos: Jenrich, DAV, Rau, Ochs, Feierabend
- Karte S. 55: Mit freundlicher Genehmigung der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS). Die Karte ist nicht für navigatorische Zwecke freigegeben.
- Die folgenden Fotos stammen aus Wikipedia (www.wikipedia.org)
 - S. 68 Jafro, S. 66 Nudelbraut , S. 44 Lignier, S. 72 Slickers, S. 70 Fischer aus Wikimedia Commons, lizenziert unter CreativeCommons-Lizenz by-sa-3.0-de, URL: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de>.
 - S. 48 Bartz aus Wikimedia Commons, lizenziert unter CreativeCommons-Lizenz by-sa-2.5-de, URL: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.5/deed.de>
 - S. 72 Fredericson, aus Wikimedia Commons, lizenziert unter Creative Commons-Lizenz Namensnennung 2.0 US-amerikanisch (nicht portiert)
 - S. 74 Uclax (gemeinfrei)
- Alle Fotos mit dem Hinweis „pixelio.de“ stammen aus der Fotodatenbank: www.pixelio.de

